Die Studentenorden des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts
und ihr Verhältniß zu den gleichzeitigen Landsmannschaften.

Ein kulturgeschichtlicher Versuch

von

Wilh. Fabricius.

Mit vier Tafeln.

Jena 1891.
Verlag von C. Döbereiner's Nachfolger.

Inhalt.

L. B. S.

Gewisse Umstände, die meinen näheren Bekannten ohne weitere Andeutung klar sind, verbieten mir die Publication meiner Essays in der früher geübten Weise. Ich habe mich deshalb entschlossen, den vorliegenden Versuch einer Geschichte des studentischen Ordenswesens in Buchform erscheinen zu lassen und hoffe, daß ihm die freundliche Aufnahme und Förderung nicht versagt werden möge, die frühere ähnliche Arbeiten gefunden haben. Insbesondere würde es mir eine große Freude bereiten, wenn diejenigen meiner Leser, welche im Besitz von Druckschriften, Stammbüchern, alten Acten, Familienpapieren u. Ae. sind, mir diese Sachen leihweise überlassen wollten, sofern dieselben geeignet sind, Berichtigungen oder weiteres Material zur Aufhellung der Geschichte des deutschen Studentenlebens früherer Jahrhunderte zu bieten.

Für die vorliegende Arbeit wurde mir derartiges Material von den Herren Oberregierungsrath Pernwerth v. Bärnstein und Oberinspector Reuling in München, Dr. Keil in Weimar, cand. Lueder in Göttingen, Oberamtsrichter Bogen und Dr. Scharfenberg in Michelstadt i. O. zur Verfügung gestellt; es ist mir eine angenehme Pflicht, allen diesen Herren, sowie dem Corps Bavaria zu München, an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank zu sagen.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die nachfolgende Darstellung keinen Anspruch darauf erheben kann, für erschöpfend zu gelten. Sie ist und soll nichts weiter sein als ein Versuch, das studentische Verbindungswesen des vorigen Jahrhunderts etwas weiter aus dem Dunkel herauszurücken, in dem es immer noch steht. Diejenigen, welche sich für diese Materien interessiren und sie bearbeiten, werden deshalb noch reichlich genug zu thun finden.

München, Triftstraße 5/0, im August 1891.

W. Fabricius.

Einleitung.

Die Studentenorden bilden eine der bemerkenswerthesten Episoden im deutschen Studentenleben. Trotzdem ist die Kenntniß dieser eigenartigen Erscheinungsform des Burschenlebens noch recht mangelhaft; eine specielle Behandlung der Orden aus neuerer Zeit ist nicht vorhanden und die kurzen Notizen, welche Dolch, Gebr. Keil u. A. in ihren bekannten Werken über das Studentenleben dem Ordenswesen widmen, beschränken sich fast lediglich auf die Anführung der bekannt gewordenen Ordensnamen. Dabei sind mannigfache irrthümliche Angaben mit unterlaufen. Dagegen zeichnen sich die Bemerkungen Pernwerth's von Bärnstein (Beiträge 2c.) über das Ordenswesen durch Prägnanz und Richtigkeit aus, wenn man von Nebensächlichem absieht. Es ist zu bedauern, daß die Kürze des citirten Werkchens dem Ordenswesen keinen größeren Raum zuweisen ließ.

In der That ist es schwer, authentische Nachrichten über das Ordenswesen zu erhalten. Es liegt im Wesen der Orden begründet, daß zur Zeit ihrer Blüthe spontane Mittheilungen darüber kaum in die Oeffentlichkeit gelangten. Was damals, d. h. bis zu den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, über die Orden öffentlich bekannt wurde, entstammt meist den Ordenspapieren, die durch Untersuchungen in die Hände der Universitätsbehörden gekommen sind. So ließ Professor Isenflamm in Erlangen 1780 die Gesetze 2c. der Amicisten drucken und die Erlasse verschiedener akademischer Senate, namentlich des Jenaischen, enthalten angebliche Enthüllungen über die Orden. Derartige Veröffentlichungen, sowie die Untersuchungsacten selbst, sind aber nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen, denn es ist sehr wahrscheinlich und durch die Mittheilungen Laukhards bestätigt, daß in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen die Behörden irre geführt und namentlich ihnen falsche Gesetze 2c. untergeschoben worden sind. Daß das möglich war, wird der Leser erkennen, wenn er sich von der vorzüglichen Organisation der Orden überzeugt haben wird.

Eine andere gleichzeitige Quelle bilden die Stammbücher der Ordensbrüder. Auch sie ist wenig ergiebig. Mittheilungen über das

Wesen der Orden sind naturgemäß aus den Stammbüchern ausgeschlossen; was diese bieten, beschränkt sich auf Ordenszeichen und Symbole. Diese sind aber oft gewechselt worden und waren nicht selten willkürliche Erfindungen der Stammblattschreiber.

Wirkliche Quellen für die Geschichte des studentischen Ordenswesens sind die im Anhang angegebenen Schriften, die ich allerdings leider mir nicht alle verschaffen konnte. Unter diesen behandeln die Laukhard'schen Schriften und das anonym erschienene Buch „Graf Guido von Taufkirchen" hauptsächlich den Amicistenorden, während die Schrift „Der geheime Bund der Schwarzen Brüder", welches mit dem Pseudonym des Verfassers „Tyrtäus" citirt werden wird, authentische Nachrichten über den Harmonistenorden von den 1790er Jahren ab bietet.

Es ist hieraus leicht ersichtlich, daß meine Darstellung mit Rücksicht auf die verfügbaren Quellen sich hauptsächlich auf die beiden genannten Orden erstrecken wird. Wenn dies jedoch der einzige Mangel meiner Schrift wäre, so würde ich mich leicht trösten. Denn diese beiden Orden waren unzweifelhaft die hervorragendsten und mächtigsten, und ihre Geschichte enthält deshalb implicite auch die Geschichte der anderen Orden. Uebrigens habe ich mich bemüht, auch über diese möglichst authentisches Material zu sammeln.

Die Studenten-Orden haben, wie sich zeigen wird, zur Zeit ihrer Blüthe nicht eigentlich im principiellen Gegensatz zu der studentischen Verbindungsform gestanden, welche im 18. Jahrhundert ebenso wie vorher und nachher wesentlich die herrschende war: zu den Landsmannschaften. Wenn auch an manchen Orten die Landsmannschaften zeitweilig von den Orden überwuchert gewesen sein mögen, so ist diese Erscheinung nur vereinzelt; am allerwenigsten darf, wie es von Einzelnen geschehen ist, daraus geschlossen werden, daß eine Zeit lang nur Orden existirt hätten, aus denen sich später (um die Wende des Jahrhunderts) wieder wesentlich neue Landsmannschaften entwickelt hätten. Landsmannschaften und Orden haben vielmehr im Allgemeinen immer neben einander bestanden.

Es ergibt sich daraus von selbst, daß die Orden nicht ohne Bezugnahme auf die gleichzeitigen Landsmannschaften betrachtet werden können; und da diese letzteren den Mutterboden der Orden bildeten, so müssen sie in der Betrachtung vorangestellt werden.

Die Entwickelung der studentischen Corporationsformen bis zum 19. Jahrhundert.*)

In Paris und Bologna theilte sich der ganze akademische Körper — Lehrer und Studirende — in Nationen, die auf landsmannschaftlicher Basis beruhten, aber in territorialer Beziehung sehr weit umfassend waren. Sie waren integrirende Bestandtheile der Universitätsorganisation. Diese Eintheilung wurde auch von Prag und Wien übernommen und von Prag aus auf Leipzig übertragen. Die Nationen machten den Facultäten Platz; dafür kam im 15. Jahrhundert das Bursenwesen auf. Auch bei ihm läßt sich eine landsmannschaftliche Basis erkennen, indem die Bursen ursprünglich als Stiftungen reicher Leute für ärmere studirende Landsleute zu betrachten sind. In ihnen wurzelte damals das studentische Corporationswesen; daß es landsmannschaftlich war, beweisen u. A. viele Bursennamen. So erzählt Weigl a. a. O., daß die Ingolstädter Bursen zum Theil nach den Städten benannt waren, aus denen die dort wohnenden bursarii (Burschen) stammten (Wienerburse, Pariserburse). In Wien gab es z. B. auch eine bursa Silesorum. Hier tritt also das landsmannschaftliche Princip schon präciser auf, als bei den ehemaligen Nationen; der „Bursenrector" entspricht dem späteren Senior. Mit der Reformation verschwanden die Bursen, aber der in ihnen ausgebildete landsmannschaftliche Geist blieb und äußerte sich, besonders auf den protestantischen Universitäten, in Vereinigungen, den „neuen Nationen", „National-Collegien", bei denen das landsmannschaftliche Princip insoferne noch mehr als früher ausgebildet erscheint, als sie sich aus räumlich

*) Vergl. Meiners Bibl. No. 25—28; Dolch, Geschichte des deutschen Studententhumes; Gebr. Keil, Geschichte des jenaischen Studentenlebens; Weigl, Gedenkbuch des Corps Bavaria zu München, sowie Pernwerth v. Bärnstein, Beiträge zur Geschichte und Litteratur des deutschen Studententhumes.

ziemlich eng begrenzten Districten recrutirten. Wie Meiners nach Schöttgen und Arnold berichtet, waren die Nationen oder Nationalcollegia schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vollständig organisirt. Sie hatten Senioren, Schatzmeister (Fiscale), Pedelle (Convocanten), Matrikel, Kassen, Siegel, Läden und Inventarium. Jeder neu angekommene Landsmann mußte sich einschreiben und bei der Inscription Gehorsam gegen die Vorsteher und Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Nation geloben. Die Senioren übten Gerichtsbarkeit und eine despotische Gewalt über die jüngeren Brüder aus. Schon damals wurden solche für ehrlos erklärt, welche Klagen bei der Obrigkeit statt bei der Nation anbrachten. Die Nationen unter einander, wie ältere und jüngere Mitglieder, unterschieden sich durch Trachten und Zieraten. Diese Nationen wurden von den akademischen Behörden anerkannt, nicht selten sogar gegen die Landesherren in Schutz genommen, weil sie zur Erhaltung der Ordnung förderlich seien (so z. B. in Königsberg). Die Senioren vertraten ihre Landsmannschaften bei der Behörde, machten aber bald durch Mißbrauch ihres Ansehens dieselben unliebsam und als sich herausstellte, daß die Nationen den aus der Deposition und aus dem Verhältniß der Schoristen (ursprünglich inspectores morum) und Pennäle herrührenden Pennalismus*) cultivirten, verbot man sie zugleich mit diesem, am wirksamsten durch den Beschluß der protestantischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Regensburg 1654. Von daher schreibt sich das Verbot des „Nationalismus und Pennalismus“, das sich noch zu Ende des 18. Jahrhunderts in den meisten Universitätsgesetzen fand.

Das Gefühl der landsmannschaftlichen Zusammengehörigkeit erwies sich aber stärker als die Verbote. Die Landsmannschaften lebten fort,**) wenn auch heimlich. Sie consolidirten sich mehr und mehr und zwangen moralisch jeden Landsmann zum Eintritt. Aber gerade durch diesen Eintrittszwang verhinderten sie die corporative Ausbildung in der Richtung, wie sie in unsern Corps zum vollendetsten Ausdruck gekommen ist. Diese Ausbildung war mehr das Ziel der Studentenorden, welche sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus und neben den vorhandenen Landsmannschaften bildeten. Die Orden betonten das landsmannschaftliche Princip weniger oder gaben es wohl auch ganz auf. Indem die Landsmannschaften dieses Characteristikum der Orden zugleich mit deren straffer Organisation annahmen, wurden sie im Anfang unseres Jahrhunderts mehr und mehr zu Corps im heutigen Sinn.

Aus dieser gedrängten Uebersicht ergibt sich, daß von jeher bis in unser Jahrhundert herein das treibende Motiv zur Bildung studentischer Corporationen das landsmannschaftliche Gefühl war. Es wird

---

*) Der Pennalismus trat zuerst um 1600 auf den sächsischen Universitäten, Leipzig und Wittenberg, auf.

**) Bemerkenswerth ist die Angabe Leysers (cogit. de flore acad.), daß in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Landsmannschaften Verordnungen über das Degentragen hatten. Pennäle durften den Degen nicht eher anlegen, als bis sie vom Senior ihrer Landsmannschaft losgesprochen waren.

später meine Aufgabe sein, zu erweisen, daß der landsmannschaftliche Character des deutschen Verbindungswesens durch die Orden im vorigen Jahrhundert nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist; zunächst wende ich mich zu der Darstellung der Landsmannschaften, wie sie sich bis zum Anfang unseres Jahrhunderts zeigen.

Die Landsmannschaften bis zum 19. Jahrhundert.

Sichere Nennung von bestimmten Landsmannschaften vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts kommt verhältnißmäßig selten vor. Die Gründe dafür sind nicht schwer zu finden. Die Landsmannschaften waren nicht fest organisirt; Laukhard nennt sie etwas derb „Saufgesellschaften.“ Die Landsleute hielten zusammen, so gut oder so schlecht es die individuellen Neigungen zuließen; eine Rolle im gesellschaftlichen Leben spielten sie nicht — die Oeffentlichkeit nahm daher nur dann Notiz von ihnen, wenn sie irgend etwas peccirt hatten und auch dann geschah es meist nur in allgemeinen Klagen über die Verwilderung der studentischen Jugend. Die beste Quelle sind die akademischen Verordnungen und auch diese sind spärlich genug.

1. Jena.

In **Jena** wird 1630 über das Herunterkommen der öffentlichen Disputationen geklagt; es heißt da, wenn einer disputiren wolle, so bestelle er sich seine „thüringischen oder fränkischen Bierbrüder“ als Opponenten. Wir dürfen darin unzweifelhaft eine unzarte Anspielung auf die Landsmannschaften erblicken. 1660 werden die Landsmannschaften in einem Edikt der Universität erwähnt, welches das Tragen verschiedener Farben und Bänder untersagt. 1675 zeigen sich die Landsmannschaften wieder öffentlich. In diesem Jahre erging ein Verbot gegen die vier bestehenden „Nationen“, die sich durch Bänder an dem Stoßdegen unterschieden. Von diesen Landsmannschaften wird berichtet, daß ihr Hauptzweck die Pflege der landsmannschaftlichen Geselligkeit und des Duells*) Hilfe für kranke und Beschaffung eines anständigen Begräbnisses für verstorbene Landsleute gewesen sei. Sie hatten einen Senior und zwei Fiskale, sowie Bediente (famuli) und führten ein Nationalregister (Matrikel). Die feierlichen Zusammenkünfte waren Hoch- und Accesschmäuse;

---

*) Der Stoßcomment kam um 1627 durch den Fechtmeister Kreußler aus Niederhadamar, der in Frankfurt a. M. bei den Marxbrüdern das Fechten gelernt hatte, auf. Ein Edikt von diesem Jahr sagt: Non tam caesim, ut hactenus, quam punctim nunc se vulnerari satagunt.

der Schmollis=*) und Rundtrunk war schon damals üblich. Der Ton war ziemlich steif und man machte strengen Unterschied zwischen höheren und niederen Semestern.

1694 erging ein Duellmandat, in welchem crasse Strafen nicht nur gegen die Duellanten, sondern auch gegen die „Seconden" (Secundanten) und die „Besprecher" oder „Beschicksleute" (Kartellträger) festgesetzt waren.

Während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden die Landsmannschaften in der früheren Form fort. 1704 und 1724 wurden Mandate gegen sie erlassen, welche die Senioren und Subsenioren mit Relegation in perpetuum oder cum infamia bedrohten.

1721 wird, wie unten ausführlicher zu erwähnen ist, die Mosellanische Landsmannschaft genannt. — Oeffentlich traten die Landsmannschaften bei der Feier des Hubertusburger Friedens am 2. Mai 1763 auf. Die Behörde hatte damals, um das Arrangement des Festes zu erleichtern, „für dieses Mal" erlaubt, daß sich die Studentenschaft in Landsmannschaften gruppire. Diese Erlaubniß benutzten selbstverständlich die bereits bestehenden Landsmannschaften zu corporativem Auftretem; einzelne neue mögen sich aus diesem Anlaß gebildet haben.

Damals traten auf:

Mecklenburger (hellblau=purpur), Mosellaner, besonders zahlreich (weiß=grün), Kursachsen (perlgrau=carmoisin), Hannoveraner (grün=blau), Holsteiner (scharlach=weiß), Kur= und Liefländer (weiß), Weimaraner, Eisenacher, Erfurter (blau=ponceau), Siebenbürgen (schwarz=weiß), Franken (in zwei Abtheilungen, blau=weiß und grün=roth), Pommern (citronengelb ?), Altenburg (rosa=gelb), Schwaben (gelb=schwarz), Meininger und Henneberger (grün=schwarz), Jenenser (roth=grün=weiß), Gothaner (ponceau=gelb).

Die Richtigkeit dieser Aufzählung, namentlich was die Farben betrifft, kann ich nicht controlliren, indessen mag sie im Wesentlichen zutreffend sein, da sie einem officiellen Bericht über die genannte Friedensfeier entstammt. — Daß die Duldung seitens der Behörde nicht lange währte, beweist das Universitätsedict vom 20. Mai 1765. Es heißt da (cfr. Fr. Meiners,

---

*) Es sei mir gestattet, an dieser Stelle eine Erklärung des Wortes Schmollis zu geben. In einem Schriftchen des Straßburger Schulmeisters Otto Brunfels „Von der Zucht und Unterweisung der Kinder", welches 1525 von Fridolin Meyger ins Deutsche übertragen wurde, heißt es im Kapitel über das Verhalten bei Tische: „Schmoll an, die so reden. Du aber red' nichts, Du seyest denn gefragt." Dieses Schmollen — englisch smile — heißt lächeln, freundlich sein, durchaus verschieden von der heutigen Bedeutung des Wortes, wie es denn viele Beispiele von Wörtern gibt, die im Laufe der Zeit ihre Bedeutung geändert, ja ins Gegentheil verkehrt haben (z. B. verbitten). Es scheint mir unzweifelhaft, daß das Wort Schmollis mit „Schmollen" in der alten Bedeutung zusammenhängt, indem das, was allgemein Anstandsregel war, besonders dann zur Anwendung kam, wenn ein Tischgenosse dem andern seine besondere Zuneigung durch Zutrinken zu erkennen gab. Jedenfalls ist diese Erklärung plausibler als die geschraubte Ableitung von s(is) m(ihi) (m)ollis.

Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils, IV pag. 164):

> Es ist vornehmlich von Zeit des an hiesigem Orte feierlich begangenen Friedensfestes eine sehr genaue Verbindung in den meisten Landsmannschaften dergestalt erwachsen, daß 1) in solchen gewisse Verordnungen bald unter diesem, bald unter jenem Namen eigenmächtig gefertiget, hiernächst in den Landsmannschaften 2) Seniores und Subseniores von Zeit zu Zeit erwählet worden sind, welche solche Verordnungen abzulesen, deren genaueste Befolgung den übrigen zu inculciren und die Contravenienten zu bestrafen sich angemaßet haben; wie denn 3) in sothanen unstatthaften Gesetzen unter anderen folgende Anordnungen begriffen sind, daß ein Landsmann die landsmannschaftliche Masche bei einer namhaften Strafe tragen soll und muß; ingleichen 4), daß jeder Landsmann, unter der gleichen Commination, den wöchentlichen Zusammenkünften auf Kellern, in Wirthshäusern, des Sommers in Gartenhäusern und anderwärts beiwohnen muß, um daselbst theils eine Art von Gericht zu halten, theils zu spielen, zu tanzen, zu schwelgen, auch wohl um einander und besonders die neuankommenden Landsleute von da auf die Mühlen und auf andere lüderliche Orte zu führen; nicht weniger sind 5) durch solche anmaßliche Verordnungen diejenigen Landsleute, welche an diesen schädlichen Zusammenkünften und landsmannschaftlichen Verbindungen ein gerechtes Mißfallen hegen, zum Schlagen und Balgen dergestalt genöthiget worden, daß derjenige, welcher mit einem sich ausschließenden Landsmann sich schlägt, und wenn es herauskommt, von dem akademischen Magistrate gestraft wird, dieser Strafe halben von der ganzen Landsmannschaft Vergütung erhalten muß, durch welche und andere in den Landsmannschaften häufig vorkommende Contributionen 6) den Landsleuten ihre Wechsel, welche sie zu ganz anderen Nothwendigkeiten von den Ihrigen erhalten, abgelocket und sie zum Aufborgen genöthiget werden. Auch ist 7) in nicht wenigen Landsmannschaften den Landsleuten mit Commilitonibus von anderen Landsmannschaften umzugehen untersaget worden, dergestalt daß verschiedene sogar mit ihren ehemaligen Freunden aus anderen Landsmannschaften sich zu schlagen verhetzet und genöthiget worden: — ohne dermalen der übrigen verderblichen Anstalten, welche in den meisten Landsmannschaften eingeschlichen sind, zu gedenken .....

Es folgt die Verordnung, alle Landsmannschaften und deren Gesetze binnen 8 Tagen aufzuheben, Senioren und Subsenioren abzuschaffen und keine mehr zu wählen, keine Maschen und andere Zeichen zu tragen, keine wöchentlichen Zusammenkünfte mehr zu halten und die akademische Freiheit nicht mehr zu beeinträchtigen.

Ich habe diese Verordnung ausführlich wiedergegeben, da sie immerhin einen Einblick in das Wesen der damaligen Landsmannschaften gewährt. Interessant ist namentlich die Angabe, daß die Landsmannschaften „eine Art von Gericht" hielten. Es handelt sich dabei offenbar um Verrufserklärungen, die in gemeinsamen Versammlungen verhängt wurden — die früheste Spur des SC, die ich finden konnte.

Es läßt sich leicht ermessen, daß eine derartige vage Verordnung keinen merklichen Einfluß auf die Existenz der Landsmannschaften ausüben konnte. In der That bestanden dieselben fort, und um dies zu zeigen, schalte ich hier eine eingehendere Schilderung der Mosellanerlandsmannschaft ein.

Wenn diese Darstellung zu breit erscheint, so bitte ich zu bedenken, daß einestheils über keine Landsmannschaft des vorigen Jahrhunderts so eingehende und authentische Nachrichten vorliegen, als über die Mosellaner, die nicht in Jena allein eine hervorragende Rolle spielten, und daß anderntheils diese Landsmannschaft den Mutterboden des Amicistenordens bildete, somit ihre Schilderung der Darstellung des Ordenswesens den Boden bereitet.

Die Mosellanerlandsmannschaft soll nach dem Bericht über die Gießener Ordensuntersuchungen von 1789 in Bibl. Nr. 9, von wo die gleiche Angabe des Verfassers der Schrift „Graf Guido von Taufkirchen" offenbar stammt, 1746 von einem Grafen Taufkirchen und einem Herrn von Rheda aus Westfalen gestiftet worden sein. Diese Angabe ist entschieden falsch. Ich habe die Matrikel der Jenenser Universität von 1738 bis 1748 genau durchgesehen und die angegebenen Namen nicht gefunden. Auch Laukhard tritt ihr entgegen; er sucht nachzuweisen, daß die Landsmannschaft der Reichsländer oder Mosellaner schon lange, wahrscheinlich schon 1646 bestanden habe; ihren Namen haben sie von einem Wirth in Porstendorf (einem Dorfe bei Jena) namens Vogt, der als ehemaliger Zimmermann nach Handwerksgebrauch von seiner Heimat Trarbach a. d. Mosel der „Mosellaner" genannt wurde und bei dem die Landsmannschaft zu kneipen pflegte, zwischen 1730 und 1740 erhalten.

„Hieraus erhellet, daß die Mosellanerlandsmannschaft älter ist als ihr Name. Die Universität zu Jena wurde zu einer Zeit errichtet, wo Landsmannschaften, Pennalismus und dergl. recht Mode waren. Landsmannschaften gab es schon im 12. Jahrhundert zu Bononien (Bologna) und noch eher zu Paris, wie Abälard's Geschichte beweiset. Es ist ja auch nichts natürlicher, als daß Jünglinge auf Universitäten die aufsuchen, welche in ihrem Lande zu Hause sind. Die Entstehung einer Landsmannschaft ist daher sehr begreiflich und erfordert keinen besonderen Stifter. So hat denn auch die Landsmannschaft, welche sich zwischen 1730 und 1740 vom Wirth zu Porstendorf Mosellaner nannte, keinen eigenen Stifter, keinen Tag der Stiftung, ja nicht einmal ein Stiftungsjahr gehabt, sondern ist, wie alle Nationalismen, nach und nach entstanden; wahrscheinlich existirte sie schon 1646."

Aber auch Laukhard ist, wenigstens was den Namen betrifft, falsch unterrichtet. Die Bezeichnung Mosellanus findet sich als officiell in dem von mir durchgesehenen Jenaischen Matrikelbuch häufig, einmal sogar bei einem aus Westerburg im Westerwald stammenden Studenten. Man hat damit offenbar diejenigen bezeichnet, welche im Kurfürstenthum Trier und in der weiteren Umgebung von Koblenz zu Hause waren. Aber auch die Landsmannschaft der Reichsländer hieß schon vor dem von Laukhard angegebenen Zeitpunkt die mosellanische Landsmannschaft. Rogge-Ludwig hat das Tagebuch eines hessischen Edelmannes veröffentlicht, in welchem es heißt: „Am 24. Mai (1721) kam ich in Jena an und stieg in dem am Markte gelegenen Gasthaus zur Sonne ab, als gerade die Studenten einen sogenannten Hochschmauß hielten . . . Meine Landsleute bekannten sich damals alle zur Mosellanischen Landsmannschaft und

ich ließ mich deßhalb persuadiren, auch darunter zu treten." Daraus geht hervor, daß, wenn man auch mit Laukhard annehmen will, die Mosellaner hätten ihren Namen nach jenem Wirth in Porstendorf gewählt,*) dies mindestens schon vor 1721 geschehen sein muß; indessen irrt Laukhard, der hier nach anderen Quellen über Dinge berichtet, die lange vor seiner Zeit geschehen sind, wahrscheinlich und die Landsmannschaft kann schon von Anfang an in Folge des Ueberwiegens der Moselländer in ihr sich Mosellanerlandsmannschaft genannt haben.

Die Mosellaner hatten nach Laukhard noch 1760 keine eigentlichen geschriebenen Gesetze. „Der Zweck der Mosellaner blieb wie er war, ehe der Name aufkam. Es waren junge Leute, die sich mutua officia leisteten, d. h. die mit einander umgingen, zu Dorfe stiegen, in den Kneipen mit einander zechten, sich dann und wann im Falle der Noth Geld borgten und ihre und ihrer Brüder Ehre aufrecht zu erhalten suchten. Diese Zwecke sind allen Landsmannschaften, Orden, Kränzchen u. s. w. gemein und fordern noch immer keine geschriebenen Gesetze." — Doch lebten die Mosellaner nach gewissen Regeln oder „Grundprinzipien, die allen akademischen Verbindungen, Nationalismen, Landsmannschaften, Orden, Kränzchen und wie sie nur immer heißen mögen" gemeinsam waren. Laukhard stellt dieselben unter folgenden Punkten zusammen:

1. Freundschaft ist das Fundament der Verbindung, folglich muß jedes Mitglied das Seinige zur Erhaltung der Freundschaft beitragen, es mit jedem Gliede gut meinen und sein Wohlsein aufrichtig zu befördern suchen.
2. Die Beleidigungen, welche ein Mitglied dem andern zufügt, müssen gütlich abgethan und verglichen werden, wie es unter Freunden Sitte und Recht ist.
3. Beleidigungen von einem Fremden dürfen nicht gelitten werden, denn wenn dies bekannt würde, so fiele der Verdacht der Feigheit und des schiefen Sinnes auf die Verbindung selbst.
4. Folglich hat jedes Mitglied das Recht, darauf zu sehen, daß kein anderer beleidigt oder beschimpft werde.
5. Das gesellschaftliche Vergnügen macht die Würze der akademischen Freundschaft aus; folglich müssen die Mitglieder ihre Vergnügungen mit einander theilen.
6. Freundschaftliche gegenseitige Dienste der Mitglieder müssen dankbar anerkannt und in vorkommenden Fällen erwidert werden; wer dies nicht thut, ist unwürdig, in der Verbindung zu bleiben.
7. Was die Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen beschließt, dem darf sich kein einzelnes Mitglied widersetzen. Wer dies thut, kann nicht in der Gesellschaft bleiben.

---

*) Auch später und in neuerer Zeit haben einzelne Verbindungen ihren Namen nach der Kneipe gewählt, wo sie heimisch waren, so in Erlangen 1798 die Helmianer (später Franken) nach dem „Helm", in Bonn 1832 die „Ruländer„ (später Sachsen).

8. Wenn ein Senior da ist, so muß ihm gehorcht werden, sofern er für das Beste der Gesellschaft sorgt.*)

Erst um 1762 bildeten die Mosellaner ein „System ihres Landsmannrechtes“. Dies kam, wie Laukhard mittheilt, so:

Im siebenjährigen Kriege nahm die Mehrzahl der Jenenser Studenten, insbesondere die Mosellanerlandsmannschaft lebhaft für Friedrich den Großen Partei. Täglich konnte man auf den Straßen, in den Kneipen und bei Kommersen singen hören:

Vivat bonus
Vivat magnus
Vivat Fridericus rex!

Die preußisch Gesinnten verschworen sich sogar, im Falle des Unterliegens Friedrichs Husaren werden und dem großen Könige ganz Deutschland bis an die Mosel gewinnen helfen zu wollen. Daß es bei diesem Enthusiasmus zu Händeln mit den nicht preußisch Gesinnten kommen mußte, versteht sich von selbst. Der Senat verbot daher alles öffentliche Räsonniren und überwachte namentlich die Rasenmühle und den halben Mond (jetzt Deutsches Haus), wo sich die Mosellaner meistens aufzuhalten pflegten. Endlich verbot man sogar den Landsmannschaften, an öffentlichen Orten zusammenzukommen und viele, die gegen dieses Verbot handelten, namentlich Mosellaner, kamen darüber auf den Karzer. Um diesen Verfolgungen zu entgehen, beschlossen die Mosellaner, ihre Vereinigungen auf den Zimmern fortzusetzen. Dies geschah, doch machte der übliche Lärm auch diese Zusammenkünfte gefährlich. Deßhalb fanden die Mosellaner für gut, sich geschriebene Gesetze gegen Lärm und Skandal zu geben und dem Senior die Aufsicht zu übertragen. — Bis dahin hatte der Senior wenig zu sagen gehabt; höchstens den Füchsen gegenüber durfte er sich etwas erlauben, einem „alten Burschen“ aber durfte er, wie sich Laukhard ausdrückt, nicht „dumm kommen“. Er referirte allenfalls an die Versammlungen und arrangirte die Gelage, zu sagen hatte er aber eigentlich nichts.**)

Das wurde nun anders. Dadurch, daß dem Senior die Handhabung der Gesetze übertragen wurde, bekam er eine ansehnliche Macht und wesentlichen Einfluß, der sich soweit steigerte, daß in der Folge die Landsmannschaft regelmäßig den Charakter ihres jeweiligen Seniors annahm. War der Senior ein feiner Mann, so betrug sich die Landsmannschaft ebenso; liebte der Senior den Trunk und Skandal — und dies scheint nach Laukhards Schilderung meistens der Fall gewesen zu sein —, so artete auch die Landsmannschaft aus.

Zur Unterstützung wurde dem Senior ein Subsenior und ein Sekretär beigegeben. Auch legte man eine Liste der Mitglieder und eine Chronik an.

---

*) Aus diesen Normen ist unschwer zu ersehen, daß das eigentliche Wesen der wirklich akademischen Verbindungen, d. h. derjenigen, die nicht andere Dinge in ihren Bereich gezogen haben, seit jener Zeit sich nicht geändert hat.

**) Laukhard vergleicht das Verhältniß des Seniors zu den Landsleuten mit dem Verhältniß der Altgesellen oder Obermeister in den Handwerkerinnungen zu den Junggesellen und Lehrlingen, bezw. jüngeren Meistern.

Die Gesetze, die hauptsächlich, wie erwähnt, den Zweck hatten, Unordnungen und damit den Verfolgungen der Behörde vorzubeugen, umfaßten 86 Paragraphen. Einer davon gebot z. B. „Ehrfurcht gegen Gott und sein heiliges Wort" und empfahl den Besuch der Kirchen. — Bald ging man weiter und brachte auch den Paukcomment zu Papier.

Vor der Annahme dieser Gesetze hieß jeder „Mosellaner", der im „Reich" zu Hause war und sich zur Landsmannschaft hielt; eine förmliche Reception gab es nicht. Nun aber wurde eine solche eingeführt, freilich einfach genug. „Der Kandidat besuchte einige Zeit den Fürstenkeller, die Rasenmühle oder sonst einen Ort, den die Mosellaner frequentirten. Bei einem Kruge Bier lernte er die Bursche kennen und sie ihn auch; nun gab er dem Senior oder sonst einem Mitgliede zu verstehen, daß er gerne in ihre Verbindung treten wollte. Bei der nächsten Zusammenkunft wurde die Sache vorgetragen, die Stimmen wurden gesammelt und waren meistens ganz übereinstimmend, weil sich nicht leicht jemand einfallen ließ, eintreten zu wollen, der Feinde und Neider in der Landsmannschaft hatte. Nun wurde der Kandidat herbeigeholt, man las ihm die Gesetze vor, er versprach ihnen gehorsam zu sein, gab dem Senior die Hand darauf, zahlte etwas weniges, höchstens einen Thaler, in die Büchse und die ganze Sache hatte ein Ende. Von dem Receptionsgelde bekam weder der Senior noch sonst jemand einen Heller; doch mußte der Neurecipirte einige Apostel*) Bier und Tabak für die ganze Gesellschaft auftischen, wobei dann größtentheils gar mächtig gesoffen wurde ..... Ich habe auch in Jena gefunden, daß der Letztrecipirte täglich zum Senior mußte, um dessen Befehle zu empfangen und den andern Brüdern davon Nachricht zu geben. Der jüngste Bruder war also gleichsam der Pedell oder Famulus des Seniors." **)

Aus dieser Darstellung Laukhards geht hervor, daß man zu jener Zeit noch keinen Unterschied zwischen engerer und weiterer Verbindung in den Landsmannschaften kannte. Die Bezeichnungen „Fuchs", „Bursch", „alter Bursch", „bemoostes Haupt" bezogen sich lediglich auf das Burschenalter, wie es auch heute noch in den Comments vorgesehen ist.

Außer den Zusammenkünften auf den Kneipen, Mühlen und Dörfern wurden allsonntäglich reihum sogenannte „Kränzchen" gehalten, ein Name, der später nicht selten von den Landsmannschaften überhaupt gebraucht wurde. Diese Kränzchen***) waren durch besondere Gesetze genau bestimmt. Sie wurden Sonntags gehalten, damit die Kollegien dadurch nicht versäumt würden. Jedes Mitglied mußte, wenn es nicht dispensirt war, um 1 Uhr auf der Stube des „Hospes" erscheinen. Der Hospes regalirte die Brüder mit Kaffee, Tabak und Bier; länger als bis 6 Uhr

*) Apostel hießen mächtig große Spritzkannen, die 10 Stübchen oder noch mehr faßten.

**) Hierin darf man wohl den Ursprung des heutigen Gebrauchs erblicken, dem „jüngsten CB", bezw. dem „jüngsten Fuchs" gewisse Extrabesorgungen zu übertragen.

***) Die „Kränzchen" haben später ihre Auferstehung in der Burschenschaft gefeiert. Die burschenschaftlichen Kränzchen sollten zur Besprechung politischer Fragen dienen, wurden aber mit der Zeit Zentra von Cliquen.

dauerte seine Verpflichtung nicht. Fremde durften nur mit seiner Erlaubniß mitgebracht werden. Die Rappiere mußte er jederzeit in Bereitschaft halten, weil das Fechten zur Hauptunterhaltung während des Kränzchens diente. Doch durfte es nicht im Zimmer, sondern nur im Saal oder unten im Hof geschehen. Dies gab später (1778) Veranlassung zu einem eigenen Verbot der „Fechtkränzchen", da diese Fechtübungen nicht verborgen bleiben konnten, wenn dies auch mit dem Gelage auf der Stube vielleicht der Fall war. Die Obrigkeit nahm daher an, diese Kränzchen seien lediglich dem Fechten gewidmet. Wurden während des Kränzchens Rappiere zerbrochen, so mußten sie gemeinschaftlich bezahlt werden, sonst kamen sie auf besondere Rechnung dessen, der sie zerbrach und mußten außerdem zwei Groschen in die Kasse erlegt werden. Während des Kränzchens war Kartenspielen um Geld, Fluchen, Zotenreißen, Betrinken, Händel anfangen, Necken und Foppen, das Räsonniren über Abwesende untersagt. Freilich wurden die Gesetze nicht immer strenge gehandhabt und Laukhard bemerkt, daß die „kränzlichen Zusammenkünfte immer wahre Bacchanale von der niedrigsten Art" gewesen wären. „Wenn jeder seine Pfeife angesteckt und gehörig Platz genommen hatte, so wurde der Kaffee eingeschlürft. Der Hospes mußte dafür sorgen, daß dieser gut und hinlänglich war, sonst mußte er sich es gefallen lassen, daß man ihn wegschüttete und einen andern kommandiren ließ. Hierbei fielen manche höchst unanständige und beleidigende Neckereien vor, welche sich für Freunde gar nicht schickten. Nach dem Kaffee kamen die Apostel auf den Tisch mit Karten zum Lustigspielen oder zum Reversino. Um Geld zu spielen, war gar nicht erlaubt, damit man aber doch um etwas spielte, so mußte der Verlierende nach den Umständen ein halbes, ganzes, wohl auch zwei Gläser Bier zur Strafe seines Unglücks und seiner Ungeschicklichkeit ausziehen, wobei ihm dann auch Liedchen gesungen wurden, z. B.:

Schneiderlein geh' heim,
Bock ist Dein Bruder,
Zieg' Deine Mutter,
Schneiderlein, geh' heim.*)

„Unterdessen wurden die Köpfe von dem vielen Bier und dem Tabaksqualm heroisch; man schmiß die Karten weg und fing an zu jubeln, zu singen und wohl auch förmlich zu commersiren. Obgleich der Hospes nach den Gesetzen nicht schuldig war, seine Gäste länger zu leiden als bis 6 Uhr des Abends, so währten doch diese Zechgelage immer länger, wenn es kalt oder sonst schlimmes Wetter war; bei gutem Wetter aber brach die Gesellschaft zeitig auf, stieg zu Dorfe und vollendete in einer Dorfschenke, was im Kränzchen angefangen war, d. h. sie warfen sich in den Glanz, wie man in Jena zu sagen pflegte, oder zu deutsch zu reden, sie benebelten sich vollkommen in Bier."

Ueberhaupt entwirft Laukhard von dem Leben der damaligen (c. 1770 bis 80) Mosellaner kein sehr freundliches Bild. Nach ihm sind die Mosellaner die größten Säufer in Jena gewesen, obgleich „das Saufen

---

*) Vergl. die heutige Fassung dieses Cerevisliedes!

das charakteristische Laster jedes ächten Jenensers" war. Auch Duelle*) fanden nicht selten zwischen den Mosellanern statt, trotz des entgegenstehenden Verbotes. Dagegen erkennt Laukhard an, daß, wie alle Jenenser so besonders die Mosellaner, sich durch herzliche Gastfreundschaft gegen Fremde und liebevolle Fürsorge für nothleidende Brüder auszeichneten. Dies war auch in den Gesetzen ausdrücklich vorgesehen. Die Receptionsgelder und sonntäglichen Beiträge wurden in einer Büchse gesammelt, die der Subsenior verwahrte, während der Senior und der Secretär den Schlüssel hatten. Diese Anordnung war nicht etwa aus Mißtrauen gegen den Senior oder Secretär getroffen, sondern aus Fürsorge, damit jeder Verdacht, die Brüder „geschnellt" zu haben, ihnen gegenüber ausgeschlossen sei. Die gesammelten Gelder waren nicht nur zur Erhaltung des Fechtzeugs, sondern vorzüglich zur Unterstützung der Armen, der Fremden und Inkarcerirten bestimmt. Stellte sich am Ende des Vierteljahres ein Ueberschuß heraus, so wurde ein Fest dafür angestellt. Den Inkarcerirten wurde die Haft auf alle mögliche Weise erleichtert. Nach der Ordnung des Kränzchens mußte ihnen täglich einmal Kaffee, ein Stübchen Bier und Pfeifen nebst Tabak zugeschickt und sie selbst bisweilen besucht werden, wenn nicht liederliche Streiche die Haft verursacht hatten. — Fremde Landsleute von anderen Akademieen, die zu Besuch nach Jena kamen, sollten nach den Bestimmungen „burschikos" bewirthet werden. — Das Entgegenkommen der Jenenser Fremden gegenüber belegt Laukhard mit einem Beispiel, welches ich nicht unterdrücken will: „Händel bekam der Fremde nicht leicht in Jena; sagte oder that er auch etwas, was sonst eine grobe Beleidigung gewesen wäre, so that man, als hörte und sähe man es nicht oder entschuldigte es mit der Trunkenheit oder Unbekanntschaft mit dem Jenaischen Comment und lachte darüber. Ein gewisser R. kam 1782 von Halle zum Besuch nach Jena zum Vogelschießen, besoff sich und schrie hernach öffentlich: pereant die Jenenser, vivant die Hallenser! Am folgenden Tag, als R. seinen Rausch ausgeschlafen hatte, stellte der Mosellanersenior ihm seinen Fehler mit aller Schonung vor, bat ihn, in Zukunft artiger zu sein und der Spaß war zu Ende."

Mißhelligkeiten, vielleicht auch Abneigung gegen das Treiben der großen Masse der Mosellaner veranlaßte 1769 die Elsässer und Badenser sich abzusondern. Sie kamen auf dem „halben Mond" zusammen; ebenso die Zweibrücker auf dem Fürstenkeller. Erstere bildeten, wie aus den mir zur Verfügung stehenden Quellen zweifellos hervorgeht, die Landsmannschaft der Oberrheiner, die sich 1771 nach Laukhard in den Amicistenorden umwandelte, worüber später ausführlicher zu berichten sein wird, während ein Theil in die Mosellanerlandsmannschaft zurücktrat. Die Gesetze dieser Zweiglandsmannschaft umfaßte achtundzwanzig Paragraphen, deren Inhalt in „Graf Taufkirchen" wiedergegeben ist. Er stimmt im Wesentlichen mit dem der Mosellanergesetze überein, namentlich

*) Im December 1798 fiel der Student Daudistel von der Hand eines andern namens Wild im Duell. Beide sollen nach Laukhard Mosellaner gewesen sein, indessen ist hier ein Irrthum wahrscheinlich.

die Bestimmungen über die Kränzchen und über das Verhalten gegen Incarcerirte und Fremde. Bemerkenswerth sind noch folgende Bestimmungen:

„Niemand konnte in diese Landsmannschaft, deren Zweck hauptsächlich Freundschaft der Mitglieder unter sich war, aufgenommen werden, er mußte denn ein Oberrheiner sein, auch durfte Keinem der Eintritt angetragen werden, sondern er mußte sich freiwillig stellen; noch weniger war es ihm erlaubt, schon Mitglied einer anderen Verbindung zu sein, er mußte ihr vorher feierlich entsagen. Sogleich bei der Aufnahme hatte er als Receptionsgeld zwölf Groschen für Erhaltung der Schläger und Rappiere*) zu entrichten.

Unter den Gliedern selbst durfte keine Schlägerei vorfallen, sondern hier waren bloß Widerruf und Abbitte als Mittel zur Genugthuung erlaubt, widrigenfalls wurden beide ausgeschlossen. Auch mit anderen sollte man keine unnöthigen Händel anfangen, aber die bekommenen so bald als möglich ausmachen. Schlug sich einer aus der Gesellschaft, so war gewöhnlich der Senior oder ein anderes Mitglied dabei. Hielt er sich zu schlecht, so wurde er nach vorausgegangener Berathschlagung und Einwilligung Aller ausgeschlossen.

Uebrigens konnte der, welcher sich einmal zur Gesellschaft gehalten hatte, nie ohne hinreichende Gründe, die er den Aeltesten vorlegen mußte, wieder abgehen und jeder Aufgenommene mußte nach vorausgegangener Subscription auf Purschenparole und mit einem Handschlag dem Senior angeloben, daß er in Allem, was die Gesellschaft beträfe, sowohl so lang als er selbst Mitglied sei, als auch, wenn er einst aus wichtigen Gründen sich davon trennen müßte, gegen Andere verschwiegen sein wolle."

Daß diese Oberrheiner-Landsmannschaft thatsächlich in näherer Beziehung zur Mosellanerlandsmannschaft gestanden hat, und nur eine zeitweilige Abzweigung der letzteren gewesen ist, geht aus einer anderen Mittheilung (vgl. Bibl. Nr. 9) unzweifelhaft hervor. Am angeführten Ort heißt es nämlich, daß die Mosellaner-Landsmannschaft um 1746 aus Elsässern, Badensern, Nassauern, Schwaben, Hessen, Pfälzern und Zweibrückern bestanden habe, daß aber in der Folge die Bezeichnung „Mosellaner" eine eingeschränktere Bedeutung gehabt habe, weil die Elsässer, Badenser u. s. w. eigene Landsmannschaften unter sich errichtet, sich aber immer als Zweige des gemeinsamen Stammes betrachtet und sich demgemäß auf anderen Universitäten, wo sie Mosellaner fanden, nur zu diesen ausschließlich gehalten hätten.

Die oben angedeutete Entstehung des Amicistenordens aus einem Theil der Mosellanerlandsmannschaft hat auf die Fortexistenz der Landsmannschaft keinen Einfluß gehabt. Es muß hier nur vorgreifend angedeutet werden, daß der Amicistenorden ursprünglich und auch später nebenbei Mosellanerorden hieß; in der Folge darf also der Mosellanerorden mit der Mosellaner-Landsmannschaft nicht verwechselt werden

*) Früher schlug sich jeder mit eigener Waffe; seit wann der Waffenapparat als Verbindungseigenthum unterhalten worden ist, konnte ich nicht eruiren.

und man darf nicht mehr von den „Mosellanern" schlechthin sprechen. Diese Verwechselung ist dem Verfasser des „Grafen Taufkirchen" und selbst Laukhard mehrfach unterlaufen, so daß es Aufmerksamkeit erfordert, in den beiden Schriften den richtigen Faden zu verfolgen.

Eine Aenderung trat in der Landsmannschaft der Mosellaner durch den Orden aber insofern ein, als sich der letztere aus der Landsmannschaft recrutirte und insbesondere die Senioren stets in sich zog, um so die Landsmannschaft zu beherrschen. Falsch ist es aber, die Landsmannschaft als „ersten Grad" des Ordens zu betrachten, wie es der Verfasser des „Grafen Taufkirchen" thut. — Die Geschichte der Mosellanerlandsmannschaft ist von da an mit der Geschichte des Amicistenordens so eng verwachsen, daß ihre Behandlang zweckmäßig für den nächsten Theil aufgespart wird. Es muß hier nur noch bemerkt werden, daß eine Gegenströmung innerhalb des Ordens, welche auf eine Trennung desselben von der Landsmannschaft abzielte, es im Sommer 1792 fertig brachte, daß die Mosellanerlandsmannschaft einging.

Um 1770 werden die Sachsen besonders genannt. Diese scheinen schon früher eine hervoragende Rolle gespielt zu haben, denn der Verfasser des „Grafen Taufkirchen" gibt an, der Amicistenorden sei eigentlich weniger als Pflanzstätte der Freundschaft, denn als Gegengewicht gegen die Sachsen gestiftet worden. — Die Gebr. Keil führen ein Commerslied dieser Landsmannschaft an, in welchem es heißt:

A, a, a, vivat Saxonia,
Vivat et Augustus,
Semper Serenissimus;
A, a, a, vivat Saxonia.

Und

Pro Salute Chursachsorum
Pro Salute Patriae.

1776 florirten nach Laukhard, der in diesem Jahre selbst in Jena war, sowohl die Landsmannschaften wie die Orden. Insbesondere thaten sich die Mosellaner, die Liefländer und die Mecklenburger hervor. Um jene Zeit hatten die Landsmannschaften Antritts- und Abschiedsschmäuse eingeführt, die 1786 vergebens von der Behörde verboten wurden. 1779 provocirten die Mosellaner durch ihr wüstes Leben eine Untersuchung gegen die Landsmannschaften und Orden; damals wurde das Tragen landsmannschaftlicher Kokarden ausdrücklich untersagt.

In den 80er Jahren scheinen sich die Landsmannschaften wieder besonders bemerklich gemacht zu haben. Ein Beweis dafür sind die Vota Göthes von 1786. Am 7. April schreibt er:

„Landsmannschaften und andere Verbindungen der Studirenden können vielleicht nie ganz ausgerottet, sie können aber geschwächt werden. Anhaltende Aufmerksamkeit und fortdauernde Wirkung auf denselben Zweck können das Uebeln mindern, ihm Einhalt thun, dessen Ausbrüchen zuvorkommen. Wie sollten Männer, die ihre Lebenszeit an einem Ort zubringen, Erfahrung und Gewalt haben, nicht mit jungen Leuten, die längstens alle 3 Jahre wechseln, fertig werden können? Aber Lässigkeit

und Uneinigkeit dieser Häupter läßt das Uebel einschleichen und einwurzeln . . . ."; und am 1. Juni: „Bei meinem Aufenthalt in Jena habe ich die wiederholten Klagen über das einreißende landsmannschaftliche Wesen vernehmen müssen und ich bin auf das Dringendste veranlaßt worden, höchsten Orts deßhalb Vorstellung zu thun. Obgleich nur eine geringe Zahl der Studirenden als Urheber und eigentliche Triebfedern dieses Unwesens angesehen werden können, so ist doch bereits der größte Theil der Studirenden theils verführt, theils gezwungen worden, sich in solche Verbindungen zu begeben und die gegenwärtig noch freien und wohlgesinnten gehen täglich gutdenkende Professoren an mit der Bitte, daß Anstalten getroffen werden möchten, sie für der Zudringlichkeit der übrigen zu schützen. Man hält für nöthig, alle diejenigen, welche der landsmannschaftlichen Verbindungen verdächtig sind und welche von den Pedellen gar sicher angegeben werden können, vorkommen zu lassen und solche ohne Untersuchung und ohne weiteres abzulegendes Bekenntniß dahin zu bedeuten, daß sie eidlich anzugeloben hätten, wenn sie sich in einer solchen Verbindung befänden, daß sie selbige sogleich verlassen und niemals wieder darein sich begeben wollten . . . . . . Man würde sich freilich sehr betrügen, wenn man glauben wollte, daß eine solche Operation nachhaltig sein könnte; allein für den Augenblick hält man sie höchst nöthig, um Luft zu gewinnen . . . . ." Von den Orden ist dabei nirgends die Rede.

Zu jener Zeit — von wann an ist nicht ersichtlich — bestand zwischen den Landsmannschaften und Orden zu Jena ein Uebereinkommen, welches in den Jahren 1789 bis 91 durch eine förmliche Urkunde fixirt wurde. Der Wortlaut derselben ist in „Graf Taufkirchen" p. 89 ff. wiedergegeben. Ich führe dasselbe hier an, weil es als SC-Comment aus jener Zeit, wahrscheinlich als der älteste, der uns überliefert ist, betrachtet werden kann.

Caput I.

Vom Schlagen.

Art. 1. Unter denen, die in Verbindung sind, sei jede Avantage,*) so viel wie möglich, abgeschafft, doch muß jede Avantage mit der Hetzpeitsche durchaus verbannt sein. Hieher ist aber nicht eine Reitgerte zu rechnen, die Einer zufälligerweise in dem Augenblick bei sich hat. Sollte Einer doch so entehrend handeln können, daß er mit der Hetzpeitsche sich zu rächen gedächte, so soll dies nicht als Avantage angesehen werden.

---

*) Avantage heißt die thätliche Erwiderung einer Beleidigung, bezw. das Ueberbieten einer Beleidigung durch eine stärkere. Wer sich „in Avantage setzte", sicherte sich damit demjenigen, der in „Desavantage" blieb gegenüber den Vortheil, als Geforderter auf die Mensur zu treten. Dieser Gebrauch führte oft zu den wüstesten Scenen, da Stöcke, Hetzpeitschen, ja sogar (in Giessen und Jena) Nachttöpfe mit Inhalt dazu benützt wurden, sich in Avantage zu setzen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bestrebte man sich daher, die Avantage abzuschaffen, wie auch aus dem Nachfolgenden erhellt.

Art. 2. Sollten zwei sich beim Vorübergehen anstoßen, und der eine oder andere Theil nimmt keine Notiz davon, so ist dies nicht als Beleidigung anzusehen, es sei denn, daß einer von beiden Theilen sich des Stoßens oder Schuppens gerühmt hat. Doch soll dies dem Andern nicht zum Nachtheil gereichen wegen der zu gebenden Satisfaction. So viel es geschehen kann, soll jeder Verbundene*) das Schuppen unterlassen und die daraus entstandenen Verdrießlichkeiten beigelegt werden.

Art. 3. Wenn zwei sich erzürnet haben, so muß die Constitution**) innerhalb drei Tagen erfolgen, auch die Sache selbst innerhalb den drei folgenden Tagen ausgemacht werden, es sei denn, daß Krankheit oder Mangel am Orte, wo die Sache ausgemacht werden könnte, oder andere wichtige Ursachen es verhindern. Damit aber hieraus nicht Mißbrauch entstehe, so muß der Senior der Verbindung es auf seine Ehre versichern, daß der sich weigernde Theil wirklich gegründete Ursache habe, die Schlägerei aufzuschieben.

Art. 4. Bei einer zu Stande gekommenen Schlägerei dürfen nicht mehr als der sich Schlagende, der Secundant und ein dritter, den der Schlagende sich wählen mag, zugegen sein; will der eine Theil mehrere mitbringen, so müssen beide Theile darüber einverstanden sein. Auch darf der Zusehende nicht anders mitsprechen, als wenn er ausdrücklich von dem Secundanten befragt würde.

Art. 5. Keiner darf ohne Einwilligung seiner Verbindung das Schlagen ohne Secundanten anbieten, so wie auch keiner das Schlagen ohne Secundanten ohne Einwilligung seiner Verbindung annehmen darf.

Art. 6. Bei zu Stande gekommenen Schlägereien dürfen sich die Schlagenden nicht mehr als zu zwei verschiedenen Malen schlagen, und sind die vorgefallenen Beleidigungen nicht zu groß, so ist jede Verbindung verpflichtet, den Ihrigen zuzureden, sich zu versöhnen.

Art. 7. Jedem steht es frei, ob er sich mit einem, der von hier relegirt ist, schlagen will oder nicht. Will er nicht, so gereicht es ihm durchaus nicht zur Schande. Ebensowenig wie der (Relegirte) davon Nachtheil haben kann, daß ein Anderer sich mit ihm nicht schlagen will, da dies nur deßhalb unterbleibt, weil der Relegirte nichts mehr zu verlieren hat, der andere aber alles riskirt.

Art. 8. Wenn ein von einer fremden Akademie Relegirter sich in einer Verbindung befindet und hier Lärm bekommt, so steht es dem anderen frei, ob er sich mit ihm schlagen will oder nicht. Weigert er sich aber, sich mit ihm zu schlagen, so muß es sich dieser gefallen lassen, wenn der Relegirte ihm einen von seiner Verbindung stellen will, mit dem er sich schlagen muß. Kommt einer hierher, von dem man weiß,

---

*) Unter „Verbundenen" sind alle Landsmannschafter und Ordensbrüder im Gegensatz zu den „Profanen" zu verstehen, die hier mit „Wilden" oder „Obscuranten" identisch sind.

**) „Constituiren", ein Ausdruck, der noch in unserm Jahrhundert üblich war, bedeutet Coramiren bezw. Fordern und Bestimmen, überhaupt die Thätigkeit des Kartellträgers.

daß er sich auf der Akademie, wo er gewesen, ordentlich als Bursche betragen, so ist ihm die Satisfaction durchaus nicht zu verweigern.

Caput II.

Von der Entstehung neuer Landsmannschaften und neuer Verbindungen.

Art. 9. Wird in Erfahrung gebracht, daß eine neue Ordensverbindung errichtet werden sollte, so kommen alle andern Verbindungen zusammen und berathschlagen sich, ob es zulässig sei oder ob man mit vereinten Kräften dagegen arbeiten müsse. Die existirenden Landsmannschaften haben dabei ebenfalls ihr Votum.

Art. 10. Wenn eine neue Landsmannschaft etablirt werden soll, so muß erst die Einwilligung der schon existirenden Landsmannschaften eingeholt werden. Die Landsmannschaften aber melden es den Orden und versagen ihre Einwilligung, wenn ein Orden wichtige Gründe dagegen hat.

Art. 11. Sollte eine Verbindung eine vortheilhafte Gelegenheit so sehr benützen, daß sie einem noch nicht Verbundenen sein Ehrenwort abnimmt, in keine andere als die ihrige zu treten, so soll dieser schlechterdings nicht daran gebunden sein.

Caput III.

Vom Relegiren.

Art. 12. In gemeinsamen Angelegenheiten sind alle Verbindungen gehalten, die Einwilligung zur Beförderung des allgemeinen Besten zu leiten (?)

Art. 13. So sollen, im Falle der Senat oder die Höfe eine Verbindung ganz unterdrücken zu wollen scheinen, die übrigen Verbindungen mit vereinten Kräften, anfangs durch Vorstellungen, hernach aber durch zweckmäßige thätige Gewalt die Rechte der unterdrückt werden sollenden Verbindung geltend machen.*)

Art. 14. Ebenso müssen alle Verbindungen nicht dulden, wenn Einer oder Mehrere Ordenssachen halber oder auch Schlägereien wegen relegirt werden sollten.

Art. 15. Sollte ein Verbundener auf eine andere Verbindung, ohne betrunken zu sein, schimpfen, so hat diese das Recht, zwölfe aus ihrer Verbindung auszusuchen, wovon durch das Loos sechs bestimmt werden, mit denen er sich schlagen muß. Im Falle aber der Injuriant einer anderen Verbindung solches in der Trunkenheit gethan, so soll dieser erlaubt sein, sechs von den Ihrigen zu wählen, wovon das Loos drei ernennen soll, denen er Genugthuung zu geben schuldig ist. Doch wird es der Verbindung freigestellt, weniger zu stellen, welches solcher nicht zugerechnet werden kann und darf.

*) Daß dieser Paragraph nicht bloß auf dem Papier stand, beweisen die Jenaischen Studententumulte der 90er Jahre, von denen noch die Rede sein wird.

Art. 16. Ist eine Schlägerei beim Prorector abgeschworen, so wird solche eine Zeit lang verschoben und dann kann sie doch unter dem Vorwand eines neuen Handels vor sich gehen(!)

Art. 17. Hat Jemand eine Schlägerei dolose angegeben, so wird er aus der Verbindung gestoßen und ist eo ipso auf den Verschiß.

Caput IV.

Von den Profanen.

Art. 18. Bekommt ein Profaner mit einem Verbundenen Händel, so wird ihm gesagt, daß keine Hetzpeitsche angenommen wird. Gibt er sie aber dennoch, so bekommt er ein halbes Jahr hindurch keine Satisfaction. Keiner als der Beleidigte kann ihn aus dem Verschiß thun, jedoch muß dies mit Einwilligung aller Verbundenen geschehen. Sollte der Beleidigte indessen abgegangen sein, so kommt es auf die Verbindung an, worin dieser gewesen.

Art. 19. Wegen Constitution und Abmachung der Händel findet dasselbe statt, wie unter Verbundenen festgesetzt ist.

Art. 20. Gegen Profane findet gar keine Schlägerei ohne Secundanten statt.

Art. 21. Ist ein Verbundener relegirt und hat mit einem Profanen Händel, so muß dieser es sich gefallen lassen, wenn der Verbundene ihm einen aus der Verbindung stellt. Ist aber ein Profaner relegirt, so steht es Jedem frei, ob er sich mit ihm schlagen will oder nicht.

Art. 22. Hat Jemand (ein Profaner) nüchternen Muthes auf eine ganze Verbindung geschimpft, so bekommt er ein halbes Jahr hindurch keine Satisfaction. War er aber betrunken und revocirt, so schlägt er sich mit dreien, die die Verbindung ihm stellen kann.

Art. 23. Ist ein Handel, der mit einem Profanen anhängig war, abgeschworen, so ist er zu Ende und sie schlagen sich nicht weiter; bietet aber der Profane es an, so steht es dem Verbundenen frei, ob er sich weiter schlagen will oder nicht.

Art. 24. Hat der Profane eine Schlägerei angegeben, so ist er ein halb Jahr auf dem Verschiß.

Caput V.

Von den Convictoristen (oder solchen, die den Freitisch genießen).

Art. 25. Wenn ein Convictorist mit einem andern Händel bekommt, so ist ihm die Satisfaction nicht zu verweigern.

Art. 26. Der Handel mit einem solchen muß auch binnen drei Tagen beendigt sein.

Art. 27. Kann er keinen Sekundanten bekommen, so muß der, mit welchem er sich schlägt, ihm einen verschaffen.

Aus vorstehender Convention ist zu entnehmen, daß um 1790 die Landsmannschaften und Orden in Jena ziemlich einträchtig gelebt haben;

sie erkannten sich gegenseitig als gleichberechtigt an, wenn auch aus einzelnen Artikeln, namentlich Art. 10, hervorzugehen scheint, daß die Orden ein gewisses Uebergewicht sich gesichert haben. Dies ist leicht begreiflich, wenn man bedenkt, daß die Orden stets darauf bedacht waren, die Senioren der Landsmannschaften in sich aufzunehmen und so Einfluß auf die ohnehin weniger fest organisirten Landsmannschaften zu gewinnen. Jedenfalls aber haben um diese Zeit die Landsmannschaften geblüht und auch in den folgenden Jahren ist das ununterbrochene Bestehen derselben anzunehmen.

Genügende Stütze findet diese Annahme in den von den Gebr. Keil nach aktenmäßigen Quellen berichteten Ereignissen der 90er Jahre.

1792 wollte ein von Halle gekommener Grieche namens Politzow, Constantist, den Constantistenorden zu einer Loge der von dem bekannten Theologen Bahrdt gestifteten „Geheimen Union" machen. Als dieser Plan scheiterte, denuncirte er die Constantisten bei der Regierung in Weimar, was die Relegation von 18 Constantisten zur Folge hatte. Die erregte Studentenschaft mißhandelte den Denuncianten; es gab Tumulte, die durch Militär unterdrückt werden sollten. Deßhalb zog die Studentenschaft am 19. Juli 1792 nach Nohra bei Erfurt aus, um nöthigenfalls in corpore auf die Erfurter Universität überzugehen. Die Regierung gab nach und am 23. Juli erfolgte der Rückmarsch nach Jena. Dieser Auszug war von den Landsmannschaften organisirt und zwar werden bei dieser Gelegenheit namhaft gemacht:

Gothaner und Altenburger, welche in Jena zurückbleiben mußten; Liefländer, Kurländer, Polen, Danziger (weiß), Rheinländer (blau-schwarz(?)-roth), Holsteiner, Hamburger, Lübecker (weiß-roth und violett gestreift), Ungarn und Siebenbürgen (grün-roth-blau), Kursachsen (blau-weiß), Reichsländer (Mosellaner) (schwarz-gelb), Hannoveraner (grün-blau), Westfalen (weiß-grün), Franken (roth-grün), Mecklenburger (roth) — im Ganzen circa 500 Mann.

Die Ordensangehörigen, die jedenfalls wie die Amicisten zu den Mosellanern, zu ihren betr. Landsmannschaften sich hielten, werden als gesonderte Corporationen nicht genannt. Es mag dies auf die vorhergegangene strenge Bestrafung der Constantisten zurückzuführen sein. —

Gleich nach diesem Auszug löste sich die Mosellanerlandsmannschaft, wie schon früher erwähnt, auf. Aus ihren Resten bildete sich sofort unter Führung eines geborenen Frankfurters die Wetterauer Landsmannschaft mit den Farben silbergrau-weiß. Sie war eigentlich die Fortsetzung der Mosellanerlandsmannschaft; die Namensänderung war in der Abneigung begründet, welche den Mosellanern in der letzten Zeit überall begegnet war. — Aus den Statuten der Wetterauer Landsmannschaft ist einiges anzuführen.

Der Zweck der Verbindung war, wie bei allen anderen, treue Freundschaft, Liebe, gegenseitige Unterstützung nach dem Grundsatz „Alle für Einen, Einer für Alle". Man nahm an dem Schicksal jedes Landsmannes auf der Universität Antheil und unterstützte ihn in Krankheiten durch Pflege und Geld; doch mußte für pekuniäre Unterstützung Ersatz geleistet

werden, wenn sich die Umstände des Unterstützten besserten. Sittenlosigkeit und schlechter Lebenswandel, Collegversäumen und Saufen waren verboten. Die Kränzchen fanden alle acht Tage statt und dauerten von 4 bis 8 Uhr; der Kränzchenbeitrag betrug einen Sechser.

Die Duelle galten als einziges Mittel der Satisfaction; Händelsuchen war untersagt. — „Die Gesetze sollten Jedem so heilig sein wie seine Ehre, die er dafür verpfändete, und so unverletzbar, wie sein guter Name sein und bleiben". Deßhalb nahm man nicht an, daß ein Mitglied die Verbindung gänzlich verlassen könnte, weil er damit auf seine Ehre Verzicht leisten würde. Jede Verbindlichkeit bestand aber nur für die Zeit des Zusammenseins in Jena. — Zur Aufnahme waren nur Landsleute berechtigt; doch wurden auch Nachbarn im weiteren Sinn, Ober- und Niederrheiner, nicht ausgeschlossen. Elsäßer und Franzosen dagegen, sowie Mecklenburger, Liefländer, Kurländer, Sachsen und Oberdeutsche sollten nicht aufgenommen und Ausnahmen nur auf wiederholtes Bitten und mit Uebereinstimmung sämmtlicher Landsleute gemacht werden.

Diese Landsmannschaft der Wetterauer stellte sich 1793 in das gleiche Verhältniß zum Amicistenorden, welches von jeher die Mosellaner mit diesem Orden verbunden hatte. Wie lange sie aber als eigene Landsmannschaft existirt hat, ist nicht zu ersehen; nach „Graf Taufkirchen" wurde sie von dem Amicistenorden aufgesogen und hörte bald auf.

Die Gebr. Keil bestätigen, daß die Landsmannschaften („Kränzianer") gegen das Ende des Jahrhunderts in Blüthe gestanden haben. Sie schildern Comitate und Leichenbegängnisse der Landsmannschaften, bei denen großer Pomp entwickelt wurde. Bei Gelegenheit eines Fasnachtsscherzes werden Mecklenburger, Franken und Thüringer genannt. Die Existenz einer Thuringia vor 1800 wird nach Lindner („Das Corps Thuringia") von Adjunct Hagen bestätigt, der um 1800 studirte und ausdrücklich bemerkte, daß es schon vor seiner Zeit eine Thuringia gegeben habe. Dies muß also zwischen 1792 und 1800 gewesen sein.

Bei einem großen Tumult Pfingsten 1795 werden ebenfalls einige Landsmannschaften genannt. Ein Angehöriger des „Schwarzen Ordens" war in Schuldenarrest gesetzt worden. Ueber diese, zu jener Zeit nicht mehr gewöhnliche Maßregel entstand eine große Erbitterung und als bald darauf bei einer Pfingstfeier der Bauern in Wenigenjena mehrere Studenten geprügelt wurden, machte sich diese Erbitterung Luft. Dem Exprorector und dem Kaufmann, der die Haft des Schwarzen veranlaßt hatte, wurden die Häuser demolirt, auch dem Burgkellerwirth alles Geschirr zertrümmert. In den nächsten Tagen machten etwa zwanzig Westfalen einen Ausflug nach Weimar. Sie wurden dort mißtrauisch beobachtet, einige vom Militär „geschleppt". Als die dafür geforderte Genugthuung versagt wurde, beschlossen die Westfalen, Oldenburger, Mecklenburger, Pommern, Rheinländer und Schwaben von Jena fortzuziehen. Nach mehrfachen Berathungen erfolgte ein Auszug nach den benachbarten Orten, doch kehrten die Studenten nach acht Tagen wieder zurück. — Die Landsmannschaft der Mosellaner soll nach Laukhard 1798 noch bestanden haben: am 12. December dieses Jahres

fiel, wie schon erwähnt, ein „Mosellaner“ (stud. Daubistel aus der Pfalz) von der Hand eines Landsmannes (stud. Wild aus Leiningen) im Duell. Laukhard bemerkt ausdrücklich, daß diese beiden „Landsleute und Mosellaner von allen Ordensverbindungen frei“ gewesen seien. Indessen liegt dieser Angabe offenbar ein Irrthum zu Grunde, da die Mosellanerlandsmannschaft jedenfalls 1792 aufgehört hat und vermutlich nicht wieder constituirt worden ist.*) Eine andere Mittheilung macht es vielmehr wahrscheinlich (cfr. Tyrtäus S. 15), daß die Beiden der Rheinländerlandsmannschaft angehört hatten und einer von ihnen zum Orden der „Schwarzen Brüder“ übergegangen war.

Für die Zeit von 1799—1801 besitze ich in einem Stammbuch den unwiderleglichen Beweis, daß zu jener Zeit ebenfalls Landsmannschaften neben verschiedenen Orden bestanden haben und zwar werden genannt eine Rhenania (blau-roth-weiß), eine Guestphalia (schwarz-grün-weiß) und eine Saxonia. Diese drei, sowie die Franconia werden 1804 schon die „alten Landsmannschaften“ genannt (cfr. Lindner, a. a. O., p. 10 und 11) ein Beweis dafür, daß ein Aufhören oder auch nur eine Unterbrechung ihrer Existenz seit 1800 nicht anzunehmen ist. Ein weiterer Beweis für die Existenz der Landsmannschaften in Jena um 1798 ist die Bemerkung des „Tyrtäus“, der in dieser Zeit selbst in Jena studirte, daß damals „das Treiben unter den daselbst herrschenden Landsmannschaften roh und despotisch“ gewesen wäre. —

Die vorstehende Schilderung der Jenaischen Landsmannschaften des vorigen Jahrhunderts ist im Verhältniß zu dem, was ich von einigen anderen Universitäten über diesen Gegenstand noch anführen kann, etwas weitläufig ausgefallen. Der Leser möge dies mit der Erwägung entschuldigen, daß, wie Weigl (Gedenkbuch des Corps Bavaria zu München) sagt, „uns die Studentengeschichte unseres Jahrhunderts lehrt, daß Studentenverbindungen jeder Art bald nach ihrem Entstehen von dem Gründungsort sich auch auf andere Universitäten verpflanzten und auf längere oder kürzere Dauer ihre Vertreter unter der Studentenschaft fanden“. Insbesondere dürfen wir dies von Jena annehmen, welches im vorigen Jahrhundert unbestreitbar im Mittelpunkt des deutschen Studentenlebens stand; wir dürfen überzeugt sein, daß sich auf allen übrigen Universitäten, sofern dort ein eigentliches Burschenleben existirte, sich dieses dem Jenaischen conform gestaltet hat.

*) Das Stammbuch eines Jenenser Rheinländers und Constantisten von 1801 enthält unter den Memorabilien die Bemerkung: „Conditionen bei der Ankunft des Mosellaners“. Ich wage nicht zu unterscheiden, ob dies ein alter Mosellaner aus der Zeit vor 1792 war, der bei einem Besuch in Jena sich an die aus den Mosellanern hervorgegangenen Rheinländer hielt, oder ein Student, der einer damals noch bestehenden Mosellanerlandsmannschaft angehörte. Die erstere Annahme scheint mir wahrscheinlicher.

2. Göttingen.

Ueber die **Göttinger** Verbindungsverhältnisse finde ich in dem Buch von Mejer „Culturgeschichtliche Bilder aus Göttingen" verschiedene Notizen. Dort bestanden ebenfalls Orden und Landsmannschaften nebeneinander. Die Landsmannschaften waren von Anfang an als „Nationalismus" untersagt. Am 11. Juni 1747 erging ein Verbot gegen die Nationalkokarden; die Hannoveraner trugen von da an gelbe Bänder, wodurch andere (wer?) zum Tragen von rothen und blauen Bändern veranlaßt wurden.

Zwischen den Landsmannschaften und Orden bestand, wie festgestellt wurde, kein prinzipieller Gegensatz. Trotz mehrfacher Untersuchungen (Verbot von 1762) bestanden sowohl die Landsmannschaften wie die Orden fort; erstere trugen wieder Kokarden nnd Uniformen. 1772 gab es einen Streit zwischen der mecklenburgischen und der hannoveranischen Landsmannschaft; die Kokarden wurden wieder verboten, die Kur- und Liefländer weigerten sich aber, sie abzulegen. — Um 1790 hat ein damaliger Göttinger Constantist, wie Pfitzner aus dessen Erinnerungen mittheilt, keine anderen Verbindungen als die Orden gekannt. Am 17. December 1794 erklärten alle Verbindungen — wenn es sich nur um die Orden handelte, wären diese wohl speciell genannt — ihre Auflösung zu Protokoll.*) Als sich 1804 die Orden auflösten, bestanden die Landsmannschaften weiter. Daß diese Landsmannschaften schon früher bestanden haben, beweist, außer ihrem Auftreten 1802, auch die Mittheilung Mejers, daß im Anfang des Jahrhunderts noch Uniformen getragen worden wären, später nur Farben. 1808 verbot die Westfälische Regierung die Farben, später nur das Tragen rother Mützen. Ein Verbot der Landsmannschaften hatte keinen Erfolg. 1809 bildeten die „Kränzchen" einen Senioren-Convent mit „allgemeinem Comment" und damit beginnt die Geschichte des Göttinger SC., die von Wedekind ausführlich dargestellt worden ist.

Sonach hätte, wenn die Angabe des gleichzeitigen Constantisten richtig ist, das Landsmannschaftswesen in Göttingen um 1790 eine Unterbrechung erlitten. Indessen braucht dies nicht als unumstößlich zu gelten. Um jene Zeit wurde das Verbindungswesen streng verfolgt — 1792 gingen die evangelischen Höfe scharf gegen dasselbe vor — so daß auch angenommen werden kann, alle Verbindungen, Landsmannschaften wie Orden, hätten sich in so strenges Geheimniß gehüllt, daß ein Ordensbruder von der Existenz der Landsmannschaften nichts merken konnte. In der That heißt es ja auch nur, der Constantist habe keine anderen Verbindungen als die Orden gekannt: gegen die muthmaßliche Existenz

*) 1802 bestanden Landsmannschaften, sie spielten eine Rolle bei dem Tumult im Februar, der durch den Streit zweier Aerzte über die Behandlung eines an Scharlach gestorbenen Studenten, in dem die Studentenschaft Partei nahm, entstanden war. Meiners, der diese Unruhen schildert, bemerkt zwar, die Landsmannschaften hätten sich ad hoc gebildet und seien gleich wieder eingegangen, doch dürfen wir diese Bemerkung billig anzweifeln.

der Landsmannschaften zu jener Zeit beweist dies also nichts. Sei dem aber wie es wolle, soviel steht fest, daß in Göttingen in den 70er Jahren sowohl, wie von ca. 1800 ab Orden und Landsmannschaften neben einander bestanden und daß 1804 die letzteren die ersteren überdauert haben.

---

3. Halle.

In **Halle** werden*) 1716 (im April) drei „Studentencompagnien", die weiße, rothe und grüne, genannt, worunter wir ohne Zweifel Landsmannschaften zu verstehen haben. Es heißt von denselben, sie hätten sich durch weiße, rothe und grüne Bänder, welche sie an den Hüten trugen, unterschieden. Die grüne Compagnie war ungefähr zwanzig Mann stark. Jedenfalls haben aber noch viel mehr Landsmannschaften um jene Zeit bestanden, denn als am 22. November 1717 ein königliches Rescript gegen die Landsmannschaften erschien, war (nach von Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creißes) von Märkern (pomeranzenfarben), Schwaben, Franken, Schweizern (gelb-schwarz), Pommern (himmelblau), Hessen und Westphalen (weiß), Sachsen, Thüringern, Vogtländern (gemeinroth), Dänen und Holsteinern (violett-silber), Braunschweigern, Lüneburgern und Engländern (violett-gold), Ober- und Niederrheinern und Moselländern (hochroth), Ostfriesen (roth-silber), Mecklenburgern (rosa-weiß), Mansfeldern, Anhaltern und Magdeburgern (grün), Schlesiern, Böhmen, Oesterreichern, Lausitzern, Ungarn, Siebenbürgern (kirschfarben) die Rede. Diese Landsmannschaften — die Richtigkeit ihrer Aufzählung und Farben möge dahingestellt bleiben — hatten einen Tumult erregt, weil ein Student mit Gewalt unter die Soldaten gesteckt worden war.**) Obgleich das genannte Rescript die Landsmannschaften und das Tragen von Bändern bei schwerer Strafe verbot, bestanden die landsmannschaftlichen Vereinigungen dennoch fort, wenngleich Meiners das Gegentheil vermuthet. 1722 bis 1723 studirte in Halle ein hessischer Edelmann, dessen von Rogge-Ludwig veröffentlichtes Tagebuch bereits unter Jena erwähnt wurde. Da heißt es: „Einige Freunde hatten mir einen Abschiedsschmauß gegeben und als wir davon nach Hause gingen, kamen wir in Streit und Handgemenge mit der märkischen Gesellschaft." Diese Fassung läßt schließen, daß die Märker damals nicht die einzige „Gesellschaft" waren. Später (um 1790 bis 1800) werden von Laukhard und Dolch folgende Landsmannschaften genannt: Reichsländer, Pommeraner, Märker,

*) In einem von Eysselein veröffentlichten Flugblatt aus jener Zeit.

**) Meiners behauptet, daß aus dieser Veranlassung erst die Landsmannschaften entstanden seien.

Magdeburger, Halberstädter, Westfalen, Ostfriesen, Schlesier und Anhalter.

Um 1790 stellten sich nach dem Zeugnisse Laukhards und des Verfassers der „Bemerkungen eines Akademikers über Halle" die Kränzchen den Orden gegenüber und nahmen das Gesetz an, daß keiner aus den Landsmannschaften in einem Orden sein dürfe.*) Die Behörden, welche die Decimirung der Orden wünschte, protegirte deßwegen die Kränzchen in dem Maße, daß diese ganz öffentlich existiren konnten, daß sogar ihre Commerse am Neujahrsabend und beim Prorectoratswechsel vom Prorector und den Professoren besucht wurden. Der Zweck der Behörde und der Kränzchen scheint denn auch erreicht worden zu sein, denn Laukhard schreibt 1792: „Die Orden scheinen in den letzten Zügen zu liegen" und 1795: „seit sieben (?) Jahren hört man nichts mehr von den Orden." Die „Kränzchen" dagegen haben trotz späteren Verbotes weiter bestanden und zwar ganz öffentlich. Der „Turnvater" Jahn, der von 1796 an in Halle studirte, berichtet, daß die eben genannten Landsmannschaften ein Kartell (Seniorenconvent) mit einander gehabt hätten, welches sie zur Aufrechterhaltung des Kränzchencomments angewandt hätten. „Das Kartell gab Vorschriften für Forderungen, Duelle u. s. w. Ist er groß? Ist er stark? Hat er Geld? so hieß es, wenn ein Fuchs nach Halle kam. Die Senioren waren stattlich und gut gewachsen und die Uniform, welche sie trugen, stand ihnen gut." (Pröhle, Jahns Leben, Berlin 1855.) — Laukhard meinte 1799, das Verbot hätte „so viel bewirkt, daß die Kränzchen nach und nach ihr Ansehen verloren und jetzo vielleicht schon ganz eingegangen sind, wenigstens bald eingehen werden." Diese Annahme war aber ein Irrthum, denn Laukhard selbst berichtet später im fünften Band seiner Lebensgeschichte (1802): „1800 war alles ruhig, bis gegen Herbst 1801, wo die Kränzchen aufgehoben werden sollten".**) Die damaligen Kränzchen unterschieden sich wenig von den Orden; sie strebten ebenso wie diese nach der Hegemonie. Dagegen hatten sie „nicht so viel Alfanzereien und mysteriöse Fratzen". (Laukhard.)

Das Verbot der Kränzchen ging von Berlin aus. Prorector Jacob ließ (1801) anschlagen, daß alle Senioren und Chargirte der Kränzchen sich angeben, die Gesetze, Waffen und Mitgliederlisten abgeben sollten. Dies mußte trotz Aufruhres und mehrfacher „Pereats" geschehen; doch wurden bald wieder Commerse (in Riedeburg), Ständchen und Abendmusiken geduldet. Laukhard schreibt zwar 1802: „Die Renommisterei hat beinahe völlig aufgehört und selten sieht man Stürmer, Uniformen, Kanonenstiefel ꝛc.," doch wäre es falsch, daraus zu schließen, daß das

---

*) Nichtsdestoweniger soll der Ausschuß eines der Kränzchen damals den Amicistenorden gebildet haben! Wenn das wirklich wahr wäre, so hätten wir darin einen Beweis für das schleicherische Wesen, das die Orden um jene Zeit ausgezeichnet haben mag.

**) Die Existenz der Pomerania um 1800 beweist ein Stammbuch, in welchem sich vier Hallenser Pommern, die im Mai 1800 in Jena zu Besuch waren, verewigt haben. Ihr Wahlspruch war Amico pectus, hosti frontem; einer der Zirkel ist auf Tafel IV, 24 wiedergegeben.

landsmannschaftliche Wesen im Niedergang begriffen gewesen sei. Vielmehr datirte gerade von 1802 (21. Juni) die Hallenser Saxonia, die bis zum Mai 1864 blühte, ihr Bestehen und die Gründungsgeschichte der Lusatia zu Leipzig beweist, daß die damaligen Hallenser Landsmannschaften in einem so guten Zustand sich befunden haben, daß sie das landsmannschaftliche Verbindungswesen auf anderen Hochschulen wieder neu beleben konnten. Wie Andree berichtet, kamen nach der Aufhebung der Universität Halle durch Napoleon nach der Schlacht bei Jena (1806) mehrere Hallenser Landsmannschafter nach Leipzig. In Halle „waren aber damals die Landsmannschaften schön aufgeblüht und trefflich organisirt." Ein Hallenser Märker, L. Korn, der ebenfalls nach Leipzig kam, „war ein geborener Senior, dazu in guter Schule bei den Märkern gewesen;" dieser organisirte die Lusatia. Eine derartige Blüthe der Hallenser Landsmannschaften kann aber nicht von heute auf morgen gekommen sein. Das Bestehen der Hallenser Saxonia zusammen mit dem angeführten Urtheil eines gleichzeitigen Lausitzers über den Zustand der Marchia beweist daher zur Genüge, daß von 1802 bis 1806 die Hallenser Landsmannschaften sich ununterbrochen entwickelt haben.

Die bisherige Darstellung der Jenaischen, Göttingischen und Hallischen Landsmannschaften, so wenig erschöpfend sie im Einzelnen sein mag, hat gewiß den Beweis geliefert, daß die Annahme, die Landsmannschaften seien von den Orden zeitweilig völlig verdrängt worden, durchaus falsch ist, wenn sie von wenigen Beispielen — wie Erlangen — verallgemeinert wird. Speciell die Jenaischen Verhältnisse lassen erkennen, daß zu der Zeit, in welcher das Verschwinden der Landsmannschaften angenommen worden ist, d. h. um 1790—1800, beide Verbindungsformen neben einander bestanden haben. Es wird sich aus der Ordensgeschichte ergeben, daß in der That die Orden sich mehr als Conventikel innerhalb der Landsmannschaften charakterisiren lassen; dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß sich später, um 1800, aus einigen Orden selbst wieder enger geschlossene Landsmannschaften bildeten. In Halle aber haben gerade in der kritischen Zeit die bis dahin ununterbrochen bestehenden Landsmannschaften den Orden gegenübergestanden und diese verdrängt. Das Zeugniß Laukhards für diese Thatsache wird niemand anzweifeln, der weiß, daß Laukhard zu jener Zeit als Magister in Halle lebte und steten Verkehr mit den Studenten unterhielt.

4. Sonstige Universitäten.

Ueber die Landsmannschaften auf anderen Universitäten habe ich nur wenig in Erfahrung bringen können.

In **Gießen** gab es nach Laukhard um 1770 die Kränzchen der Darmstädter, der Pfälzer, der Zweibrücker und der Waldecker. Das erstere bestand aus lauter Landeskindern, während die übrigen wegen ihrer geringen Zahl gezwungen waren, auch andere aufzunehmen. So waren z. B. die Hamburger, Wertheimer und (Kur-)Hessen im Pfälzer-

kränzchen und einmal war sogar ein Franke Senior desselben. Der Amicistenorden, der zuerst nach Gießen kam, übte den Kränzchen gegenüber die gleiche Praxis wie in Jena: er zog die Senioren an sich und sicherte sich so großen Einfluß auf die ganze Studentenschaft. Insbesondere stützte er sich auf das Pfälzerkränzchen, das seine Pflanzschule wurde. — In den Universitätsgesetzen von 1779, welche 1790 noch verschärft wurden, wird in § 7 unter „Nationalismus und Pennalismus" vor den Landsmannschaften gewarnt wegen der Zeit und Geld fressenden Gelage, vor den sogenannten Kränzchen, die die Quelle von allerlei Unordnungen, Jalousien, Feindschaften, Zänkereien und Andern Zeit und Kosten verderblichen Uebeln" seien. Als ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein solcher „Conventiculorum" sind besondere Gesetze, Geldbeiträge, Ordenshieber,*) besondere Zeichen in den Stammbüchern, Uniformen, Uhr- und Stockbänder, Kokarden, Federbüsche, Schleifen und Bänder an den Hüten bezeichnet und diese auf das Strengste verboten. Relegirt werden die Ordensmeister, Logenmeister, Senioren, Subsenioren und alle Chargirte. Stipendiaten und Landeskinder verlieren ihre Benefizien und werden nie zu einem öffentlichen Amt befördert. Verboten ist auch das „auf einen kindischen Pennalismus hinauslaufende Unterscheiden älterer Mitglieder der Universität von den Neuangekommenen", dahin abzielende schimpfliche oder verdächtige Worte und Handlungen, Prellen u. s. w. Bei der Aufnahme mußte Jeder versprechen, sich aller Ordensverbindungen zu enthalten (Buchner, „Gießen vor hundert Jahren").

Anfangs 1789 wurde durch den Senat in Gießen die Existenz einer fränkischen Landsmannschaft festgestellt, die auch in Marburg existirte. Diese Landsmannschaft war enge mit dem Harmonistenorden verbunden und bildete dessen Pflanzschule. Daraus läßt sich schließen, daß die von 1804 an in Gießen nachweisbare fränkische Landsmannschaft, die bis 1825 bestand und bis 1815 schwarz-roth trug, im Zusammenhang mit der 1789 entdeckten und wahrscheinlich bald wieder constituirten Franconia stand. Denn schwarz-roth waren die Farben der Harmonisten („Schwarzen Brüder") und jedenfalls auch der mit ihr verbundenen Landsmannschaft. — In der Mitte der 90er Jahre fand Laukhard keine Spur mehr von den Kränzchen, aber auch das Ordenswesen lag ganz darnieder, was den mehrmaligen Einfällen der Franzosen in jene Gegend zuzuschreiben sein dürfte. Indessen ist nicht erwiesen, daß die Landsmannschaften sich nicht doch, wenn auch in kümmerlicher Weise, in das neue Jahrhundert hinübergerettet hätten. Die erste Nennung von Landsmannschaften im 19. Jahrhundert finde ich in Stammbuchblättern vom März 1804, welche die Existenz einer Franconia und Rhenania beweisen.

Von **Rostock** berichtet Schöttgen aus dem 17. Jahrhundert, daß Professor Lauremberg (der 1623 von Rostock wegging) eine oratio über das Studentenleben (Orbis baccheus) drucken ließ und sämmtlichen Nationen dedicirte. Diese, nämlich die Holsteiner, Märker, Pommern, Liefländer, Braunschweiger und Mecklenburger hätten sich

*) Auch hier die Vermengung von Landsmannschaften und Orden!

darauf durch ein Geschenk abgefunden. März 1639 werden Lüneburger und Rostocker erwähnt. Damals war ein Student Holdorff, der offenbar der Nation der Rostocker angehörte, auf Grund des Pennalismus mißhandelt worden und hatte Anzeige gemacht. Es wurde eine Inquisition eingeleitet und das Verbot des Nationalismus und Pennalismus von 1634 wiederholt. Zuerst wurden die Rostocker aufgefordert, von demselben abzulassen; sie erklärten, daß sie ihre Verbindung gern aufgeben und ihre Statuten einreichen wollten, nur solle man bei ihnen nicht den Anfang machen. Die Nationen wurden aufgehoben, haben aber jedenfalls weiterbestanden. Ob diese Landsmannschaften in das 18. Jahrhundert übergegangen sind, ist nicht ersichtlich; daß aber Landsmannschaften im vorigen Jahrhundert wahrscheinlich vorhanden waren, beweist einigermaßen ein Rostocker Edict von 1750, in welchem Orden und Landsmannschaften untersagt werden — freilich ein nicht sehr zuverlässiger Beweis, da derartige Edicte meist auf Uebereinkommen verschiedener Universitäten oder auf Reichstagsbeschlüssen beruhten und deßhalb inhaltlich wohl ziemlich conform waren. Aehnliche Edicte, in denen Landsmannschaften erwähnt werden, existiren von Göttingen (1762), **Erfurt** (1794), **Kiel** (1774). In **Freiburg** fand Laukhard in den 90er Jahren keine Spur von studentischen Verbindungen. — In **Königsberg** erging 1668 ein Verbot der Landesbehörde an die Universität, wonach die Nationalcollegien aufgehoben werden sollten. Die Universität beschloß aber, die Landsmannschaften zu schützen, „weil sie zur Erhaltung guter Ordnung förderlich seien" und der Senat entwarf selbst Gesetze für die vier Nationen und legte allen Studenten, adelige Preußen und Königsberger Stadtkinder ausgenommen, den Zwang auf, sich in eine derselben aufnehmen zu lassen. (Arnold, Gesch. der hohen Schule zu Königsberg.)

In **Erlangen** bestanden seit der Gründung der Universität (1743), wie Engelhardt mittheilt, Landsmannschaften von der Art, wie die Mosellaner in Jena nach der Schilderung Laukhards vor 1762 waren. Die Landsleute lebten gemüthlich zusammen, bestimmte Gesetze gab es nicht. So werden 1776 Ansbacher, Schwaben, Mosellaner, Bayreuther und Franken genannt, deren Existenz um 1779 durch das von Dr. Grüninger veröffentlichte Stammbuch Hebels theilweise bestätigt wird. Daß diese Landsmannschaften den Orden gegenüber, wenigstens in der Blüthezeit derselben, keine große Rolle spielten, ist sicher; daß sie aber gänzlich verschwunden wären, wie häufig angenommen wird, kann ich nicht bedingungslos zugeben, wenigstens dem Namen nach haben einzelne wahrscheinlich weiterbestanden. Es steht fest, daß am 12. September 1791 die Jenenser Amicisten mit der Bayreuther Landsmannschaft in Erlangen einen Vertrag abschlossen, der als ein inniges Kartell aufzufassen ist. Darnach nahmen die Bayreuther die Gesetze der Amicisten an, behielten aber ihren Namen als Bayreuther Landsmannschaft bei. Es wird später zu betonen sein, daß die Annahme der Amicistengesetze durchaus keine eigentliche Wesensänderung der Landsmannschaft bedingte; wir sehen in diesem Falle einen Beleg für die bereits durch das Jenaische Uebereinkommen (pag. 16) bewiesene Thatsache, daß wenigstens im Anfang der 90er Jahre ein

principieller Gegensatz zwischen Landsmannschaften und Orden nicht bestand. — Die Jenenser Amicisten und die Erlanger Bayreuther betrachteten sich als eine Verbindung; kam ein Amicist nach Erlangen, so war er eo ipso Bayreuther und umgekehrt. — Es mag sein, daß in den nächsten Jahren die Bayreuther auch ihren Namen aufgegeben und sich Amicisten genannt haben und daß in dieser Zeit der Name „Landsmannschaft" in Erlangen verschwunden war; länger als sechs Jahre aber ist dies nicht der Fall gewesen, da sich schon am 28. Mai 1798 aus dem Orden der „Schwarzen Brüder" die heute noch blühende Onoldia und fast gleichzeitig die Landsmannschaft der Berliner, bald darauf aus dem Amicistenorden die Landsmannschaften der Westphalen und der Helmianer, später Franken ausschieden. — Von der Mosellaner-Landsmannschaft ist anzunehmen, daß sie um 1790 nicht mehr bestanden habe, denn wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätten, ihrer Tradition gemäß, die Jenenser Amicisten mit ihr, nicht mit den Bayreuthern das erwähnte Kartell abgeschlossen, zumal aus dem erwähnten Stammbuch Hebels hervorgeht, daß schon 1778—79 der Amicistenorden in Erlangen innerhalb der Mosellaner-Landsmannschaft bestanden hat.

In **Marburg** gab es 1789 eine fränkische Landsmannschaft, die zu dem Orden der „Schwarzen Brüder" in dem gleichen Verhältniß stand, wie die Mosellaner und Wetterauer in Jena zu den Amicisten. Mehr über das landsmannschaftliche Wesen in Marburg war nicht zu ermitteln.

Die Orden.

1. Alter der Studentenorden.

Auf dem eben geschilderten Boden, aus den Landsmannschaften des 18. Jahrhundert heraus erwuchs das studentische Ordenswesen.

Wann und wo sind die Studentenorden zuerst aufgetreten? Diese Frage drängt sich zunächst auf; ihre Beantwortung ist nicht leicht. Die Orden haben zum Theil durch renommistische Fabeln selbst dafür gesorgt, daß der Nachlebende sich schwer zurecht findet, wenn er ihrem Ursprung nachgehen will, zum Theil aber erschwert der Umstand, daß der Freimaurerorden notorisch akademische Logen unterhielt, die Untersuchung, denn diese Logen, welche Studenten, Professoren und Beamte umfaßten, waren keine Studentenorden in unserem Sinn.

Mit den von den Orden ausgesprengten Fabeln kann man freilich leicht fertig werden. Wen wandelt nicht Heiterkeit an, wenn er liest, daß die Harmonisten den Ursprung ihres Ordens auf Pythagoras, bezw. auf den bekannten Pythagoräischen Bund zurückführten und demgemäß 1799 das „Jahr des Ordens 2333" schrieben? Früher, 1789, schrieben sie allerdings nur das Jahr 113 des Ordens, wollten also 1677 gestiftet

sein, während „Tyrtäus" behauptet, die ersten Spuren von dem wirklichen Dasein des Ordens im bürgerlichen Leben fänden sich schon 1675. Doch gibt er zu, daß er 1785 auf den deutschen Universitäten erst aufgetreten sei und damit hat er, wie sich zeigen wird, in gewisser Beziehung recht, insofern nämlich, als um die angegebene Zeit der Orden in Jena als studentischer Orden neu entstand. Denn die im Anhang angeführten Schriften 5 und 6 vom Jahre 1764 sollen zwar von einem Harmonistenorden herrühren — wenn sie nicht apokryph sind — aber sie beziehen sich jedenfalls auf eine akademisch-bürgerliche Loge. Die frühere Existenz des Harmonistenordens auf Universitäten behauptet im Widerspruch mit der obigen Angabe „Tyrtäus" zwei Seiten später, wo er sagt, „Geist und Charakter der akademischen Grade, sowie ihre Fassung 2c. beweisen, daß die des älteren Rituals aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts stammen". Man sieht, daß eine Fixirung des Geburtsjahres des Harmonistenordens nicht wohl möglich ist.

Aehnlich verhält es sich mit dem Amicistenorden. Die Amicisten waren freilich bescheidener als die Harmonisten und datirten ihren Orden vom 1. Mai 1746; aber auch diese Angabe ist unrichtig und der Anfang des genannten Ordens muß später gesetzt werden.*) Jedenfalls darf als bestimmt angenommen werden, daß vor der Ausbreitung des Freimaurerordens in Deutschland — seit 1737**) — von studentischen Orden nicht die Rede sein kann. Denn zweifellos haben die Studentenorden ihren Namen vom Freimaurerorden entlehnt und wahrscheinlich sind sogar, wie schon bemerkt, die ersten akademischen Orden Ableger dieses Ordens gewesen. Ueber den genetischen Zusammenhang dieser Orden mit dem Freimaurerorden bemerkt Pfitzner: „In Deutschland wurde das vorgeschriebene Aufnahmealter — 25 Jahre — im vorigen Jahrhundert von den (Freimaurer-)Logen sehr wenig innegehalten und da außerdem die damaligen Studirenden wohl viel häufiger als jetzt dies Alter schon überschritten hatten, so waren damals, wie es sich auch aus den betreffenden Mitgliederverzeichnissen noch ersehen läßt, sehr viele Studenten Mitglieder von Freimaurerlogen. Auf einigen Universitäten (Göttingen, Jena u. a.) bestanden besondere akademische Logen, deren Mitglieder hauptsächlich Universitätsangehörige waren, aber nicht etwa nur Studenten, sondern auch viele Professoren. Wahrscheinlich nun von Studenten, die Logenmitglieder waren, oder von solchen, die die Organisation und die Grundideen der Freimaurerei kennen gelernt hatten — beides ist nie Geheimniß gewesen — ist nun die Stiftung der studentischen Orden aus-

---

*) Wilhelm Hauff erwähnt in seiner Novelle „Jud Süß", die 1737 spielt, einen Kapitän, ehemaligen Amicistensenior in Leipzig. Es bedarf keiner besonderen Bemerkung, daß diese Angabe lediglich dichterische Erfindung ist. (Cfr. W. Hauff, Jud Süß, Cap. 2.)

**) 1730 gab der Großmeister von England die Erlaubniß, in Hamburg eine Loge zu errichten. Dieselbe trat jedoch erst 1737 in Activität — die erste Loge in Deutschland. — Die Rosenkreuzer, die auch auf Universitäten vorkamen, (1620 widerrief in Jena ein rosenkreuzerischer Student in der Aula öffentlich seine Irrlehre) waren eine religiöse Secte und gehören nicht hieher.

gegangen." Dies muß in der That richtig sein. Die früheste Nachricht vom Einschreiten einer akademischen Behörde gegen Orden in der Studentenschaft stammt aus Göttingen vom Jahre 1748, und was damals (im Januar) entdeckt wurde, war der famose „Mopsorden", den Raatz in der Gartenlaube 1879 so erheiternd geschildert hat. Dieser Orden war in Folge des päpstlichen Verbotes der Freimaurerei 1736 von katholischen ehemaligen Freimaurern gestiftet worden und hatte sich rasch in den besseren Gesellschaftskreisen von Deutschland, England, Holland und Frankreich eingebürgert. Er nahm Damen und Herren auf, die nach dem Sinnbild des Ordens, dem Mops, „Möpsinnen" und „Möpse" hießen. Heutzutage würde man etwas Derartiges studentisch eine crasse Versimpelung nennen; damals aber wurde die Sache sehr ernst behandelt. Es bestanden u. A. Logen in Frankfurt a. M., Nürnberg, Köln (wo sogar der Erzbischof mitmachte); die Göttinger Loge hatte 55 adelige und bürgerliche Mitglieder und stand im Zusammenhang mit Braunschweig-Hamburg.

Wir sehen daraus, daß wir es hier nicht mit einem eigentlichen Studentenorden zu thun haben; ähnlich wird es sich mit einem gleichzeitig in Göttingen verbotenen Josephitenorden verhalten haben, der aus Marburg gekommen sein sollte und über den alle weiteren Nachrichten fehlen.

Wenn wir von dem Rostocker Mandat gegen Landsmannschaften und Orden von 1750 absehen — da sich dasselbe sehr wohl auf die Göttinger Entdeckung des Mopsordens beziehen kann — so wäre die chronologisch nächste Erwähnung akademischer Orden die im Anhang sub 1 verzeichnete Schrift. Aus dem Titel geht hervor, daß 1759 in Jena eine Loge der Esperanciers bestanden habe. Demnach wäre der Anfang des akademischen Ordenswesen zwischen 1748 und 1759 zu suchen. Dabei ist es aber sehr die Frage, ob der Orden der Hoffnung wirklich ein Studentenorden und nicht ein Zweig eines bürgerlichen Ordens war. Die letztere Eventualität findet eine Stütze in den persönlichen Umständen des Balthasar Münter, der in den Schriften 2 und 3 der Bibliographie gefeiert wird. Münter war 1735 geboren, studirte in Jena Theologie und wurde 1757 daselbst Privatdozent. Er muß also etwa von 1753—1757 Student gewesen sein. Die beiden Schriften sind von 1760, also hat Münter der Loge (auch) als Exstudent angehört. Mehr als diese Thatsache spricht für die Annahme, daß der Orden der Hoffnung und auch der der Harmonie, welcher in den Schriften 5 und 6 erwähnt wird, sowie der Orden, von welchem die Schriften 4 und 7 ausgegangen sind, nicht eigentlich Studentenorden waren, der Umstand, daß diese Schriften überhaupt gedruckt worden und im Buchhandel erschienen sind. Alle Studentenorden, über welche genauere Nachrichten vorhanden sind, haben sich in strengstes Geheimniß gehüllt, was auch den Behörden gegenüber sehr gerechtfertigt war. Wie sollten bei dem strengen Verbot aller geheimen Verbindungen und nachdem schon in Göttingen und Rostock — wahrscheinlich auch an anderen Hochschulen — speciell Mandate gegen die Orden seit über 10 Jahren erlassen waren, studentische Orden sich zu dem Leichtsinn haben verleiten lassen können, öffentlich ihre Existenz

und sogar die Namen ihrer Logen bekannt zu machen? Damit gewinnt die bestimmte Angabe Laukhards, daß vor 1771 noch kein eigener (d. h. Studenten-)Orden existirt habe, sehr an Zuverlässigkeit und ich nehme daher, bis ich eines Besseren belehrt werde, an, daß die Entstehung der Studentenorden im engeren Sinn in das Jahr 1771 fällt, wie bei der Darstellung des Amicistenordens ausführlicher dargethan werden soll.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachte ich auch die Göttinger Orden, welche Mejer (Kulturhistorische Bilder aus Göttingen) bis zu den siebziger Jahren erwähnt. So ist 1763 ein (von Helmstädt und Erfurt übertragener?) Orden mit dem Wahlspruch Pro Patriae et Fraternitatis Amore, dessen Gesetze vom 4. Februar 1763 datirten, entdeckt worden. Ihm folgte im December 1764 ein Orden Fraternitas et Sinceritas. Beide sollen Lebensverbindungen gewesen sein. Im October 1765 ereilte das gleiche Schicksal die Esperanciers und einen Orden „Concordia et Sinceritas (C. C. et S.), der von Halle gekommen sein soll und vielleicht identisch mit den Concordisten ist. Als sein Ziel wurde bezeichnet Nothhilfe, gute Freundschaft und Geheimniß. 1766 werden neben den Esperanciers genannt: „Veritas", „Taciturnitas", „Amicitia et Concordia" (gestiftet 1756), „Ordre le l'Innocence", „Tugend und Freundschaft" (Zeichen ein Kreuz), „Concordia et Taciturnitas" (C. et T.) und ein Orden mit einem Zeichen, welches aus zwei verschlungenen C besteht.

Es ist dabei zu bemerken, daß Mejers Mittheilungen aus den Untersuchungsacten der Göttinger Universität geschöpft und deshalb sehr unzuverlässig sind. Von den zu Protokoll gegebenen Aussagen Angeschuldigter braucht dies nicht weiter nachgewiesen zu werden — nach dem Satz: si fecisti nega. Wahrscheinlich haben aber auch Stammbücher bei den verschiedenen Untersuchungen als Beweismittel gedient und über deren Zuverlässigkeit in Bezug auf Ordenszeichen und Wahlsprüche sagt Laukhard: „man muß nur wissen, daß es eine sehr unsichere Sache ist, aus Stammbuchszeichen die Mitglieder einer geheimen Verbindung herausbringen zu wollen, da diese Zeichen oft gar sehr verändert werden" — und, wie man hinzufügen darf, oft von den Stammblattschreibern willkürlich erfunden sind. In der That läßt die Wiederkehr der Worte Fraternitas, Sinceritas, Concordia, Taciturnitas, Amicitia in variirter Zusammenstellung mindestens darauf schließen, daß es sich nicht immer um neue Verbindungen handelt.

Eines anderen Umstandes muß ich hier noch gedenken, der einen Anhalt für die Beurtheilung des Göttingischen Ordenstreibens vor 1770 bietet.

Braunschweig war, wie aus freimaurerischen Berichten hervorgeht, im vorigen Jahrhundert, namentlich in den sechziger Jahren, ein Hauptsitz der Freimaurerei in Folge der Protection, welche ihr Herzog Ferdinand angedeihen ließ. Es ist nun durch „Tyrtäus" bezeugt, daß der Orden der Harmonie (in seiner älteren Form) von Braunschweig ausgegangen ist und dort seine Mutterloge „Crotona zur Quelle" hatte;

daß die Oberen der akademischen Logen dieses Ordens mit dem Großsecretär der Mutterloge, Freiherrn von G., in Verbindung standen und von ihm ihre Directiven empfingen. Ebenso ist nachgewiesen worden, daß die Göttingische Loge des „Mopsordens“ 1748 mit Braunschweig Logenzusammenhang hatte. Wenn man ferner bedenkt, daß einer der oben erwähnten Orden von Helmstädt, der Braunschweigischen Landesuniversität, nach Göttingen gebracht sein soll, daß viele Braunschweiger von jeher in Göttingen studirten und daß überhaupt lebhafte gesellschaftliche Beziehungen zwischen beiden Städten bestanden — so wird man nicht umhin können, meiner Annahme, daß es sich in allen den erwähnten Fällen um Zweige bürgerlicher Orden, nicht um eigentliche Studentenorden handelt, einige Berechtigung zuzugestehen.

Das Facit dieser Betrachtung läßt sich in Folgendem zusammenfassen: Wir müssen unterscheiden zwischen akademischen Orden und Studentenorden. Die akademischen Orden waren Zweige bürgerlicher Orden, die mit den Freimaurern*) zusammenhingen und keine rein studentischen Verbindungen. Ihr Auftreten auf Universitäten beginnt vor 1748. Als rein studentische Verbindungen finden sich die Orden von 1771 an. Dies zu erweisen ist meine nächste Aufgabe und ich wende mich deshalb zur Darstellung der hervorragendsten Studentenorden — der Amicisten und der Harmonisten oder „Schwarzen Brüder“.

---

2. Der Mosellaner- oder Amicistenorden.

Legendarische und wirkliche Entstehung des Ordens in Jena. Es ist schon früher von der Behauptung die Rede gewesen, der Amicistenorden sei 1746 von Graf Guido von Taufkirchen und Herrn von Rheda in Jena gestiftet worden. Diese Behauptung findet sich zuerst in dem Gießener Bericht von 1789 in Bibliogr. Nr. 9, wo es heißt: „Der Mosellanerorden soll vor ungefähr fünfzig Jahren von zwei geborenen Elsässern, Graf Aloysius Guido von Taufkirchen und Herrn von Rheda in Jena errichtet worden sein.“ Ich habe schon bemerkt, daß sich die Namen der angeblichen Stifter nicht in der Jenaischen Matrikel aus jener Zeit finden, und Laukhard, der selbst Amicist und mit den Jenaischen Verhältnissen sehr vertraut war, bestreitet jene Angabe auf das Energischste. Wie aber kamen die Amicisten dazu, die Stiftung ihres Ordens in das Jahr 1746 zu verlegen und sogar dieses Datum auf ihren Ordenskreuzen anzubringen?

Laukhard gibt hiefür eine vollständig plausible Erklärung. Er sagt, er kenne den Ursprung des Märchens ganz genau: ein gewisser D. aus D., der im Jahre 1782 eine große Rolle unter den Amicisten in Jena gespielt, hätte den neuen Brüdern allerlei von dem Alter ihres Ordens aufgebunden. Er hätte seinen Ursprung in das Jahr 1746 gesetzt, weil

---

*) Vielleicht hingen auch einzelne mit dem Nürnbergischen Blumen- oder Pegnitzorden zusammen, dessen 100jähriges Stiftungsfest ein Ereigniß in der gebildeten Welt war.

1742

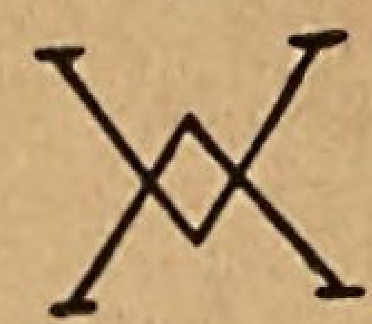
damals jemand in einem Buche behauptet hatte, um diese Zeit wäre der Freimaurerorden in Deutschland bekannt geworden und da hätte denn auch der Amicistenorden so alt sein sollen, als der Freimaurerorden. „Es gab viele Brüder, welche stolz und in der wahren Historie der Amicisterei unerfahren genug waren, die Legende zu glauben und nachzubeten und so wurde fast allgemein behauptet, in Jena wenigstens, der Orden sei ums Jahr 1746 entstanden. Ich bin nicht im Stande anzugeben, ob D. damals auch den Grafen von Taufkirch und den Freiherrn von Rheda als Ordensstifter nannte oder nicht. Fast möchte ich es vermuthen, weil unser Verfasser, der in Jena seine Nachrichten vorzüglich zusammengetragen hat, jene beiden angibt.“

In Wirklichkeit ist die Bildung des Amicistenordens so vor sich gegangen: die Mosellanerlandsmannschaft artete in den sechziger Jahren so sehr aus, daß Laukhard das Urtheil über sie fällt: „Die Mosellaner wurden nach und nach so sehr verdorben und ihre Sitten so wild und roh, daß sie sich selbst aller Ausschweifungen und Schändlichkeiten zu rühmen und eine Ehre in Saus und Braus zu suchen anfingen.“ „Eine Gesellschaft aber, welche aus lauter Saufbrüdern besteht, kann unmöglich einig bleiben.“ Laukhard berichtet sodann, wie trotz des Verbotes häufig Duelle zwischen den Landsleuten vorkamen und wie fast alle Monat einer oder mehrere ausgestoßen werden mußten, 1767 sogar auf einmal sieben, weil sie die Gesetze gröblich verletzt hatten. Deßwegen sonderten sich die gesitteteren unter den Mosellanern, hauptsächlich Elsässer*) und Badenser, 1769 ab und bildeten, wie früher schon erwähnt, die Oberrheinische Landsmannschaft. Der große Haufe der Mosellaner nahm dies sehr übel und es gab Duelle und Relegationen in Menge. Um aber die Mutterlandsmannschaft nicht untergehen zu lassen, versöhnten sich die Oberrheiner (Elsässer) wieder mit ihr, behielten aber ihre besonderen Zusammenkünfte auf dem „halben Mond“ bei.

1771 schlug ein gewisser D. aus G., der im „Elsässerkränzchen“ sehr angesehen war, zum Schutz der Vereinigung gegen ähnliche Angriffe eine festere Constitution vor; er erhielt den Auftrag, eine solche zu entwerfen und wählte die Form des Ordens, „weil er etwas vom Freimaurerorden gehört haben mochte und weil er der Mosellanerei gern die Form dieser respectablen Gesellschaft geben wollte.“ Die „tauglichsten Subjecte“ aus der Oberrheiner-(Elsässer-)Landsmannschaft bildeten so den Amicistenorden, die übrigen schlossen sich der Mosellanerlandsmannschaft, der aber auch die Ordensbrüder angehörten, wieder enger an; dem großen Haufen blieb die Errichtung des Ordens unbekannt.

*) Die Elsässer, die hier und auch bei dem Amicistenorden in Gießen eine große Rolle spielten, stammten aus der Grafschaft Hanau-Lichtenberg im Elsaß, die von 1736 bis 1789 zu Hessen-Darmstadt gehörte. Weil dort nur Inländer angestellt werden durften, waren dieselben ihres späteren Unterkommens sicher; sie pflegten sich damals hauptsächlich in Jena aufzuhalten und da, durch kein bevorstehendes strenges Examen gezügelt, ihr Wesen nach Herzenslust zu treiben; später gingen sie, weil es so Vorschrift war, für ein Jahr nach Gießen, wo ihnen die Studien auch nicht viel Zeit wegnahmen. Deßhalb waren damals an beiden Orten die Elsässer die „Matadores“, wie Laukhard sagt.

Erste Einrichtung des Ordens. Der Name des Ordens war L'ordre de l'Amitié oder „Orden der Freundschaft"; sein Zeichen ein doppeltes Kreuz



oder auch V. A., auch N, was alles in versteckter Weise bedeutet Vivat Amicitia. Die Elsässer im Orden pflegten schon im Anfang zu schreiben

E  T; d. h. Vivat Amicitia et Vivant Alsati.

Auch schrieb man zu dem doppelten Kreuz nicht selten die Buchstaben

V. V. A. V. A. F. H.

was nach den Resultaten der Gießener Ordens-Untersuchung von 1789 heißen sollte: Vivat Vera Amicitia, Vivat Amicitia Fructus Honoris (Honestatis), eine Erklärung, die auch in „Graf Taufkirchen", von Scherr in seiner „Deutschen Kultur- und Sittengeschichte", von Gebr. Keil in ihrer Geschichte des jenaischen Studentenlebens und von Bechstein in „Berthold der Student" wiedergegeben wird. Laukhard behauptet dagegen, diese Buchstaben hätten bedeutet:

Vivat Vera Amicitia, Vivantque Alsati Fratres Honorandi.

Das Wahre mag in der Mitte liegen: im Allgemeinen wird die erste Bedeutung gegolten haben, während sich die Elsässer der zweiten Lesart bedienten. Uebrigens waren die dem Doppelkreuz beigesetzten Zeichen oft ganz willkürlich gewählt; Laukhard berichtet sogar, ein Gießener Amicist habe V. L. dazu gesetzt, was Vivat Lorchen bedeutet hätte!

Als Erkennungszeichen dienten außer den angegebenen auch ein gewisser Händedruck und ein Griff ins Gesicht.

Ein Ordenskreuz hatte man anfangs noch nicht, aber schon im ersten Jahr wurde ein solches eingeführt. Seine *spätere* Gestalt ist auf Tafel I. wiedergegeben. Der Wahlspruch erlitt im Laufe der nächsten Jahre, wahrscheinlich von 1779 an, in Folge von Untersuchungen einige Aenderungen. Zunächst wählten die Amicisten den Ausweg, daß sie von dem alten Wahlspruch den *zweiten* Buchstaben jedes Wortes als Chiffer nahmen und im Anfang ein O fingirten. Sie schrieben demnach

O. I. E. M. I. M. R. O.

Später nahmen sie den Wahlspruch an:

Jungimur sancto animorum consensu, sit indissolubile vinculum nostrum,

dessen Anfangsbuchstaben sich in den Ecken des späteren Ordenskreuzes finden.

Die *Ordensfarbe* war *orangegelb*; an einem solchen Bande war das Ordenskreuz befestigt, welches in feierlichen Versammlungen Jeder

tragen mußte. Vielleicht hängt die Ordensfarbe mit der Hauptfarbe des elsässischen Wappens zusammen.

Die Gesetze des Ordens waren denen der Mosellanerlandsmannschaft bezw. der Oberrheiner „in allen Stücken ähnlich, nur waren sie positiver und strenger" — ein Beweis dafür, daß der Orden lediglich ein Conventikel innerhalb der Landsmannschaft, die Elite derselben sein wollte. Dies geht auch aus den Bestimmungen der früheren Gesetze hervor, die auf möglichste Exclusivität hinzielten. So sollte kein Ordensbruder einem nicht Eingeweihten in Gesellschaft etwas einräumen oder zugeben, es mochte sein was es wolle. Keiner sollte eine von einem Fremden aufgebrachte Mode oder sonst etwas, was er unternähme, mitmachen; vielmehr es zu hintertreiben suchen; jeder sollte sich in Gesellschaft nur zu seinen Ordensbrüdern setzen und blos mit ihnen reden, die übrigen aber weder seiner Aufmerksamkeit, noch weniger seines Umganges würdigen (cfr. Bibliogr. Nr. 9.) — Im Uebrigen war der wesentliche Inhalt der Ordensgesetze folgender:

Wenn mehrere Mitglieder sich an einem Ort zusammenfinden, wo noch keine Loge besteht, so müssen sie sich zu einer solchen vereinigen, um die Ausbreitung des Ordens zu fördern. Die Mitglieder sollen den Orden nicht ohne die höchste Noth verlassen, und den Vorgesetzten im Rahmen der Gesetze willig gehorchen; sie sollen nach ihrem Abgang von der Universität mit dem Orden in Verbindung bleiben und Ordensbrüdern zu ihrem Fortkommen behilflich sein, auch im Falle der Noth Gut und Blut für sie aufopfern. Die Verbindung soll also für das ganze Leben gelten.

Man hat es den Orden von Seiten der Behörden oft als Kapitalverbrechen angerechnet, daß sie ihre Mitglieder einen Eid schwören ließen und der berüchtigte Ordenseid hat den akademischen Inquisitoren manche Nuß zu knacken gegeben. — Im Anfang war dies durchaus ungerechtfertigt. Noch 1778 schworen die Amicisten keinen eigentlichen Receptionseid; derselbe kann nach Laukhard erst 1781 oder etwas früher eingeführt worden sein und ist 1784 wieder für kurze Zeit abgeschafft gewesen. Erst später (um 1789) wurde die Sache bedenklicher, als der Kunstgriff angewandt wurde, bei drohender Untersuchung die Mitglieder des Eides zu entbinden, wie später gezeigt werden soll.

Die Aufnahme geschah anfangs sehr einfach. Der Recipiend oder Initiand gab, nachdem ihm die Gesetze vorgelesen worden waren, dem Senior einen Handschlag mit ungefähr folgenden Worten:

> „Ich N. N. verspreche, den mir vorgelesenen Gesetzen aufs Genaueste nachzuleben, mich nie ohne die höchste Noth vom Orden zu trennen, seinen Nutzen auf alle Weise zu befördern und allen Schaden nach meinen Kräften von meinen Brüdern abzuwenden, so gewiß als ich denke, als ein rechtschaffener Mensch und Bursche zu leben."

Der Senior machte ihn nun mit den „Geheimnissen", d. h. Zeichen des Ordens bekannt, dann gaben ihm die anwesenden Brüder ebenfalls die Hand und die Sache war abgethan. Bald wurden diese Ceremonien

vermehrt. Der Recipiend stand vor einem Tisch, auf welchem vier Schläger in der Form des Doppelkreuzes gelegt waren und vier Lichter brannten. Er sprach die ihm vom Secretär vorgelesene Formel nach, gab dem Senior den Bruderkuß und entrichtete zwei (früher einen) Laubthaler. Die obige Formel hatte noch den Zusatz:

> „Sollte ich aber meinem gegebenen Worte und Versprechen untreu werden, so sollen meine Brüder das Recht haben, die hier liegenden Degen gegen mich zu gebrauchen und mich für meinen Bundesbruch zu bestrafen."

Der Orden hatte, wie die Landsmannschaft einen Senior, Subsenior und Sekretär, die bei Kneipereien freigehalten wurden. Da die Ordensbrüder sämmtlich zur Mosellanerlandsmannschaft gehörten, so mußten sie auch die in derselben üblichen Kränzchen mithalten und unterließen deßhalb ähnliche Zusammenkünfte unter sich; dagegen kneipten sie manchmal auswärts zusammen, z. B. im Stern zu Kahla, in Kötschau.

Das Gesetzbuch des Ordens schwoll mit der Zeit beträchtlich an; es konnte nicht ausbleiben, daß sich bald widersprechende Gesetze vorfanden. 1783 wurde deßhalb ein Auszug aus den Gesetzen beschlossen, aber schon 1789 wurde eine abermalige Revision nöthig. 1798 war wieder ein „gewaltiger Wust von Gesetzen" vorhanden.

Die erste Mitgliederliste wurde 1783 von einem Senior L. verloren. Die alsdann neu angelegte Liste mußte 1789 wegen drohender Untersuchungen verbrannt werden. 1791 fing man eine neue Liste an, die Laukhard noch 1798 vorfand. Eine Liste des ganzen Ordens, d. h. der Amicistenorden auf den verschiedenen Universitäten, welche die Jenaische Loge als Mutterloge anerkannten, hat es nach Laukhard nie gegeben. Man merkte sich nur hie und da die Namen auswärtiger Amicisten, wenn man an sie schreiben oder sie besuchen wollte. Von 1779 an feierten die Amicisten in Jena, Gießen und Erlangen alljährlich ein Ordensfest. Bei dieser Gelegenheit wurden die Gesetze vorgelesen und ihnen neuer Gehorsam gelobt. Ein Mitglied hielt dabei eine Rede, die „oft das non plus ultra fader, abgeschmackter Tiraden" war. Bei der späteren Schilderung der litterarischen Loge wird davon mehr die Rede sein. — Das Ordensfest der Jenenser Amicisten fand im Stern zu Kahla statt. Laukhard meint, wahrscheinlich hätten auch die hübschen Sternmädchen, die damals florirten, die Herren hinziehen helfen.*)

Die Schicksale des Amicistenordens in Jena bis 1790. Im Anfang, unter dem Seniorat des Stifters D., suchten sich die Amicisten durch einen geordneten Lebenswandel auszuzeichnen, entsprechend dem bei der Stiftung ausgesprochenen Zweck, die rohen Sitten der Mosellaner zu verbessern und damit im engeren Kreis den Anfang zu machen.

---

*) Vielleicht läßt sich die etwas anzügliche Strophe „Kommt man nun nach Kahla hin, in den Sterne" u. s. w., welches die Wöllnitzer „Ritter" an Hoftagen zu singen pflegen, auf jene Zeit zurückführen! Nebenbei bemerkt, kommt die Strophe: „Burschen die von Jena sein, sind verliebet" schon 1736 in einem Jenenser Stammbuch vor.

Die Brüder lebten eingezogen und vermieden alle Händel, so daß sich bis Ostern 1772 kein einziger von ihnen schlug. Das wurde aber bald anders. Der zweite Senior, den Laukhard mit B—r aus K—ch bezeichnet, war ein „Erzsäufer und Balger". Er war nur deßhalb zum Senior gemacht worden, weil die übrigen Mosellaner etwas von der Existenz der „Clique" gemerkt hatten und Miene machten, ihr zu Leibe zu gehen.

Der neue Senior B. führte allerlei Neuerungen ein, „die den Orden nach und nach bekannt machten und in üblen Ruf brachten". Dazu gehörten jedenfalls auch die oben angedeuteten Gesetze über das Verhalten gegen Profane und diese thaten bald ihre Wirkung. Der Geist der Domination wurde herrschend. B. wollte dem Orden die führende Rolle in der Studentenschaft sichern und faßte zu diesem Zweck den Plan, die Senioren aller Landsmannschaften in den Orden zu ziehen und so durch die Senioren die Landsmannschaften zu beherrschen. Doch fand dieser Plan, soweit er sich auf die Liefländer, Gothaner, Sachsen, Mecklenburger u. A. bezog, schroffen Widerstand bei den noch durchaus landsmannschaftlich gesinnten Ordensbrüdern und so wurden nur die Senioren der Mosellanerlandsmannschaft eingeweiht, und zwar derartig, daß sie nur einfache Ordensbrüder und Untergebene des Ordensseniors waren. Dadurch dirigirte der Ordenssenior in der That die ganze Landsmannschaft, die eine Domäne und Pflanzschule des Ordens wurde. Damals fing man auch schon an, Nicht-Reichsländer, wenn sie „taugliche Subjekte" waren, in den Orden zu ziehen — aber immer auf dem Umweg über die Mosellanerlandsmannschaft, die, wie wir gesehen, von dem Orden leicht bestimmt werden konnte, Ausnahmen von der landsmannschaftlichen Regel zu machen. So fand Laukhard 1783 im Amicistenorden zwei Mecklenburger,*) einen Schlesier und einen Anhaltiner. — Bald waren die Amicisten in Bezug auf ihre Lebensweise die Aergsten unter den ohnehin verrufenen Mosellanern. „Ein Haupterforderniß eines guten Ordensbruders war, daß er sich zu schlagen verstand und nichts auf sich sitzen ließ, was seine Ehrliebe verdächtig machen konnte." (Aus diesem Grunde sollten auch Verwachsene und Muthlose nicht aufgenommen werden.) Das Auftreten der Ordensbrüder entsprach nicht nur dieser an sich löblichen Maxime, sondern auch dem von dem Senior B. geweckten Dominationsgeist. Die Ordensbrüder insultirten jeden, der ihnen zu nahe kam und schonten selbst ihre „profanen" („nichtinitiirten") Landsleute nicht, welchen sie jedoch keine Satisfaction gaben, wenn sie in Avantage waren. Dagegen forderten sie solche unbedingt, wenn der Profane den Ordensbruder beleidigt hatte. In diesem Falle, d. h. wenn der Profane den Ordensbruder so beleidigt hatte, daß sich der letztere nicht mehr in Avantage setzen konnte, trat der Ordensbruder aus der Landsmannschaft aus und schlug sich mit

*) Es sei hier auch an den alten mecklenburgischen Amtshauptmann Weber in Reuters „Franzosentid" erinnert, der „mit sinen Brauder Adolf Didrich, de Professor juris utriusque in Rostock, in dem Amicistenorden in Jena rümme wirkt hadd," zugleich mit dem „Westfälinger" Renatus von Toll.

dem gewesenen Landsmann, denn als wirklicher Landsmann, d h. als Mitglied der Landsmannschaft, durfte er nach dem ausdrücklichen Gesetz der Mosellaner nicht mit einem anderen Landsmann losgehen. Einige Zeit nach dem Duell ließ er sich wieder in die Landsmannschaft aufnehmen und war dann Mosellaner wie zuvor. Laukhard nennt dieses Verfahren eine „läppische Spiegelfechterei", die lange Mode gewesen sei. An einer anderen Stelle berichtet Laukhard, daß im Amicistenorden derjenige von allen Abgaben frei gewesen wäre, der sich sechsmal geschlagen hätte. Wenn dies wirklich wahr ist, so müssen entweder die meisten Amicisten steuerfrei gewesen sein und die Füchse und Jungburschen die pecuniären Lasten allein getragen haben — oder die Duelle müssen trotz des provozirenden Benehmens der Ordensbrüder schwer zu Stande gekommen sein. In der That scheinen damals die Einzelnen nicht durchgängig oft auf Mensur gestanden zu haben; die große Zahl der Duelle rührte vielmehr davon her, daß alle Studenten mit wenigen Ausnahmen den Stoßschläger führten. Indessen rühmte sich doch ein Ordenssenior, mehr als fünfzig Duelle gehabt zu haben — eine Zahl, die später, in unserem Jahrhundert, oft erreicht und nicht selten weit überschritten worden ist.*)

Der akademischen Behörde blieb die Existenz des Amicistenordens nicht lange verborgen. Schon im Januar 1772 oder wenigstens nicht viel später wurde er dem Senat denuncirt. Zufällig waren einige von den in dieser Sache citirten Mosellanern nicht im Orden und diese konnten ohne Bedenken schwören, daß sie nichts von demselben wüßten. Damit hatte für dieses Mal die Inquisition ein Ende. Als aber bald darauf die Ordensbrüder sich durch ihre wüste Lebensführung auszuzeichnen anfingen, wurden scharfe Verordnungen gegen alle Verbindungen erlassen. Daran kehrten sich aber die Ordensbrüder wenig und so brach 1779 das Verhängniß herein Ein Mecklenburger hatte sich mit vierzehn Amicisten geschlagen; die Sache kam heraus und der Mecklenburger konnte nachweisen, daß er zu den Duellen von den Amicisten provocirt worden war. Viele vom Orden wurden relegirt und ein strenges Verbot erlassen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch festgestellt, daß die Mosellanerlandsmannschaft Gesetze habe. Diese wurden verlangt, aber die Mosellaner verfertigten rasch ein unschuldiges Pseudogesetzbuch, mit welchem die Herren vom Senat zufrieden waren. Doch wurden alle Landsmannschaften aufs Neue streng verboten und auch das Tragen der landsmannschaftlichen Kokarden, welches bisher üblich war, untersagt. — Es ist behauptet

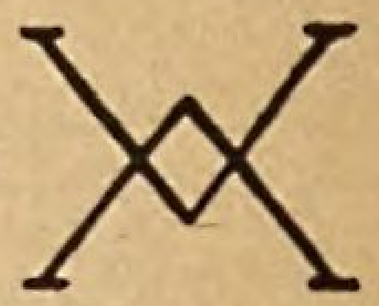
*) In Jena lieferten (nach Keil) die Orden um 1790 wöchentlich acht bis neun, jährlich im Durchschnitt drei bis vierhundert Duelle. Im Anfang dieses Jahrhunderts hatte dagegen eine Landsmannschaft mit ca. zwanzig Mitgliedern in einem Semester mehrere hundert Duelle und einmal hatte sogar eine Landsmannschaft von sechzehn Mann in vier Wochen über zweihundert, davon an einem Tag Vormittags in der Stadt achtzehn, Nachmittags im Rauhthal vierundzwanzig, von welchen auf einen Einzigen allein zehn kamen. Manche rühmten sich, mehr als sechzigmal los gewesen zu sein. In der Stadt fanden die Mensuren häufig im Wedel'schen Haus hinter der Stadtkirche statt, welches deßhalb die „Mordgrube" hieß.

worden („Graf Taufkirchen“ pag. 50), daß in diesem Jahre (1779) der Amicistenorden auf allen Universitäten zugleich ausgerottet worden wäre. Nach Laukhard ist dies unrichtig, denn erstens bestand damals der Orden bei weitem nicht auf allen Universitäten und zweitens wurde er nicht ausgerottet, sondern nur an einigen Orten bedrängt und dies nicht überall, wie in Göttingen und Halle, wo der Orden thatsächlich bestand.

Die Jenenser Amicisten erholten sich bald wieder von dem Schlag und spielten in Kurzem wieder den „Meister auf der Universität“. Auch die Mosellanerlandsmannschaft constituirte sich wieder und die Amicisten waren, wie früher, die „Aergsten unter ihren Landsleuten“. Deßhalb gab es 1781 eine neue Untersuchung; die Chargirten und viele Brüder des Ordens wurden relegirt und die Loge ging ein, da sich niemand getraute, sich zu einem Orden zu bekennen. Doch hielten die Brüder immer noch zusammen.

Da trat eine Vereinigung hervor, die schon seit längerer Zeit innerhalb des Amicistenordens bestanden hatte. Sie war kein specieller Orden; ihre Mitglieder wollten sich nur gegenseitig zu einem solideren Lebenswandel anhalten, das alte Amicistengesetz, daß jeder seine Schulden bezahlen müsse, wieder zu Ehren bringen, fleißig studiren und fechten. Das war nun zwar nicht gerade nach dem Geschmack der übrigen Ordensbrüder, allein nach den Gesetzen konnten sie der Vereinigung der „Braven“ nichts anhaben und mußten sie dulden. Scherzweise gab man ihr den Namen „Schwarze Brüder“.*)

Als nun 1781 der Amicistenorden gesprengt war, hielten die schwarzen Brüder immer noch zusammen; sie nahmen dann einige der alten Amicistengesetze an und damit war der Amicistenorden wieder hergestellt — nur mit anderem Namen, er hieß jetzt der *schwarze Orden* oder der *Orden der schwarzen Brüder*.

Dieser Orden behielt das Amicistenkreuz mit dem  bei, in die Stammbücher aber machten die „Schwarzen“ das Doppelkreuz nicht, sondern verschiedene andere Zeichen, wie z. B. einen quer durchstrichenen Kreis mit den Buchstaben Æ. S. B. = Aequalibus Summum Bonum.

Bei einem Besuch in Jena 1783 fand Laukhard, daß die Schwarzen so ziemlich dasselbe wie die Amicisten waren. Doch bemerkt er, er habe von dem Orden so viel erfahren, *als ein ehemaliger Amicist wissen durfte*. Die Schwarzen betrachteten sich demnach *nicht* als Fortsetzung

*) Diese Bezeichnung entstammt nach „Tyrtäus“ der Freimaurerei: im Logenbuch der *Schottischen* Maurerei werden die „Lehrlinge“, „Gesellen“ und „Meister“ auch „Schwarze Brüder“ genannt. Es scheint demnach dieser Name eine Reminiscenz an den Harmonistenorden gewesen zu sein, der nach Bibliogr. 5 und 6 um 1764 eine Loge in Jena hatte, inzwischen aber jedenfalls wieder eingegangen war.

der Amicisten, sonst hätten sie keinen Grund gehabt, Laukhard irgend etwas vorzuenthalten.

In ihrer Lebensweise unterschieden sich bald die schwarzen Brüder nicht von der herkömmlichen der Amicisten. Wenn, was vielleicht anzunehmen ist, das in Jena noch gebräuchliche, aber der heutigen Lebensweise durchaus nicht mehr entsprechende Frühschoppenlied:

„Alle schwarzen Brüder, die leben so wie ich und Du,
Alle schwarzen Brüder, die leben so wie wir.
Sie legen sich besoffen nieder
Stehen auf und saufen wieder“

sich in dieser Form*) auf jene Zeit zurückführen läßt, so bildet es eine Illustration zu dem Gesagten.

Um jene Zeit knüpften die schwarzen Brüder ein freundschaftliches Verhältniß mit den Unitisten in Halle, oder wie Laukhard sagt, eine Gemeinschaft zwischen den beiden löblichen Orden an. Dies ist vielleicht der erste Fall eines Kartells zwischen Verbindungen verschiedener Hochschulen, denn das Verhältniß zwischen den verschiedenen Logen eines Ordens kann als solches nicht gelten, da der Orden überall eins war.

Die Mosellanerlandsmannschaft, die 1781 zugleich mit dem Orden aufflog, hielt in der Folgezeit immer noch zusammen, wenn auch die Gesetze vernichtet waren, keine Senioren gewählt und keine förmlichen Receptionen vorgenommen wurden. Auch wurden keine eigentlichen Kränzchen auf den Stuben mehr gehalten, dagegen gab es zwanglose sog. Conditionen (jedenfalls Verwechselung mit Collation), an denen in der Regel alle Landsleute theilnahmen. Als „Quasisenioren“ fungirten die Angesehensten. Diese pflanzten den Comment fort, trugen Kartell und „schlugen sich auch für Geld und gute Worte“ (!) für andere.

Von dieser Landsmannschaft trennten sich die schwarzen Brüder immer mehr. Sie recipirten viele Fremde, Liefländer, Sachsen u. A., die nicht in der Mosellanerlandsmannschaft gewesen waren, direct in den Orden; dadurch wurde die Spannung zwischen beiden immer größer.

Da kam 1784 ein gewisser G., der schon 1777 in Gießen Amicist gewesen, dann aber 1779 relegirt, in englische Kriegsdienste getreten war, nach Jena um seine Studien fortzusetzen. Dieser lernte die schwarzen Brüder kennen und es that ihm leid, daß der ältere Amicistenorden einem neuen Platz gemacht hatte. Er überredete deßhalb die noch zusammenhaltenden Mosellaner, zunächst die Landsmannschaft wieder ordentlich zu constituiren und er selbst revidirte die alten Gesetze. Sodann that er auch den Orden wieder auf und zwar in der Form, daß jeder Mosellaner Amicist und jeder Amicist Mosellaner war; Fremde sollten durchaus nicht

*) Im „Gesang der Schlemmerzunft“ (Anf. des 17. Jahrh.) heißt es
„Sauf' also Dich voll und lege Dich nieder,
Steh' auf und sauf' und besaufe Dich wieder.

Später (um 1770) im Rundgesang „Die Welt mag immer murren“ als Refrain:

„Sauf' Dich voll und leg' Dich nieder,
Steh' früh auf, besauf Dich wieder,
Treib' es immer so.“

recipirt werden. Der Orden hatte somit wieder ganz die frühere landsmannschaftliche Gestalt; auch der alte Dominationsgeist regte sich wieder. Die Correspondenz mit anderen Logen ward wieder in Gang gebracht und die Feierlichkeiten der Loge vermehrt. — Die mir zu Gebote stehenden Quellen sprechen sich nicht klar darüber aus, was bei der Reconstitution des Amicistenordens aus den „Schwarzen Brüdern" geworden ist. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß sie ohne Weiteres in dem neuen Amicistenorden aufgegangen sind; dieser war streng mosellanisch — was wäre in diesem Falle aus den zahlreichen Fremden geworden, die von den „Schwarzen Brüdern" recipirt worden waren? Ich bin vielmehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß die „Schwarzen Brüder" ihrem Namen folgend, sich als Harmonistenorden erklärt haben und werde in dieser Ueberzeugung besonders durch den Umstand bestärkt, daß nach „Tyrtäus" dieser Orden um 1785 seine Thätigkeit auf den Hochschulen begonnen, und daß die Jenenser Loge gewissermaßen als studentische Mutterloge dieses Ordens gegolten hat. Davon später mehr.

Die von G. getroffene Einrichtung blieb nicht lange bestehen. Die Eigenschaft der Verbindung als Orden trat hinter der als Landsmannschaft zurück, die Loge gerieth in Verfall, die Correspondenzen wurden vernachlässigt. Manche Mitglieder waren zudem der Meinung, daß ein Orden, zu dem eo ipso die ganze Landsmannschaft gehöre, überhaupt kein Orden sei. Sie bemühten sich, den Orden wieder von der Landsmannschaft so weit zu trennen, wie dies vor 1781 der Fall war, so nämlich, daß die Landsmannschaft lediglich die Pflanzschule des Ordens sei, der selbst die Elite umfassen solle. Diese Bestrebungen hatten Erfolg; doch wurde die Sache den Landsleuten gegenüber so geheim gehalten, daß sie nichts davon merkten, wenigstens so lange im Orden nur ältere Leute waren, denen man es nachsah, wenn sie in der Landsmannschaft sich etwas herausnahmen. Es bildete sich sogar mit der Zeit ein gewisses Subordinationsverhältniß, welchem freilich in den Augen der nicht eingeweihten Landsleute lediglich ein dem Alter freiwillig zugestandenes Vorrecht zu Grunde lag. Als aber 1789 die älteren Ordensbrüder abgingen und nur noch jüngere vorhanden waren, diese aber die Vorrechte der Abgegangenen für sich beanspruchten, da kam es zu Differenzen wegen der Anmaßung der „Gelbschnäbel", wie es hieß, und der Orden wurde von den übrigen Landsleuten entdeckt.*)

Dem Orden wurde die Wahl zwischen Bekanntmachung seiner Einrichtung und dem Verschiß gelassen. Er erklärte, in Folge seines Eides seine Geheimnisse nicht preisgeben zu dürfen, suchte aber mittlerweile die Freundschaft der Landsleute. Als er merkte, daß eine Gegenverbindung im Werke sei, zog er schnell die muthmaßlichen Häupter dieser Bewegung in sich und stellte so das alte Verhältniß wieder her.

Von dem Auftreten der Amicisten und Mosellaner um diese Zeit bemerkt Laukhard: „Der Orden und die Landsmannschaft zeichneten sich

---

*) Diese Gesetze des Ordens um diese Zeit sind jedenfalls mit den gleichzeitigen der Gießener Loge identisch. Siehe S. 65.

durch rohe Sitten und große Fertigkeit im Saufen und anderen lustigen Beschäftigungen vor allen Jenaischen Studenten aus. Die Senioren des Ordens waren die ausschweifendsten Menschen von der Welt und nach den Senioren richteten sich die übrigen. Im Jahr 1787 waren H—d aus dem Elsaß und hernach W—l aus W—s am Rhein Senioren, welche keine andere Kunst besaßen, als Bier zu trinken und sich zu schlagen. Andere Landsleute konnten daher die Mosellaner auch nicht recht leiden und in der That war es gefährlich mit ihnen umzugehen, weil man nur gar zu leicht in Händel verwickelt werden konnte."

Spaltung des Ordens. Im Jahre 1790 traten drei Mitglieder in den Orden ein, welche mit dem herrschenden Ton durchaus nicht einverstanden waren. Sie hegten friedliche Gesinnungen und diese waren auch die Ursache, daß sie nicht austraten, denn nach einem Mosellanergesetz hätten sie sich alsdann „herausschlagen", d. h. mit mehreren Mitgliedern losgehen müssen. — Man sieht aus dieser Andeutung, weß Geistes Kinder diese Leute waren; ihren Anschauungen entsprach auch ihr Verhalten. Denn sie traten nicht offen mit ihren Reformplänen hervor, sondern sie hielten sich einstweilen noch zu den Ordensbrüdern, aus Furcht, angefeindet zu werden und warteten auf eine günstige Gelegenheit zum Hervortreten. Nach und nach sammelten sie eine Anzahl klingenscheuer Genossen um sich und bildeten schließlich ganz im Geheimen eine Loge, deren Hauptgrundsatz war, keine Duelle zu dulden; die Mitglieder wollten, wenn sie die Beleidiger sein sollten, den Beleidigten um Verzeihung bitten, wenn sie selbst aber beleidigt würden, dem Beleidiger die Hand zur Versöhnung reichen. Außerdem nahmen sie litterarische Arbeiten in ihr Programm auf; es sollte eine litterarische Gesellschaft, zu der auch Fremde Zutritt hätten, gebildet und als Pflanzschule mit dem Orden verbunden werden. Diese Loge hatte bald 14 Mitglieder.

Als nun 1791, wie schon früher erzählt, die Mosellaner decimirt wurden, regten sich die Reformer in der Loge. Sie hielten viele Reden, um zu zeigen, wohin der Orden kommen würde, wenn er in seiner bisherigen Weise beharre. Endlich waren die Brüder „mürbe" geworden und zeigten Verlangen nach einer Revision der Gesetze. Da traten jene drei Reformer, welche die neue Richtung eingeführt hatten, hervor, bekannten ihre Einrichtung nnd forderten die Brüder zum Anschluß auf. So weit kam es zwar nicht, weil doch viele Anstoß an dem Verbot des Duells nahmen, aber die Winkelloge, auch „gelehrte Loge" genannt, erhielt die Erlaubniß weiter zu existiren. Das Verhältniß der Mutterloge, d. h. der alten Amicistenloge zu der neuen Winkelloge wurde durch ein Kartell bestimmt. Dasselbe umfaßte in neun Paragraphen wesentlich folgende Bestimmungen.

Beide Logen sind unabhängig von einander. Nur die vier Aeltesten jeder Loge dürfen die Mitglieder der anderen wissen. Die vier Aeltesten jeder Loge kommen wöchentlich oder zweiwöchentlich zusammen, um sich Ordensangelegenheiten, namentlich die auswärtigen, mitzutheilen. Oeffentlich haben beide Logen keine Gemeinschaft mit einander. Streitigkeiten

zwischen beiden Logen oder ihren Mitgliedern müssen durch die Aeltesten beigelegt werden. Die Reception findet in beiden Logen nach den allgemeinen Amicistengrundsätzen statt. (Laukhard bemerkt dazu ausdrücklich, daß ohne Eid recipirt worden wäre.) Die allgemeinen Grundgesetze sind beiden Logen gemeinsam, im Uebrigen können sich beide nach Belieben Gesetze geben. Keine Loge darf der anderen Mitglieder entziehen. Auswärtige Amicisten, die nach Jena kommen, halten sich zu der Loge, an welche sie von ihrer Loge gewiesen sind.

Auf diese Weise konnten beide Logen neben einander bestehen, ohne in Streit zu gerathen.

Die ältere Loge blieb in enger Verbindung mit der Mosellanerlandsmannschaft, welche im Fall einer Untersuchung als Schild dienen konnte, während die Winkelloge bestrebt war, die Landsmannschaft allmählich aussterben zu lassen und der Nebenbuhlerin so ihren Halt zu nehmen.

Bemerkenswerth für den Geist, der in dieser Gesellschaft herrschte, ist der Umstand, daß sie, von der französischen Revolution zum Enthusiasmus entflammt, die Siege der französischen Waffen in dem damaligen Feldzug feierte und alle französischen Nationalfeste so solenn als möglich beging!! —

Zu jener Zeit (1790—1791) herrschte eine erbitterte Fehde zwischen den Mosellanern, beziehungsweise Amicisten und den Constantisten, die mit den ersteren nicht ohne Erfolg rivalisirten und sich auch unterfingen, ihnen Leute aus den Reichslanden hinwegzunehmen. Am 4. April 1791 fochten zwei Amicisten mit zwei Constantisten, von denen einer durch einen Lungenfuchser schwer verletzt wurde. Er fiel auf dem Markt zusammen und schwebte lange zwischen Tod und Leben; der Gegner entfloh aus Jena. Da in Folge dieses Vorfalles eine Untersuchung wahrscheinlich wurde, entließ der Senior die Brüder ihrer Verbindlichkeit. Indessen verlangte der Senat nur, daß die noch schwebenden Forderungen, deren über vierzig angezeigt waren, beigelegt werden sollten; von der Aufhebung der Verbindungen war nicht die Rede. Der Verfasser von „Graf Taufkirchen" bemerkt bei dieser Gelegenheit, die Mosellanerlandsmannschaft hätte in Folge dieser Untersuchung einen neuen Wahlspruch

M. N. C. A. = Mutua nos conjunxit amicitia

angenommen; doch bezieht sich dies jedenfalls auf den Orden, nicht auf die Landsmannschaft, wie denn überhaupt bis zum Auftreten der „gelehrten" Loge die Bezeichnungen Orden und Landsmannschaft beziehungsweise der Mosellaner durchaus nicht immer streng auseinandergehalten werden — ein Beweis für den landsmannschaftlichen Charakter des Ordens.

Mit den Unitisten standen die Mosellaner gut, fast freundschaftlich, zumal auch diese den Constantisten feindlich waren. Die Beziehungen zwischen den beiden Orden stammten noch von Halle her, wo sie, wie früher bemerkt, von den damaligen Schwarzen Brüdern 1783 angeknüpft worden waren. Sie waren durch ein Abkommen geregelt, nach welchem Streitigkeiten zwischen beiden Verbindungen möglichst vermieden, geringfügige durch die Senioren beigelegt werden sollten. Auch gröbere Be-

leidigungen waren zu vermitteln, wenn nicht Fremde dabei Zeuge gewesen waren. Aber auch in diesem Falle sollten nur drei Gänge zugelassen werden. Die Senioren sollten alle vierzehn Tage zusammenkommen und Maßregeln gegen andere Verbindungen berathen, die sich den beiden verbündeten feindselig erwiesen. Das Abkeilen von Füchsen war in erster Linie untersagt, weil es in der Regel den Grund zu Mißhelligkeiten zwischen verschiedenen Verbindungen zu bilden pflegte.

Die alte (Mutter-)Loge der Amicisten zählte 1791 39 Mitglieder, eine Zahl, die der Orden an keiner anderen Universität erreichte; wie lange sie noch für sich bestanden hat, ist aus meinen Quellen nicht ersichtlich; wahrscheinlich aber hat sie die Auflösung der Mosellanerlandsmannschaft nicht lange überlebt. Ueberhaupt scheint, wie später noch eingehender begründet werden soll, das Ordenswesen um 1790 eine wesentliche Aenderung erfahren zu haben, indem der landsmannschaftliche Charakter mehr und mehr aufgegeben und dafür hochfliegenden Tendenzen Raum gewährt wurde.

Die „gelehrte" Loge, die uns fernerhin allein noch beschäftigen wird, läßt diese Tendenzen erkennen. Man suchte in ihr nach einem höheren Ziel, als es in der gegenseitigen Freundschaft und Unterstützung liegt und trachtete darnach, dem Orden im bürgerlichen Leben durch Errichtung von Provinziallogen Einfluß zu verschaffen.

Zunächst organisirte man eine litterarische Gesellschaft und betonte besonders das Gebiet der Philosophie und zwar die „Lebensphilosophie", weil man einerseits annehmen konnte, daß fachwissenschaftliche Abhandlungen nicht alle Mitglieder gleichmäßig fesseln würden, andererseits aber sich einbildete, auf diese Weise an der Veredlung der Menschheit mitarbeiten zu können. Unter dem Einfluß der französischen Encyklopädisten entstand auch die Idee, unter den Ordensmitgliedern einen natürlichen Gottesdienst einzuführen und überhaupt zur kritischen Zersetzung der Offenbarungsreligion beizutragen. Doch machte sich gegen die Erweiterung des Ordenszweckes in dieser Richtung eine starke Opposition geltend, die auch schließlich durchdrang.

Ein Bild von dem Wesen des Ordens geben die Gesetze, die in „Graf Taufkirchen" ausführlich enthalten sind. Wenn ich auch fürchten muß, daß dieselben durch Wiederholungen ermüden, so dürfen sie doch der Vollständigkeit halber hier nicht unterdrückt werden.

Allgemeine Gesetze. (d. gelehrten Loge)

§ 1. Jedes Mitgliedes heiligste Pflicht ist: das tiefste Stillschweigen über solche Sachen zu halten, die das Wohl des Ordens betreffen. Dahin gehören: Ordens- und Erkennungszeichen, Namen der Brüder, Feierlichkeiten der Loge u. s. w.

§ 2. Da der Endzweck unserer Verbindung lebenslängliche Freundschaft ist: so ist jedes Mitglied gehalten, lebenslänglich seine Pflichten als Ordensbruder zu erfüllen, und unter keine andere Verbindung zu gehen.

Besondere Gesetze.

§ 1. Jeder bemühe sich nicht bloß ein rechtschaffener Mann zu scheinen, sondern es auch in der That zu sein

§ 2. Jeder beobachte den andern und benachrichtige den Logenmeister, wenn einer unmoralisch oder lieblos gehandelt, und dadurch den Endzweck unseres Ordens untergräbt, oder verweise es ihm selbst, wenn er Freund genug ist, um nicht zurückgewiesen zu werden.

§ 3. Jedes Mitglied ist verbunden, so oft es Zeit und Muße hat, ein Produkt seines Geistes zu liefern. Die Materie sei philosophischen, ästhetischen oder auch anderen Inhalts, wenn sie nur allgemein interessirt. Vorzüglich aber über philosophische Moral. Der Styl kann poetisch oder Prosa sein.

§ 4. Jeder soll seinem Studieren so obliegen, daß er dereinst ein brauchbares Mitglied im Staate sei, und nicht seinen übrigen Brüdern und dem Orden zur Last falle. Ein Zeitverschwender, der nicht den Zweck seines Hierseins erfüllt, verdient die Verachtung seiner Mitbrüder.

§ 5. Ein gegebenes Wort, ein gethanes Versprechen zu erfüllen, sei Jedem die heiligste Pflicht, es sei mit oder ohne Verpfändung der Ehre geschehen.

§ 6. Nie fange einer mit einem Fremden Händel an. Bekommt er sie aber, so ist es ihm keine Schande, durch gütliches Zuvorkommen sie beizulegen zu suchen, sondern er wird sich vielmehr der allgemeinen Liebe und des Zutrauens seiner Ordensbrüder würdig machen. Ueberhaupt soll das Schlagen gänzlich vermieden werden, weil wir nicht verbunden sind, uns durch Schlagen Ruhm zu erwerben, sondern vielmehr unserer wahren Bestimmung näher zu kommen. Es sei denn, daß dieses dem guten Rufe eines Mitgliedes Schaden brächte, und es sich der Verachtung der ganzen Akademie aussetzte.

§ 7. Wer mit einem Bruder Händel anfängt, zumal vor Fremden ihn mit dummen Jungen, niederträchtigen Menschen oder andern Schimpfnamen belegt, oder gar Maulschellen anbietet, wird mit einer starken Geldbuße belegt, die durch Votiren und den Vorschlag des Logenmeisters bestimmt wird. Die nämliche Strafe bekömmt der, welcher ausschlägt.

§ 8. Wird in Gesellschaft Fremder über den Orden oder über einen der Ordensbrüder nachtheilig gesprochen, so soll im ersten Falle der Bruder, so gegenwärtig ist, es alsobald dem Logenmeister melden, sich aber nie darüber mit ihnen einlassen, weil ein solches Mitglied leicht zu erkennen geben würde, daß die Sache ihn anginge, welches doch verschwiegen bleiben muß. Im zweiten Falle aber soll ein solches Mitglied, wenn man seine genaue Bekanntschaft weiß, dieser üblen Nachrede gehörig widersprechen und ihn auf alle mögliche Art zu vertheidigen suchen.

§ 9. Haben mehrere einerlei Vaterland, so müssen sie ihre auf Universitäten gepflogene Freundschaft fortsetzen, und ist ihre Zahl vier oder darüber, so ist es ihre Pflicht, eine Provinzialloge zu errichten und die Einrichtung derselben von einer älteren Provinzialloge einzuholen.

§ 10. Errichtet nun ein Bruder eine Provinzialloge, so gehe sein vorzüglichster Zweck dahin, seine Kenntnisse in Gesellschaft anderer zu

erweitern und junge Leute für den Orden zu ziehen, die Verstand und gutes Herz haben, und wenn einer ganz arm darunter wäre, so muß ihn die Loge auf ihre Unkosten studieren lassen, oder doch so viel als möglich zu seiner Bildung beitragen.

§ 11. Will ein Ordensbruder auf einer fremden Akademie unsern Orden fortpflanzen, so muß er Erlaubniß von seiner Mutterloge haben, und mehr auf Erwerbung tüchtiger Mitglieder, als auf Vermehrung des Ordens sehen.

§ 12. Es soll jeder solche Mitglieder, die nicht durch liederliches Leben und Verabsäumung der Collegien, sondern durch andere Umstände unglücklich geworden sind, nach Vermögen unterstützen. Auch wenn er ihnen durch Empfehlung nutzen kann, es nie unterlassen.

§ 13. Bei geheimen Zusammenkünften muß Jeder erscheinen und zwar pünktlich, sobald es ihm der Ordensmeister ansagen läßt.

§ 14. Hat ein Bruder in dieser Versammlung etwas vorzutragen, was den Orden oder einen Ordensbruder anbetrifft, so benachrichtige er erst den Logenmeister davon, der die Sache in gehörige Erwägung ziehet, den Brüdern vorträgt, und dann die Stimmen sammelt, wo er, wenn gleiche Stimmen vorhanden, eine entscheidende Stimme (Votum decisivum) hat.

§ 15. Jeder junge Mann, der aufgenommen werden soll, muß Verstand und gutes Herz haben, aber auch den gehörigen Fleiß und die erforderliche Liebe für die Wissenschaften, es sei denn, daß man glauben könne, er werde sich durch gute Beispiele bessern. Uebrigens aber kann keiner anders, als mit Beistimmung Aller recipirt werden. Nur müssen die Einwendungen, die gegen einen Recipienden gemacht werden, gegründet sein, und nicht auf bloßer Caprice des einen oder des andern beruhen.

§ 16. Man überrede keinen, in die Verbindung zu gehen, noch suche ihn durch Nennung der Mitglieder dazu zu bewegen, oder durch die Entdeckung der innern Einrichtung des Ordens, sondern sage ihm bloß, man sei in Verbindung und wünsche ihn auch darunter. Auch dieses darf nicht eher geschehen, als bis alle Mitglieder eingewilligt haben. Allenfalls kann man einen solchen mit dem Hauptzwecke des Ordens bekannt machen, nämlich Freundschaft, Bildung des Verstandes und Herzens.

§ 17. Keiner darf sein Ordenszeichen in ein Stammbuch setzen, weil es sonst Prahlerei verrathen würde, und weil diejenigen, die es wissen sollen, daß man Bruder ist, es ohnedem wissen.

§ 18. Will ein Mitglied unserer Verbindung abgehen, so melde er es dem Logenmeister, und bei seiner Ankunft in sein Vaterland melde er seine Lage, Umstände, den Ort seines Aufenthaltes, gebe auch von seiner Beförderung der Mutterloge genaue Nachricht.

§ 19. W i r d d i e A k a d e m i e a u f u n s e r e V e r b i n d u n g a u f m e r k s a m, s o e n t l ä ß t d e r L o g e n m e i s t e r d i e M i t g l i e d e r i h r e s E i d e s u n d i h r e r P f l i c h t e n. E i n R e c h t s c h a f f e n e r w i r d n a c h ü b e r s t a n d e n e m S t u r m e w i l l i g w i e d e r z u r ü c k k e h r e n u n d s e i n e r P f l i c h t e i n g e d e n k s e i n.

§ 20. Unterstützung ist der Zweck unserer Verbindung. Dies geht auch auf den Todesfall eines Bruders, wo die übrigen, im Falle sein Nachlaß oder seine übrigen Vermögensumstände nicht zureichten, ihm ein ordentliches Begräbniß besorgen müssen.

§ 21. Bei der Wahl des Logenmeisters ist vorzüglich darauf zu sehen, ob er ein Muster abgeben kann in Absicht der Befolgung der Gesetze Ferner, ob er Wärme genug hat für den Orden, so daß er stets darauf bedacht ist, ihn zu vervollkommnen. Außerdem muß noch auf die Länge seiner akademischen Laufbahn Rücksicht genommen werden, wo der ältere immer einen gewissen Vorzug hat, es sei denn, daß er die ersten Eigenschaften nicht in dem Grade besäße, wie ein anderer. Eben dies gilt nachher bei der Wahl des Unterlogenmeisters und Secretärs. Wenn aber der Logenmeister abgegangen, so ist es keine Folge, daß es nun der Unterlogenmeister wird, sondern es muß jederzeit eine neue Wahl veranstaltet werden, und es kommt darauf an, ob ein solcher durch Führung seines Amtes das Zutrauen seiner Brüder erhalten und sich dadurch eines höheren würdig gemacht hat.

§ 22. Fallen Streitigkeiten zwischen dem Logenmeister und Unterlogenmeister, oder zwischen einem von diesen mit dem Secretär vor, so wählt die gesammte Loge drei, fünf oder sieben unparteiische Männer von ihren Brüdern und setzt ihnen diese als Richter, wo denn die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 23. Die Receptionsgelder betragen zwei Reichsthaler. Diese, so wie alle anderen Abgaben müssen pünktlich dem Secretär eingehändigt werden. Sollte ein Mitglied aber nicht im Stande sein, es zu bezahlen, so meldet er es dem Logenmeister, der es ihm dann erläßt.

§ 24. Da Zeit und Umstände eine Verbesserung unserer Gesetze nöthig machen können, so muß jedes Mitglied seine Einwendungen dagegen bescheiden machen, auch Vorschläge zu neuen Verbesserungen thun, die denn durch die Mehrheit der Stimmen entweder angenommen oder verworfen werden.

Gesetze des Logenmeisters.

§ 1. Der Logenmeister ist das Haupt der Gesellschaft, ist Repräsentant der Rechte derselben. Daraus folgt die Verbindlichkeit, beständig Gerechtigkeit nach den vorgeschriebenen Gesetzen zu handhaben, nie Parteilichkeit zu verrathen, sondern dem Unterdrückten beizustehen, den Unterdrücker aber von seinem Vorhaben abzuhalten, im Uebertretungsfalle ihn aber nach Mehrheit der Stimmen zu bestrafen, wo er, wenn Geldstrafen stattfinden, bis zu einem Thaler berechtigt ist.

§ 2. Er ist aber auch Mitglied der Gesellschaft, und als solches an alle Gesetze der Verbindung gebunden. Uebertretung derselben qualificirt ihn so gut zur Strafe, wie jedes andere Mitglied.

§ 3. Er bestimmt Ort und Zeit, wo und wann jedesmal feierliche oder andere Loge gehalten werden soll, welches er den Brüdern ansagen läßt. Er macht den Vortrag in Versammlungen und läßt, wenn die

Brüder über eine Sache nicht einig sind, selbige votiren. Sind paria vorhanden, so hat er ein votum decisivum.

§ 4. Er muß darauf bedacht sein, den Orden durch nützliche und taugliche Mitglieder zu vermehren, welche er, so oft ihm ein solches bekannt ist, in versammelter Loge vorträgt, und, wenn ihm alle ihre Stimmen geben, es einem oder dem andern überträgt. Er muß aber auch die schon vorhandenen so zu halten suchen, daß nie Unzufriedenheit über den Orden oder Mißvergnügen entsteht.

§ 5. In allen Stücken sei er das Muster der übrigen; sei fleißig, ordentlich, nicht zänkisch. Handelt er diesen, sowie allen andern Gesetzen zuwider, so ist er der ganzen Loge unterworfen, und diese thut den Ausspruch über ihn. Läßt er dennoch nicht ab und das Vermahnen der Brüder ist fruchtlos, so kann er abgesetzt werden.

§ 6. Fällt eine Streitigkeit zwischen ihm und dem Unterlogenmeister oder dem Secretär vor, so muß er, wenn er sich nicht gütlich vergleichen will, sich einem von der ganzen Loge vor diesesmal gesetzten unparteiischen Gerichte unterwerfen, dessen Ausspruche er schlechterdings nachkommen muß.

§ 7. Entstehen Streitigkeiten unter Brüdern, so beruft er sogleich die ganze Loge zusammen, und darf diese nicht eher endigen, als bis die Sache beigelegt worden ist. Auch muß er da nie zugeben, daß sie in Hitze mit einander sprechen.

§ 8. Geht ein Mitglied des Ordens ab, so beruft er die Brüder und hält feierliche Loge, worin ersterem die Gesetze zum letzten Male vorgelesen werden, nebst den Devisen und Erkennungszeichen und wo er auch die Empfehlungsschreiben an die nächste Provinzialloge gibt. Ersteres fällt weg, wenn einer nur wenig Tage vor seinem Abgange recipirt wurde, oder wenn er schon so lange in der Loge war, daß ihm alles gehörig bekannt ist. Im letzten Falle kann er statt dessen ein Freudenmahl veranstalten.

§ 9. Wird die Akademie aufmerksam auf die Verbindung, so beruft der Logenmeister die Brüder zusammen und entläßt sie ihres Eides. Denn nur in seine Hände haben sie geschworen, nur er legte ihnen im Namen aller die Verbindlichkeit durch einen Eid auf, diese Gesetze zu befolgen, und nur er kann im Namen der Loge den Eid zurückgeben.

§ 10. Bei der Reception liest er die Gesetze vor und nimmt dem Recipienden den Eid ab.

§ 11. Er muß dafür sorgen, daß kein Bruder die Akademie verläßt, ohne ein Ordenskreuz mitzunehmen.

Gesetze des Unterlogenmeisters.

§ 1. Der Unterlogenmeister ist dem Logenmeister zur Unterstützung gegeben. Daher hat er, wenn der Logenmeister krank oder abwesend sein oder andere Hindernisse haben sollte, sein Amt zu verwalten, und ist daher auch an alle Gesetze des Logenmeisters gebunden.

§§ 2, 3, 4 und 5, siehe das 2., 4., 5. und 6. Gesetz des Logenmeisters.

Gesetze des Secretärs.

§ 1. Er muß die Kasse in Ordnung erhalten, wozu er Receptions- und Strafgelder einsammelt und alles in richtigem Zustande erhält. Den Defekt in selbiger, der durch seine Nachlässigkeit geschieht, muß er ersetzen.

§ 2. Er bestreitet aus der Kasse den nöthigen Aufwand, und legt alle Vierteljahre der Loge Rechnung ab, die er vom Logen- und Unterlogenmeister quittiren läßt.

§ 3. Er hat die Besorgung der Briefe und die Beantwortung derselben. Sollte er aber so damit überhäuft sein, daß seine andern gleichfalls nöthigen Geschäfte darunter litten, so kann er die Beantwortung des einen oder andern Briefs einem seiner Brüder übertragen, auf den er vorzügliches Vertrauen setzen darf.

§ 4. Er liest die angekommenen Briefe in den Logen vor, befragt die Brüder, wenn es nöthig ist, um die Antwort auf selbige, und besorgt sie auf das prompteste.

§ 5. Er besorgt die Verfertigung der Ordenskreuze.

§§ 6, 7, 8 und 9, siehe das 2., 4., 5. und 6. Gesetz des Logenmeisters.

§ 10. Er liest bei der Reception die Eidesformel vor, und läßt Recipienden einschreiben. —

Es sei hier gleich darauf hingewiesen, daß der Begriff des Ordens als Lebensverbindung, seine Dauer über die Universitätsjahre hinaus, wie es hier in den Bestimmungen über die Errichtung von „Provinziallogen" besonders zum Ausdruck kommt, früher nie so prägnant festgestellt worden war. Allerdings bestanden diese Provinziallogen vorderhand nur im Wunsche und sind wohl auch nie ins Leben getreten. — Eine frühere Amicistenvereinigung in Karlsruhe, die 1786–89 bestand, ist nicht als Provinzialloge im eigentlichen Sinn aufzufassen, sondern mehr als „Alte-Herren-Vereinigung" — stammten ja doch die Amicisten meistens vom Oberrhein, speciell aus Baden. Später versammelten sich die Brüder in Baden jährlich einigemal.

Eine auffallende Erscheinung, die in unserer Zeit sich wieder gezeigt hat, namentlich um 1848 und nach 1870 — das Bestreben, studentische Verbindungen mit allgemeiner, politischer oder wissenschaftlicher, Tendenz zu bilden oder schon bestehende in dieser Richtung zu verallgemeinern, tritt uns beim Ordenswesen der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts schon entgegen. Dies erhellt aus dem Bestreben, den Namen des ursprünglich rein studentischen Amicistenordens so abzuändern, daß Nichtstudenten an demselben keinen Anstoß nehmen und sich zum Beitritt bewegen lassen könnten. So wollte man den Orden „Gesellschaft der Philosophen und Naturforscher", ja sogar „Gesellschaft der über ihr eigenes und ihrer Nebenmenschen Wohl korrespondirenden Freunde in ganz Deutschland" nennen. Doch scheinen solche Vorschläge keinen Anklang gefunden zu haben.

Die lebenslängliche Freundschaft, die der Orden forderte, ist, wie aus zahlreichen Klagen hervorgeht, meist Chimäre geblieben. Zwar ist behauptet worden, daß dem Orden Männer in angesehenen Lebensstellungen angehörten, aber sowohl der Verfasser des „Grafen Taufkirchen" wie auch Laukhard geben an, daß diese Behauptung in Untersuchungen nur gemacht worden seien, um weitere Nachforschungen der Behörden zu verhindern. Man setzte in den Ordenslisten wohl den Namen ehemaliger Mitglieder die späteren Lebensstellungen bei, aber ohne daß die Betreffenden darum wußten oder gar damit einverstanden waren.

Am 14. Mai 1792 vereinigten sich die Jenenser Amicisten mit den Indissolubilisten in Leipzig in der Weise, daß die Indissolubilisten die Abzeichen der Amicisten theilweise annahmen und daß beide Orden ihre Gesetze austauschten. Mehr darüber soll bei der Besprechung des Indissolubilistenordens bemerkt werden. Schon früher, am 12. September 1791, war eine ähnliche Vereinigung mit der Bayreuther-Landsmannschaft in Erlangen abgeschlossen worden.

Die ferneren Schicksale des Amicistenordens in Jena. Nach der Trennung der „gelehrten" Loge von der alten Loge und mit dem Zurücktreten dieser letzteren konnte die Entwickelung des Ordens auf der neuen Basis ungestört vor sich gehen, zumal das erste Ziel, die völlige Lostrennung von der Mosellanerlandsmannschaft und der zeitweilige Ruin derselben, bald erreicht wurde. Von Fasnacht bis Ostern 1792 war unter dem Seniorat eines Amicisten kaum einmal eine Versammlung der Landsmannschaft abgehalten worden und im Frühjahr 1792 waren nur noch drei Mosellaner übrig, welche nicht im Orden waren. Im Sommer desselben Jahres nahm sich ein Amicist der Landsmannschaft wieder an und recipirte einige Mitglieder, aber gegen den Willen der Ordensbrüder und deßhalb ging die Landsmannschaft schon nach wenigen Wochen wieder ein. Die darauf entstandene Wetterauer Landsmannschaft ging, wie schon bemerkt, 1793 zu den Amicisten über.

Die Amicistenloge nahm um jene Zeit den Namen „Zu den zwei Schwertern" an. In der Form, die durch die oben abgedruckten Gesetze bestimmt ist, bestand der Orden, bis etwa 1794 ohne wesentliche Aenderungen. Um dieses Jahr aber wurde eine neue Einrichtung des Amicistenordens beschlossen, die ihn vollständig zu einem bürgerlichen Orden nach Art der Freimaurer machen sollte Diese Einrichtung ist es gewesen, welche bei der Katastrophe von 1798 zur Kenntniß der Behörde gekommen ist und gegen die mit Recht aufs Strengste eingeschritten wurde. Die Statuten, welche ihr zur Grunde lagen, sind zu weitläufig, als daß sie hier in extenso wiedergegeben werden dürften. Ich begnüge mich mit einer kurzen Inhaltsangabe des I. und II. Theils, während die Gesetze des zweiten Grades nicht wegbleiben können.

I. Einrichtung des ganzen Ordens.

Vereinfachung der bisherigen Aufnahmefeierlichkeiten. Strenge Prüfung der Recipienden im ersten Grad. Ziele: schöne, edle Handlungen,

Rechtschaffenheit, wahre Aufklärung, Patriotismus, solide Gelehrsamkeit, gutes Herz, vollkommene Schätzung der menschlichen Freiheit, engste Freundschaft, ewige Dauer der Gesellschaft, strenge Verschwiegenheit gegen Profane, Ausbreitung und Vermehrung des Instituts, freie Wahl edeldenkender Männer zu Vorstehern, eifrige Correspondenz zwischen den einzelnen Logen, Errichtung einer Kasse, — durch welche u. A. studirende Mitglieder des Ordens in ihren Studien, aber auch solche Mitglieder unterstützt werden sollen, die, ins bürgerliche Leben übergetreten, vom Unglück verfolgt werden; ferner für die Unterstützung von Wittwen und Waisen solcher Mitglieder — Einführung eines geordneten Gerichtsverfahrens für Ordensangehörige im bürgerlichen Leben, Plan eines eigenen Ordensprozeßgesetzbuches.

II. Allgemeine Receptionsgesetze §§ 1—4.

Hier wird u. A. bestimmt, daß die Reception in den zweiten Grad erst in den Jahren erfolgen soll, in welchen sich ein fester Character entwickelt hat.

III. Allgemeine Brudergesetze des zweiten Grades.

§ 5. Prüfe und forsche nach der Wahrheit süßem Ziel, und laß' nie Parteilichkeit deine Schritte leiten, nie Eigennutz, nie Neugierde, wohl aber Wißbegierde deine Begleiterin sein.

§ 6. Handle offen, damit deine Handlung einem allgemeinen Bruderurtheile entgegen eile, damit dein Geist in Beziehung auf ein großes Ganze den veränderten Maaßstab seiner Thätigkeit finde, und die Tugend in einem weiten Wirkungskreise suche.

§ 7. Handle stets gut, aus reiner Absicht, nicht um gesehen zu sein, nicht um gelobt zu werden; suche dein Verdienst in der Handlung selbst und nicht in dem Munde anderer.

§ 8. Handle allein, und entziehe dich mit Unwillen dem Wahne von fremder Kraft.

§ 9. Harre nicht auf Umstände, rufe jeden Zeitpunkt herbei, der deine Aussichten begünstiget, dann sieht die Welt, daß es dir mehr um die That, als um deren Glanz zu thun ist.

§ 10. Traue aber deinen eigenen Kräften weder zu viel noch zu wenig zu, daher sei reife Ueberlegung und der Rath und Beistand deiner bekannt vernünftigen Brüder dir heilig.

§ 11. Handle so, daß mit deinem Tode dir das Zeugniß deiner Tugenden folgt, und dich zur Ehre deiner Thaten über jeden Zufall erhebt.

§ 12. Suche, so viel in deinen Kräften steht, wahre Aufklärung zu verbreiten, aber vermeide den Schein des Reformators, sonst wirft er auf deinen Charakter einen nachtheiligen Schatten.

§ 13. Vermehre deinen Patriotismus, und feuere andre an, das nämliche zu thun.

§ 14. Sei Freund und Lehrer deiner Brüder, und wenn sie dir etwas Gutes sagen, ihr Schüler.

§ 15. Suche in deinen Kenntnissen immer weiter zu kommen und lösche das Licht des Verstandes, das dir die Natur angezündet hat, nicht durch Trägheit und Unthätigkeit aus.

§ 16. Folge immer dem Rufe der Natur, die dich zu hohen Entwürfen bestimmt hat, und begehe durch Vernachlässigung deiner Pflichten an ihr nicht einen Meineid.

§ 17. Schütze die menschliche Freiheit und verfolge den, der sie zu unterdrücken sucht, mit dem Schwerte der Wahrheit, schone ihn nicht, daß er nicht roth werde, schone ihn nicht, wenn er dir Rache droht, wenn er sie auch zu nehmen im Stande ist.

§ 18. Schütze den Verfolgten und Unterdrückten, biete dem schändlichen Verfolger die Stirn, verlasse dich auf den Beistand deiner Brüder, und suche in dir selbst die Belohnung.

§ 19. Krieche vor Niemand, sonst erstickt dein Herz, wenn es in Knechtgefühl seiner Unwürdigkeit vor dem Staube eines Herrn sich beugt.

§ 20. Rede nicht immer, höre gern; denn der, welcher immer reden, niemals hören will, scheint auf eigene Festigkeit zu trotzen, und verliert dadurch an seinem Werthe in den Augen des Beobachters.

§ 21. Freundschaft sei dir ein Mittel, Menschenwohl zu befördern, daher dir heilig, und die Ausübung ihrer Pflichten am nächsten und theuersten.

§ 22. Vereinige deine Kräfte mit denen deiner Brüder, wenn es das Wohl der Menschheit, das Wohl deiner Brüder betrifft.

§ 23. Laß dich nie durch fremde Verhältnisse von dem Wege der Pflicht abbringen, dich nie von Eigennutz blenden, und meide das Laster der Aufgeblasenheit.

§ 24. Verlasse diesen Bund nie, in deinem Tode nimm das Bewußtsein mit dir ins Grab, deinen Eid getreu gehalten zu haben.

§ 25. Suche dem Bunde, wo du auch sein magst, gute und getreue Anhänger zu verschaffen.

§ 26. Sieh' stets auf Vermehrung der Provinziallogen; und kannst du an deinem Aufenthaltsorte keine errichten, so halte dich zur nächsten.

§ 27. Beobachte da über den Bund die strengste Verschwiegenheit, wo ihm Nachtheil aus der Bekanntmachung erwachsen könnte.

§ 28. Gib deine Stimme, wenn zur Wahl der Ordensvorsteher geschritten wird, demjenigen, den du für den Rechtschaffensten und Geschicktesten hältst, und sieh' dabei nicht auf Alter oder andere vermeinte Vorzüge.

§ 29. Beobachte gegen die Beamten diejenige Hochachtung, die du ihnen schuldig bist, und befolge ihre weisen Rathschläge, laß dir aber von ihnen, was gegen das Beste der Gesellschaft ist, nichts aufdringen, sondern vertheidige deine Rechte mit Ernst, aber aller möglicher Schonung.

§ 30. Beobachte deine Schuldigkeit, wenn du deinen Aufenthaltsort verläßest und einen andern beziehest, daß du deiner Loge Nachricht von dir gibst.

§ 31. Lege zur Bestreitung der Unkosten und zur Unterhaltung armer Brüder willig in die Kasse und unterstütze selbige nach deinen

Kräften und Einkünften, aber sieh auch zugleich auf die nützliche Anwendung und Sicherheit der Kasse selbst.

§ 32. Gestehe bei einer Untersuchung niemals, daß du Bruder bist, aber bleibe es, wenn auch der Neid durch einen Eid dich davon zu trennen suchte.

§ 33. Wende überhaupt alles an, was zur Wohlfahrt und dem Flor des ganzen Ordens, überhaupt zur Beförderung des Wohls der Menschheit etwas beitragen kann.

§ 34. Unterwirf dich gutwillig, wenn deine Brüder etwa eines Fehlers, einer Uebertretung der Gesetze wegen über dich Gericht halten, ihrem Urtheil und befolge die dir zuerkannte Strafe mit der Bereitwilligkeit als Ueberzeugung, daß deine Freunde dich richteten, und nie dir Unrecht geschehe.

§ 35. Aber verkaufe deine unparteiische Richterstimme weder für Geld noch Ansehen, noch vertausche sie für eine Gegengefälligkeit, sonst hörst du auf, Bruder zu sein, weil deine Ehrlichkeit ihre Endschaft erreicht hat und du dich unfähig dieses so verehrungswürdigen Namens gemacht hast.

§ 36. Damit du aber nicht hintergangen werden kannst und deine Stimme ohne Verschulden parteiisch ausfallen muß, so sei wohl auf deiner Hut, beobachte genau den Gang Rechtens, den der untersuchende Bruder genommen hat; ist er nicht deiner Ehrlichkeit angemessen, so stoße ihn um und verlange, wenn du Richter sein solltest, eine anderweitige unparteiische Untersuchung, worin alle Theile genau gehört, die Zeugendocumente u. dgl. richtig angeführt und ein wörtliches Protokoll dictirt oder geführt werde, und dann sprich nach der gesunden Vernunft und der Billigkeit.

IV. Allgemeine Logengesetze.

§ 37. Jede Loge soll, wenn die Zusammenkünfte gehalten werden, hauptsächlich mit einer zweckmäßigen Rede eröffnet, sodann über die Mittel, dem Zwecke am nächsten zu kommen, gesprochen und überhaupt nur von solchen Dingen geredet werden, welche zur Beförderung des Wohls der Menschheit abzwecken. Hierunter können auch Abhandlungen aller Art mit begriffen sein.

§ 38. Es ist aber hierunter nicht zu verstehen, daß bloße Gelehrte in den Orden aufgenommen werden könnten. Jeder rechtschaffene Mann kann dazu gelangen und ist auch im Stande, das Wohl der Menschheit zu befördern. Jedoch muß auf jeden Fall Rücksicht auf den Stand genommen werden, damit nicht jeder Schuster und Schneider freien Zutritt erhalte und dadurch die Gesellschaft ins Herabsinken gerathe.

§ 39. Eine Loge ist schuldig und verbunden, mit jeder andern Loge über diejenigen Sachen zu correspondiren. welche Theilnahme erfordern, den Zweck angehen und das Wohl der Menschheit betreffen.

§ 40. Sie ist ferner schuldig, mit den übrigen gemeinschaftlich die Armen zu unterstützen.

§ 41. Ihre aufgenommenen Mitglieder zu communiciren, damit die Brüderverzeichnisse in Ordnung erhalten werden können.

§ 42. Ein ordentliches Protokoll bei jeder Session zu führen, worin hauptsächlich auf Deutlichkeit gesehen und kürzlich der Inhalt der Beschlüsse angegeben werden muß, damit die Geschichte nicht darunter leide und man den Gang der Sache desto besser übersehen kann.

§ 43. Soll jede Loge verpflichtet sein, allen Documenten nachzuspüren und das Resultat den übrigen schriftlich oder abschriftlich zu communiciren.

§ 44. In akademischen Logen sollen die Mitglieder erst dann den zweiten Grad erhalten, wenn sie Vorsteher werden oder sonst für fähig dazu gehalten werden.

§ 45. Wenn ein Mitglied aus einer Loge excludirt wird, so soll es allen Logen mit der Ursache warum? — notificirt werden, damit sie sich in vorkommenden Fällen darnach richten und einem solchen Mitgliede nach Gebühr begegnen können.

§ 46. Jede Loge soll ihren Abiturienten ein Attestat nicht nur deßwegen, daß er Mitglied war, sondern auch seiner sonstigen Aufführung wegen geben, damit dadurch jede Loge vergewissert werde, daß der Angebliche ein Bruder sei. — Dabei soll es aber sein Bewenden noch nicht haben, sondern noch jeder von dem jedesmaligen Logenmeister genau über alles examinirt werden. Bringt einer kein Attestat mit, so soll er vorderhand aller weiteren Entschuldigung ungeachtet, bis man von der Wahrheit seiner Aussage vergewissert sein wird, weder in einer Loge aufgenommen, noch sonst als Bruder erkannt, noch als solcher behandelt werden.

§ 47. Sollen alle und jede Logensigille verändert und nichts von alledem in die neuen gestochen werden, was durch Untersuchungen schon bekannt oder doch wenigstens auffallend geworden ist.

§ 48. Soll mit allen und jeden Ordenskreuzen die Regel beobachtet werden, daß jedes Mitglied selbige gleich nach geendigter Loge wieder ad Cassam zu liefern verbunden ist; es wäre denn, daß einer oder der andere auf Reisen gehen wollte. Aber auch dann soll er zur äußersten Behutsamkeit ermahnt werden.

§ 49. Alles Reisen verarmter Brüder von einem Bruder zum andern soll verboten sein, und um dieses Verbot besser halten zu können, soll ein solcher von jeder Loge zur andern eine Art von Attestat erhalten, damit er nicht nöthig hat, unterwegs einzukehren und den Bruder, der ohnedieß sein Scherflein in die Kasse legt, durch einen unerwarteten Besuch in Verlegenheit, ja wohl gar oft in Ungelegenheit anderer Verhältnisse wegen zu setzen.

§ 50. Kommt aber ein reisender Bruder nicht in der Absicht, ein Almosen zu suchen, so soll jeder gehalten sein, ihm so viel Ehre anzuthun und so viel Vergnügen zu verschaffen, als in seinen Kräften steht, und er, ohne Aufsehen zu erwecken, thun kann.

§ 51. Soll jede Loge der anderen alle Vierteljahre von ihren Fortschritten Nachricht geben, aber auch jede der andern in Sachen, welche den Zweck angehen, nach Kräften beistehen.

§ 52. Soll in Ansehung der geheimen Schreibart außer den Beamten und dem Geheimschreiber kein anderer etwas erfahren.

§ 53. Auch von dem Archiv nichts wissen und nie eine Einsicht darin erhalten, außer wenn sie ihm in besonderen Fällen von der ganzen Loge verwilligt würde.

§ 54. Soll keiner in eine Loge aufgenommen werden, von welchem es bekannt ist, daß er in einem andern Orden, den Freimaurerorden der Verwandtschaft wegen ausgenommen, ist oder war.

§ 55. Auch Keiner, der aus unserm Orden in einen andern übergegangen ist und wieder umkehren wollte, darf angenommen werden.

§ 56. Soll keine Loge für ächt anerkannt werden, wenn sie von einer alten oder Mutterloge das Creditiv nicht aufzuweisen hat, um dadurch denjenigen Einhalt zu thun, welche als Excludirte jener Loge, die ihnen den Schimpf angethan, einen Possen spielen möchten und ihnen zuvor zu kommen. Daher darf auch:

§ 57. Ein solches von dieser Afterloge ausgestellte Attestat nicht zurückgegeben, sondern es muß, wo es hinkommt, zerrissen und zernichtet werden.

§ 58. Wenn die Uebereinstimmung aller Logen in Ansehung der Fundamentalgesetze eintritt, so darf keine Loge mehr davon abgehen. Sie müssen sodann gedruckt jeder Loge übergeben, und von allen genau beobachtet werden.

§ 59. Das äußerliche Erkennungszeichen des zweiten Grades soll weder einem Protokoll, noch Akten, noch Gesetzen inserirt, sondern nur mündlich durch Tradition fortgepflanzet werden.

§ 60. Die Reception in dem zweiten Grade soll unentgeltlich geschehen, damit keiner durch allzu vieles Bezahlen abgeschreckt werde.

§ 61. Keinem Recipienden dürfen und sollen beide Grade zugleich gegeben werden, damit das Ansehen des Ordens nicht leide und der Orden dadurch in Geringschätzung gerathe.

§ 62. Das Quantum der Receptionsgelder kann und soll von jeder Loge bestimmt werden, und darf kein Gegenstand allgemein verbindlicher Gesetze werden. Jedoch soll Rücksicht auf Stand und Vermögen genommen und diejenigen, welche notorisch arm sind, umsonst und unentgeltlich aufgenommen werden. —

Diese Gesetze sprechen es mit dürren Worten aus, daß der Orden als ein Appendix des Freimaurerordens betrachtet sein wollte, daß er also seinen studentischen Charakter fallen ließ. Ueberdies hat er sich in dieser Periode auf ein sehr schlüpfriges Terrain begeben, indem er den Ordenseid über jeden anderen Eid, die Ordensverbindlichkeit über jede sonst eingegangene Pflicht stellte und dadurch eine unerhörte Verwirrung der moralischen Begriffe erzeugte. Man beachte die folgenden Fragen, welche in der Zeit um 1798 den Recipienden vorgelegt worden sind und die der akademische Senat zu Jena zur Grundlage der damals (am 28. Februar 1798) erfolgten schweren Bestrafung der in Untersuchung gezogenen zwölf Amicisten nahm. Der Senat behauptete, nach eindringlicher Vorstellung

über die Heiligkeit des Eides sei der Recipiend vom Logenmeister gefragt worden:

„Denken Sie auch hell genug, um über das Versprechen, welches Sie Ihrer akademischen Obrigkeit an Eidesstatt gegeben haben, in keinen Orden zu treten, ohne Ihr Gewissen zu verletzen, sich hinwegsetzen zu können?

Fühlen Sie sich standhaft genug, Ihr Verfahren vor den Augen der allumfassenden Vernunft und Rechtschaffenheit zu rechtfertigen?

Glauben Sie ehrlich genug zu sein, sich selbst und nicht uns die Schuld zuzuschreiben, wenn sie der Verbindung wegen von der Obrigkeit gestraft werden sollten?

Fühlen Sie sich im Nothfall stark und mannhaft genug, wenn Sie aufgefordert werden sollten, die Verbindung auf Verlangen zu verleugnen und abzuschwören und dennoch darin zu bleiben?"

Laukhard tritt dieser Annahme entschieden entgegen und argumentirt ganz einleuchtend, daß ein derartiges Sanctioniren des Meineids der Behörde gegenüber sehr inconsequent gewesen wäre, abgesehen von der moralischen Verwerflichkeit einer solchen Bestimmung. „Ich soll mich verbindlich machen durch einen Eid, folglich mit der festen Ueberzeugung von der Heiligkeit und der Unverbrüchlichkeit eines Schwurs, im Nothfall einen falschen Eid, auch mit der stärksten Ueberzeugung von der Strafbarkeit und Abscheulichkeit des Meineids abzulegen und dieses soll ich meines Gewissens wegen thun! Dies ist wahrlich so absurd, daß es keine Widerlegung verdient: und sollten auch nach so viele akademische Senate anderer Meinung sein und noch so viele competente Historiker dergleichen von den Ordensbrüdern aussprengen, so kann ich doch meinen Lesern versichern, daß ich die Sache hinlänglich untersucht und gefunden habe, daß diese Beschuldigung ebenso abgeschmackt als ungerecht ist." Indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß Laukhard von dem harmlosen Zustand des Amicistenordens zu seiner Zeit auf die spätere Verfassung desselben schloß, die ihm nach eigenem Geständniß nicht genau bekannt war und daß die Untersuchungsresultate des Senates in der That die herrschende Gepflogenheit, lediglich eine Consequenz der oben durch den Druck hervorgehobenen Statutenparagraphen, aufgedeckt haben. Die eben wiedergegebenen Gesetze beweisen eine so exaltirte Meinung der Ordensbrüder von ihrem eigenen Werth, daß wir uns nicht zu wundern brauchen, wenn sie auf der andern Seite eine ungezügelte Mißachtung aller sonstigen göttlichen und menschlichen Autorität an den Tag legten.

Feierlichkeiten der Amicistenloge zu Jena um 1792. Zu dem vollständigen Bild des Ordens tragen die bei demselben geübten Feierlichkeiten nicht unwesentliche Züge bei. Deßhalb seien einige davon kurz erzählt.

Die Receptionslogen fanden nach erfolgter Abstimmung um die Mitternachtsstunde des festgesetzten Tages statt. Am oberen Ende des Zimmers stand ein Altar, der mit einer orangefarbenen Decke behängt war. Auf ihm im rechten Winkel mehrere Leuchter mit Wachskerzen, ein Todtenschädel mit zwei Armknochen, vier Schläger in der

Form des Ordenskreuzes gelegt, dazwischen das Gesetzbuch, in orangefarbenen Sammt gebunden, links und rechts je eine Sanduhr. Vor dem Altar war ein Postament mit Spiritusschale, vor diesem ein Kniepolster angebracht. Hinter dem Altar sitzen der Logenmeister, der Unterlogenmeister und der Sekretär in schwarzer Kleidung, vor ihm im Halbkreis die Brüder mit bloßen Degen, ohne Rock und Weste, mit den orangefarbenen Ordensbändern und Kreuzen bekleidet. Die Wachskerzen sind noch nicht entzündet, nur der brennende Spiritus erzeugt einen matten Schein. Es wird stark geräuchert. Feierliche lange Pause. Endlich hält der Logenmeister eine schwülstige Anrede, in der Freundschaft und Menschenglück gepriesen werden. Darauf erschallt der Hochgesang „Heil dem Tage, festlich töne heut ein jubelvolles Lied“ u. s. w.

Nach wiederholter Anfrage, ob keine Abneigung gegen den neu Aufzunehmenden vorwalte, holt der Ceremonienmeister den Kandidaten, der im Vorzimmer Ohrenzeuge der vorhergegangenen Rede und des Liedes war. In der Zwischenzeit verliest der Sekretär das Protokoll der letzten Loge.

Nun klopft der Ceremonienmeister mit der Faust dreimal im Rythmus eines Dactylos an die Thüre; der Adjutant wird abgeschickt, um den Zweck des Klopfens zu erfragen und nachdem der Ceremonienmeister geantwortet, daß er einen Kandidaten bringe, wird dieser selbst gefragt, ob er sich die Probe gefallen lassen wolle. Endlich wird der Kandidat, ohne Rock und Weste, mit verbundenen Augen eingelassen, dreimal im Kreise herumgedreht und dann vom Logenmeister, nachdem er dreimal auf den Altar geschlagen, aufgefordert, sein Ehrenwort darauf zu geben, daß er, auch wenn er noch zurücktreten wolle, nichts von dem verrathen werde, was er höre und sehe. Dabei schwingen die Brüder ihre Degen über seinem Haupt. Es folgt nun ein weiteres Lied, welches schließt: „Wir huldigen, o Freundschaft, Dir in deinem Heiligthum, und du gibst huldvoll uns dafür ein Erdelysium“. Dem Kandidaten wird die Binde von den Augen genommen, der Secretär verliest die Gesetze und der Logenmeister fragt den Recipienden, ob er noch entschlossen sei, den Eid zu leisten. Bejaht der Kandidat diese Frage, so stellt ihm der Logenmeister eindringlichst die Heiligkeit des Eides vor, wobei später die oben angeführten Fragen eingeflochten wurden und nachdem der Kandidat wiederholt seine Zustimmung erklärt hat, kniet er nieder, die Chargirten setzen ihm die Schläger auf die Brust, er legt die Schwurfinger der rechten Hand auf den Degen des Logenmeisters und spricht folgenden Eid nach:

> „Ich N. N. schwöre einen feierlichen Eid in meine Seele, daß ich das, was man hier von mir verlangt, bestmöglichst erfüllen will, gegenwärtige Verbindung nie aus eigener Willkür verlassen, sondern Alles, was zu ihrer Aufrechthaltung und wahren Flor gereichen kann, treu und redlich anwenden will, auch über Alles, was unsere heilige Verbindung betrifft, gegen jeden Laien ein tiefes Stillschweigen beobachten will, so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium.“

Bei dem letzten Wort erhellt ein Blitz — Colophonium, welches mittels einer Blechröhre durch die Spiritusflamme geblasen wird — den

Raum und die Lichter werden angezündet. Der Recipirte erhebt sich, die Brüder stellen sich im Halbkreis um ihn auf und richten ihre Degen gegen seine Brust. Der Logenmeister spricht dabei:

„Alle Degenspitzen, die Du hier auf Dich gerichtet siehst, sind sowohl zu Deiner Vertheidigung, als auch zu Deiner Bestrafung, wenn Du den Schwur brichst."

Dann hängt der Logenmeister dem Recipirten das Ordenskreuz um, umgürtet ihn mit dem Schwert, gibt ihm den Bruderkuß und erklärt ihm die Erkennungszeichen. Während dem singen die Brüder: „Nimm hin das Pfand der Bruderliebe" ꝛc. Sodann gibt sich der Neuaufgenommene jedem der Brüder durch Kuß und Händedruck als Bruder zu erkennen. Der Kuß erfolgt auf beide Wangen und den Mund, der Händedruck durch den Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand in die flache Hand des Andern. Nachdem er dann den Eid unterzeichnet und seinen Namen in das Gesetzbuch eingetragen, singen die Brüder abermals ein entsprechendes Lied. Der Secretär legt Rechnung ab und empfängt die Quittung des Logenmeisters; wenn nichts mehr vorzubringen ist, wird die Loge durch „dreimal drei" (Händeklatschen) und einen Schlußgesang beendet. Bei Punsch bleiben die Brüder bis zum Morgen beisammen.

Bei den Trauerlogen trugen die Brüder schwarzen Flor über den Hemden, die Leuchter waren schwarz umwunden, an der Altardecke befand sich eine schwarze Florguirlande. An der Thüre standen zwei Marschälle in schwarzer Kleidung; sie trugen weiße Florschärpen und schwarz-weiße Stäbe. Des Trauerfalles, welcher die Loge veranlaßt, wurde in besonderer Rede gedacht.

Auch Abschiedslogen wurden gehalten, wenn ein Bruder die Universität verließ. Der Scheidende hielt eine Rede, auf welche der Logenmeister angemessen antwortete. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Abgehenden ein Zeugniß folgender Form übergeben:

Allen biederen und treuen Amicistenbrüdern unsern freundschaftlichen brüderlichen Gruß zuvor!

Wir Vorgesetzte der Amicistenloge zu den zwei Schwertern in Jena bekennen und thun kund hiermit öffentlich, daß Vorzeiger dieses, N. N., sich während seines hiesigen Aufenthaltes als ein wahrer Amicistenbruder, bieder, brav und rechtschaffen betragen habe, daher wir auch nicht umhin können, jeden Ordensbruder, weß Standes und Würden er auch sein mag, zu bitten, unserm Amicistenbruder N. N. alle mögliche, unsern Statuten gemäße Freundschaft, brüderliche Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen. Diese Freundschaft und pflichtmäßiges Betragen werden wir jederzeit mit der innigsten Rührung erkennen und nach all' unserm Vermögen zu erwidern suchen.

Unter Vorsetzung unseres großen Ordenssiegels, geschehen in der Amicistenloge zu den zwei Schwertern den . . . . . .

(L. S.) (Unterzeichnet vom Logenmeister, Unterlogenmeister und Secretär).

Die Stiftungsfeste wurden am 1. Mai feierlich begangen und dabei stets das Jahr 1746 als Stiftungsjahr des Ordens genannt. Es ist schon früher nachgewiesen, daß diese Annahme irrthümlich war. — Der Festrede folgte ein Hymnus in überschwänglichster Form.

Untergang des Amicistenordens in Jena. Als der Senat im Februar 1798 zwölf Amicisten geschärft relegirte, nahm man allgemein an, daß damit der Orden ausgerottet sei. Laukhard bezweifelte dies aber 1799 sehr und in der That beweisen Stammbücher von 1800 und 1801, daß zu jener Zeit noch Amicisten in Jena vorhanden waren. Gebrüder Keil geben an, daß die Amicisten zugleich mit den anderen Orden, von den Landsmannschaften verdrängt und in Verruf gesteckt, um 1809 verschwunden seien. Jedenfalls darf man überzeugt sein, daß die studentische Rolle des Ordens ausgespielt war, nachdem er sich auf ein dem Hochschulleben völlig fernliegendes Gebiet begeben hatte.*)

Ausbreitung und Untergang des Amicistenordens auf anderen Universitäten. Von Jena aus kam der Orden zuerst nach Gießen durch die Elsäßer aus der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, deren Verhältniß zu Gießen als Landesuniversität bereits erwähnt ist. Deren kamen zu Ostern 1772 mehrere von Jena nach Gießen, wo sie den Ordensgesetzen gemäß gemeinsam mit einigen Badensern zunächst einen Amicistenklub, sodann eine Loge errichteten. Die Mitglieder derselben trugen Kokarden. In

---

*) Aus jener Zeit mag das nachfolgende Lied stammen, welches die „Alte Latte" (Demelius) in seinen „Jenaischen Musenklängen" unter dem Titel „Ein altes Amicistenlied" überliefert hat:

Es gibt ja nichts Schöneres, als die Gemüthlichkeit,
Kneipen und Singen in stiller Zufriedenheit!
Kneipen und Singen
Fern von den Klingen,
So ist's gescheidt.
Denken und Forschen ist menschlicher Unverstand,
Liegt ja doch Alles in göttlicher Vaterhand.
Drum Spekuliren,
Philosophiren,
Sei ewig verbannt.
Ruft Manschettare, der Name schreckt uns nicht,
Streben wir doch nach himmlischem Vaterlicht.
's ist ja kein Zweifel
Daß mit dem Teufel
Das Pauken geschicht.
Sind wir auch, wie es heißt, überall im Verschiß,
Bleibt uns die Liebe der Polizei doch gewiß.
Ständchen, Poussiren
Läßt nicht verlieren,
Auf Cerevis!
So fließt das Leben ein ruhiger Bach dahin,
Immer in Frieden und Freuden und Christensinn.
Ach so viele Brüder,
Solche Gemüther,
Welch' ein Gewinn!

Ob wir es hier mit einem Spottlied der Amicisten auf Andere oder anderer Verbindungen auf die Amicisten zu thun haben, sei dahingestellt.

den „Annalen von Schilda" beschreibt Laukhard das Verfahren bei der Errichtung dieser Filialloge. Der älteste der in Schilda (Gießen) anwesenden Amicisten bat die Mutterloge in Jena in einem schwülstigen Brief um die Abschrift des Gesetzbuches und ein Privilegium für die Loge der Amicisten in Schilda, „damit sie als natürliche, germane Schwester der Mutterloge zum doppelten Kreuz in Jena gehalten werde". Gleichzeitig sandte er vier Louisdor (?) als Contribution und Homagium für die Mutterloge, sowie die Namen der Schildaer Brüder mit ihren Ordensbenennungen ein. Das Diplom traf in ebenso schwülstiger Form ein:

„Wir Senior, Subsenior, Secretär, Vorfechter und übrigen Brüder der Mutterloge des ehrsamen Ordens der Amicisten-Brüder zu Jena erkennen und thun öffentlich kund in diesem Brief:

Nachdem uns die zu den Gesetzen unseres Ordens verbundenen Brüder zu Schilda, unter der Aufsicht und dem Seniorate unseres lieben Bruders N. N., genannt Rolfo, zu erkennen gegeben, wie sie gesonnen seien, sich genau nach den Regeln der hiesigen Mutterloge zu richten und sich in allem nach derselben zu conformiren, geziemend bittend und suchend, daß wir ihre Loge zu Schilda als eine ächte und wahre Amicistenloge anerkennen möchten,

Als haben wir nach reiflicher Ueberlegung der Sachen für recht und billig gefunden, die Loge der Amicisten-Brüder auf der Universität zu Schilda für eine wahre Loge und als eine germane Schwester der hiesigen Mutterloge in Jena anzuerkennen und derselben die Freiheit zu ertheilen, Brüder aufzunehmen und überhaupt nach allen Privilegien zu handeln, welche sich der ehrenwerthe Orden zuschreibt.

Urkunds dessen haben wir auch gegenwärtigen Brief und Diplom ausgefertigt.

So geschehen

Jena, den . . . . u. s. w.

Nomine Ordinis Amicistarum, qui Jenae floret

(L. S.) subscript N. N. p.t. Secret.

Die auf diese Weise legitimirte Loge (auch Elsässerorden genannt) erstrebte und erlangte bald in Gießen die Hegemonie. Er fand in Gießen einen guten Boden vor: „Da aber übrigens die Gießer Studenten schon für sich große Helden im Saufen und Schwärmen waren, so kann man leicht denken, daß sie recht schickliche Subjekte zu braven Gliedern eines Ordens waren, dessen Hauptsache damals in Ausschweifungen aller Art bestand." (Laukh.) Im Anfang wurden blos Hanau-Lichtenberger und Badenser in den Orden aufgenommen und daher einigen Hessen der erbetene Eintritt versagt. Diese bildeten deßhalb um 1774 und 75 einen Hessenorden mit der Devise H. v. H., d. h. Hassia vincit Hanoviam, der aber bald dadurch gesprengt wurde, daß

der Orden seine elsäßische Exclusivität aufgab und die besten Mitglieder des Hessenordens an sich zog. Die übrigen gingen theils ebenfalls zu den Amicisten, theils zu den neben dem Orden bestehenden Kränzchen, (Landsmannschaften) der Pfälzer, der Zweibrücker, Darmstädter und Waldecker über. Die Einrichtung des Hessenordens war — wohl aus Mangel eines Vorbildes — ohnehin sehr mangelhaft gewesen. — Der Versuch, die Landsmannschaften in gleicher Weise zu sprengen, mißlang; deßhalb stellte sich der Orden gegen sie freundlich, gewann die Senioren als Mitglieder und so die Direktion über die Kränzchen. Laukhard war zuerst Mitglied des Pfälzerkränzchens, trat dann in den Orden ein, blieb aber im Kränzchen, dessen Subsenior er 1777 sogar war.

Ein anderer Orden, der 1775 von einem aus Tübingen gekommenen Studenten S. gestiftet wurde — ob derselbe in Tübingen vorher schon bestand, ist nicht ersichtlich — führte den Namen Ordo Sanctae Fenestrae. Die Mitglieder dieses Ordens, die ein Fenster in die Stammbücher zu malen pflegten, „waren eitel schiefe Prinzen, welche den ganzen Tag auf dem Selzerweg lagen, Kaffee tranken und dummes Zeug angaben." Die Amicisten gingen gegen diesen Orden nicht thätlich vor, sondern ruinirten ihn durch „schlechte Behandlung"; sie gaben ihm die Namen „Schiefer Orden", „Renommistenorden", „Lauseorden" und „Heiliges Fenster". Das Ansehen des Fensterordens sank dadurch so herab, daß er bald verschwand.

Im Jahre 1777 ging es den Amicisten unter dem Rektorate Höpfners schlecht. Wegen Einführung der Geldstrafen tumultuirten die Gießener Studenten im April täglich, wobei sich die Amicisten und die Pfälzer besonders hervorthaten. Anfangs Mai ergab sich eine gute Gelegenheit für den Senat, energisch einzuschreiten. Dieser Vorfall ist für das damalige Studentenleben so charakteristisch, daß Laukhards Schilderung davon hier Platz finden möge.

„Damals studirten zwei Brüder Conradi, aus dem Hessencasselischen, in Gießen, welche mit vielen Kenntnissen und einer sehr guten Lebensart eine vollkommene Praxis der edlen Fechterkunst verbanden. Die Amicisten waren längst gesonnen, diese beiden Conradi in ihre Mitte zu ziehen, um dem Orden dadurch neues Ansehen zu verschaffen; aber vergebens, denn die Herren Conradi versicherten, daß sie ihre Freiheit liebten und schon sich gegen Beleidigungen selbst schützen würden; dazu sei ihnen der Beistand eines Ordens unnöthig. Die Amicisten ärgerten sich nicht wenig über den Korb, welchen ihnen die Conradi gegeben hatten und suchten, nach Ordensmanier, sich zu rächen. — Obgleich aber die Conradi sich in keine Ordensverbindung einlassen wollten, so hatten sie doch vielen Umgang mit den Darmstädtern, welche damals auch ein Kränzchen unter sich gestiftet hatten, worin aber gerade damals kein einziger Mosellaner oder Amicist war, denn der Senior R—, ein Amicist, war abgegangen und der Senior G—t aus Darmstadt hatte sich geweigert, in die Clique der Amicisten zu treten, welche eben aus vielen liederlichen, ausschweifenden Menschen bestand. Daher waren die Amicisten diesem Kränzchen sehr aufsätzig und wurden es noch mehr, als die Conradi

fleißig mit den Kränzianern umgingen und sogar ihre sonntäglichen Zusammenkünfte besuchten.

Also wurde allen Amicisten von dem Senior Breithaupt, aus Pirmasens, aufgetragen, Händel an die Conradi zu suchen, man wollte ihnen einmal zeigen, daß der Orden ein Löwe sei und quis hunc impune lacesset? Breithaupt selbst, der Senior, war so geschickt, den jüngeren Conradi vor dem Thore zu beleidigen und dieser forderte Satisfaktion, welche man ihm auch jenseits der Lahn zu geben versprach. Aber die Amicisten beredeten sich, daß sie alle ihren Senior zum Gefechte begleiten und den Conradi mit seinen etwaigen Sekundanten mit der Hetzpeitsche begrüßen und dann ohne Genugthuung schaffen wollten. Diesen edlen Entschluß theilten sie einem gewissen S—z, aus dem Pfälzer Kränzchen, mit, welcher aber den Conradi Nachricht davon gab. Diese berichteten die Sache an das Darmstädter Kränzchen, und da das Kränzchen stärker war als der Orden selbst, so wurde beschlossen, daß Conradi sich zwar mit seinem Bruder, dem Darmstädter Senior G—t, und noch einem anderen an dem bestimmten Orte, jenseits der Lahn, stellen sollte, daß aber die übrigen Darmstädter im Hinterhalt im Busche bleiben wollten, um allen Gewaltthätigkeiten zuvorzukommen. Diese Contreminirung blieb, mirabile dictu, dem sonst hellsehenden Orden unbekannt. Am Tage der Bataille ging Conradi und seine drei Begleiter nach dem bestimmten Orte jenseits der Lahn an den Busch, wo er seinen Gegner in der Gesellschaft von elf Amicisten antraf. Er begrüßte sie und forderte, daß man nun kurzen Prozeß machen und zu dem ruhmvollen Werke des Duells schreiten sollte. Aber von Seiten der Amicisten wurde dies nur mit Lachen und anzüglichen Redensarten beantwortet, worauf G—t, der Darmstädter Senior, erklärte, daß, wenn man seinem Freund, dessen Sekundant er sei, nicht sofort Genugthuung geben würde, er alle Amicisten für schlechte Kerle erklärte und sie hiermit alle sammt und sonders in den Verschiß thäte.

Dies war das rechte Signal zum blutigsten Auftritte. Denn nun griffen die Amicisten zu den Hetzpeitschen, die Darmstädter aber zogen ihre Degen, welche auch von einigen Amicisten gezogen wurden. Breithaupt und Conradi schlugen sich ohne Sekundanten mit Hiebern und ersterer bekam einige derbe Blessuren. Nun ward die Bataille allgemeiner, da auch die im Hinterhalte liegenden Darmstädter hervorrückten. Es wurde gehauen mit den Hiebern und Hetzpeitschen und dazu geschrieen, als wenn die Leute alle rasend wären. Dumme Jungen, Lausebuben, Nöckel, verfluchte Quaker, infame Gaudiebe, Spitzbubenbande von Amicisten u. s. w. waren die Titel, welche sie sich einander gaben. Endlich schoß Lange, ein Amicist, welcher zu dem Gebalge von der Jagd gekommen war, nach einem Darmstädter mit einer Flinte; aber ein Darmstädter, welcher gleichfalls eine Flinte bei sich hatte, schoß nach dem Lange und traf ihn so, daß er ihm den Schenkel zerschmetterte. Lange stürzte zu Boden und der Krieg hatte ein Ende, denn die rüstigen Kämpfer nahmen die Flucht, bis auf einen nahen Vetter des Verwundeten, welcher einen herzueilenden Bauer bat, ein Fuhrwerk zu besorgen, um ihn nach

der Stadt zu bringen. Der Thäter, ein gewisser M—r aus Z—n, entfernte sich außerhalb Landes, die andern aber begaben sich auf verschiedenen Wegen nach der Stadt und waren so leichtsinnig, zu glauben, daß dieser Auftritt verborgen bleiben oder doch nicht sehr bestraft werden würde.

Aber sie irrten sich, denn gleich in der folgenden Nacht wurde Breithaupt, Wittenberg und G—t aufs Karzer gebracht und die Inquisition ging vor sich. Der Kanzler Koch war besonders ein Hauptfeind der Amicisten, nicht eben, weil er den Orden als Orden gehaßt hätte, sondern weil einige Herren K—, Söhne eines ihm äußerst verhaßten, damals aber schon verstorbenen Mannes aus dem Elsaß, damals Amicisten in Gießen waren. Indessen mochte die Sache sein wie sie wollte, der grobe Exceß mußte bestraft werden.

Bei der Inquisition entdeckte der Senat zu Gießen die Existenz der Verbindung und fand sogar ein Ordenskreuz: die Stammbücher mußten die Zeichen hergeben und eben daher sah man auch, wer im Orden war; doch steckte man nicht alle ins Karzer, welches auch nicht leicht hätte geschehen können, weil in Gießen nur zwei Karzer befindlich sind, und zwar unter der Sternwarte. Die Amicisten wurden auf das Koncilium gefordert und mußten versprechen, nicht aber beschwören, niemals wieder in eine Ordensverbindung zu treten."

So wüst wie der Exceß war auch die Strafe gegen den Rädelsführer Breithaupt; er wurde Nachts in einer Kutsche nach Pirmasens gebracht und unter die Soldaten gesteckt. (Pirmasenz war damals hessisch und der Schauplatz der Soldatenliebhaberei des Landgrafen, der die Vorliebe Friedrich Wilhelms I. von Preußen für „lange Kerle" angenommen hatte.)

Die Gesetze des Ordens wurden vom Senat verlangt; er erhielt aber nur ein Quid pro quo, indem man schnell neue harmlose Gesetze für diesen Zweck zusammenstellte.

Der Orden ging für kurze Zeit ein; die übriggebliebenen Mitglieder schlossen sich dem Pfälzerkränzchen an, aus dem der Orden bald wieder aufgethan wurde.

1779 erfolgten abermals Relegationen. Die Kränzchen wurden unterdrückt, aber der Orden bestand weiter. Von diesem Jahre an wurde wie in Jena alljährlich ein Ordensfest gefeiert. 1781 war der Orden noch vorhanden. 1785 wurde er nach offenbar nur kurzer Auflösung wieder aufgethan und blühte recht auf. 1787 fand Laukhard in Gießen viele Amicisten, die hauptsächlich im „Stern" bei Balthasar Magnus, dem sog. Bierbalzer, kneipten.

Anfangs 1789 fanden in Gießen und Marburg fast gleichzeitig strenge Untersuchungen gegen die Orden statt, welche durch die lebhafte Correspondenz zwischen den Orden beider Universitäten hervorgerufen worden waren. Es wurde festgestellt, daß „Schwarze Brüder", Franken und Elsässer bestanden. Erstere sind identisch mit den Harmonisten, letztere mit den Amicisten. Die Franken waren eine Landsmannschaft, die mit den Harmonisten zusammenhing. — Ein Gießener Professor (wahrscheinlich Hofrath Schmid) berichtet über diese Untersuchung

in der Archenholzischen „Neuen Literatur und Völkerkunde“ (Bibl. Nr. 9) und gibt dabei ebenfalls das Märchen von der Stiftung des Amicistenordens durch Grafen Taufkirchen und Herrn v. Rheda, die er als geborene Elsässer bezeichnet, wieder. Wir wissen aber besser, woher die Benennung „Elsässerorden“ für die Amicisten stammt, wie schon früher bewiesen. — Die Gesetze des Amicistenordens mußten damals abgeliefert werden; daß es kein Quid pro quo war, beweist § 19, der in einem solchen sicherlich unterdrückt worden wäre. Diese Gesetze lauten:

1. Die Hauptabsicht unserer Gesellschaft ist Freundschaft und Liebe und die beständige Erhaltung derselben unser erstes Gesetz. Daher sei jeder Ordensbruder gehalten, dem andern, er sei wo und worinnen er wolle, auf das freundschaftlichste und liebreichste zu begegnen. Eine Vergehung der Art wird, weil der Nachtheil davon auf die Gesellschaft zurückfällt, besonders, wenn das Vergehen im Beisein anderer Personen außer uns geschieht, in einer besonderen Versammlung auf Schärfste geahndet und im Betretungsfall nach Befinden mit Exclusion bestraft. Geldstrafen finden in diesem Fall schlechterdings nicht statt, weil, wie leicht einzusehen, der Vermögende immer vollkommenen Ablaß für jede Vergehung erhalten könnte.

2. Niemand werde zu unserer Gesellschaft überredet, sondern man lasse es bloß bei einem freundschaftlichen Antrag bewenden. Andere Ueberredungsmittel machen die ganze Gesellschaft verächtlich und sind folglich dem edlen Stolze entgegen, der immer die älteren Brüder beseelte.

3. Sollte sich aber jemand bei irgend einem Mitgliede zum Eintritt in die Gesellschaft melden, so ist dieses gleich gehalten, die Nachricht dem Senior zu überbringen, welcher dann in der nächsten Versammlung es den Ordensbrüdern vorträgt.

4. Hierbei gilt die Stimme *eines* negirenden Ordensbruders so viel als die affirmirende Stimme der ganzen Gesellschaft, es müßte denn sein, daß das gegenstimmende Mitglied lächerliche, auf Vorurtheil gegründete, oder ganz unerweisliche Einwendungen hätte. Ist dieses, so soll er von den Ordensbrüdern zu seiner Pflicht gewiesen werden.

5. Der Recipiend muß ein Subjekt von unbescholtenem Ruf und untadelhaftem Wandel sein.

6. Jedem Recipienden werden bei seiner Aufnahme die Gesetze vorgelesen, welche zu beobachten er der Gesellschaft mit der gewöhnlichen Formel verspricht, so wie auch, daß er in keinem Fall den Inhalt derselben irgend jemals entdecken will.

7. Ehe noch einer in die Gesellschaft förmlich aufgenommen wird, frage man ihn und erkundige sich genau, ob er nicht etwa anderwärts in Verbindung stehe.

8. Ein Ordensbruder soll sich ohne Erlaubniß seiner Ordensbrüder nie in eine andere Verbindung einlassen.

9. Unsere Sitten seien, soviel möglich, von allem rohen Wesen entfernt. Außer dem unersetzlichen Schaden, der bei der Rückkehr ins Vaterland sich davon äußert, schreckt ein solch rohes und wildes Betragen,

wie die Erfahrung gelehrt hat, besonders die Ankömmlinge von dem Eintritt in die Gesellschaft ab.

10. Daher hat der jedesmalige Senior dafür zu sorgen, daß jedes Mitglied seine Collegien aufs Fleißigste besuche. Sind seine Ermahnungen umsonst, so lese man ihm das ausführliche Gesetz in öffentlicher Loge vor, erinnere ihn seines gethanen Versprechens und lege ihm alle Motive vor, die ihn wieder auf den rechten Weg bringen können.

11. Jede Woche soll eine Versammlung gehalten werden, jedoch ohne Geräusch, und zu einer Zeit, die keine Ordensbrüder vom Studiren oder anderen Geschäften abhält; doch soll jeder auf seine Kosten den allenfallsigen Aufwand bestreiten.

12. In dieser Versammlung vermeide man alles Zweckwidrige. Zoten, Trunkenheit und dergleichen überlasse man denen, die ihre Pflichten nicht kennen. Besonders sei der Fehler, das eine oder andere Mitglied zum Besten zu haben, verbannt. Denn ein solches Betragen erweckt Kleinmüthigkeit, Kälte und Mißtrauen zu seinen Ordensbrüdern, untergräbt das Wohl der Gesellschaft und soll deßhalb aufs Schärffte geahndet werden.

13. Sollten wirklich Beleidigungen unter Mitgliedern vorfallen, so enthalte sich der Beleidigte aller Thätlichkeiten, zeige es dem Senior an, der in einer besonderen Versammlung dem Beleidiger je nach Beschaffenheit der Umstände entweder Abbitte oder eine sonstige Genugthuung zuerkennen wird. Ist der Beleidiger hartnäckig, so mache man ihm gütliche Vorstellungen, helfen diese nichts, so excludire man ihn.

14. Sollte ein Ordensbruder Händel bekommen, so müssen ihm die Uebrigen mit Rath und That beistehen. Bei vorsätzlich angefangenen Streitigkeiten ist er nicht nur einer Strafe von 24 Kreuzern, sondern auch der gerechtesten Ahndung der Ordensbrüder ausgesetzt. Uebrigens soll er sich bei solchen Gelegenheiten immer so betragen, daß seine Ordensbrüder keine Schande von ihm haben. Billig und vernünftig aber ist es, daß auch hierinnen, nachdem die Umstände sind, Ausnahmen gemacht werden. (?)

15. Wenn Loge gehalten wird, so stelle sich jeder zur gesetzten Zeit ein. Hat einer gerechte Ursache zum Wegbleiben, so zeige er sie vorher dem Senior an, widrigenfalls verfällt er in eine Strafe von acht Kreuzern.

16. In dieser Versammlung ist der Sekretär gehalten, Nachrichten von den Logen auf andere Akademien zu ertheilen, kurz von allem, was die Ordensbrüder zu wissen nöthig haben.

17. Anhaltende Versäumniß der Collegien, dauerndes liederliches Leben, schlechte Streiche qualificiren völlig zur Exclusion.

18. Geht ein Mitglied von uns weg, so melde er es dem Senior, damit wir ihn feierlich entlassen.

19. Sollte die Akademie aufmerksam auf unsere Gesellschaft werden, und wir es erfahren, so berufe der Senior außerordentlich die Ordensbrüder zusammen und entlasse sie ihrer Verbindlichkeit. Alsdann können sie schwören, was man ihnen zumuthet. Ein recht-

schaffener Mann wird nach überstandenem Sturm immer seiner Pflicht noch eingedenk sein. Waren aber Schurken dabei, so ist es desto besser, wenn man sie auf diese Art los wird, selten halten sie diese Probe aus.

20. Da wir blos unsertwegen, nicht des Publikums halber uns verbunden haben, so enthalte sich jeder sorgfältig, von Verbindungen und Orden zu sprechen oder zu singen. Auch dieser Punkt ist dem Wohl der Gesellschaft nachtheilig.

21. Das kleine Archiv unserer Gesellschaft werde bei einer sicheren Person deponirt und nach Erforderniß die nöthigen Dokumente in die Loge, nach Endigung derselben aber sogleich an den gehörigen Ort gebracht.

22. Soll eine Aenderung in Ansehung der Loge oder eine neue Aufgabe (Umlage) gemacht werden, so wird dazu die volle Einstimmung aller Ordensbrüder erfordert.

23. Jedes Vierteljahr legt der Sekretär Rechnung von den eingenommenen Strafen ab; Nachlässigkeit und Receß qualifizirt ihn zur Entsetzung.

24. Kommen Ordensbrüder zum Besuch hierher, so ist jeder Ordensbruder verbunden, sie aufs freundschaftlichste zu bewillkommnen und nach seinen Umständen zu bewirthen.

25. Wir sind es den Stiftern dieses Ordens schuldig, daß den Elsässern, Badensern, Nassauern der Eintritt in die Loge ohne gerechte Ursachen niemals verweigert werde. Uebrigens hängt die Reception von der Willkür der Ordensbrüder und der Tauglichkeit des sich meldenden Subjektes ab, unter welchem Himmelsstrich übrigens auch sein Vaterland liegen und nach welcher von denen in Deutschland tolerirten Religionen und Parteien er seinen Gott verehren mag.

26. Ein Abgegangener ist verbunden, nach Verlauf eines Vierteljahres den Ort seines Aufenthalts und seine Umstände dem Senior des Ordens zu schreiben und die Ordensbrüder von seinem dankbaren Andenken an ihre Freundschaft und Liebe noch einmal zu versichern.

27. Kann er dann Leute aus seinem Vaterlande an einen der Ordensbrüder anweisen, so ist auch dies eine seiner Pflichten.

28. Wird künftighin ein Mitglied dieses Ordens in seinem Vaterlande von einem Ordensbruder besucht, so ist er verbunden, einen solchen Ordensbruder freundschaftlich aufzunehmen und nach Befinden zu unterstützen.

29. Jedes Mitglied dieser Gesellschaft gehe reinlich und ordentlich in der Kleidung, jedoch so, daß sein Aufwand seine Finanzen nicht übersteige.

In Folge der Untersuchung von 1789 wurden alle Chargirten relegirt und die Mitglieder mußten dem Orden abschwören. Trotzdem aber war derselbe nicht zerstört; er bestand noch 1792, ging aber bald

immer mehr zurück. 1795 waren nur noch die drei Chargirten da. Wann er endgiltig aufgehört hat, ist nicht zu ersehen; 1804 war er nicht mehr vorhanden. —

In Marburg war 1778 ein Amicistenklub, der wahrscheinlich schon 1776 existirte. Er kam aber, wie Laukhard meint, „wegen des damals zu Marburg eingeführten schiefen Comments" nicht recht auf und verhielt sich ruhig. Am 7. Februar 1786 soll dort die erste Loge stattgefunden haben. 1789 wurde der Orden in gleicher Weise wie in Gießen unterdrückt, trat aber bald wieder ins Leben. — Für wie lange, weiß ich nicht.

1778 fand Laukhard in Göttingen mehrere Amicisten, deren Senior Sturm hieß. Sie trieben damals ihr Wesen ziemlich laut, blieben aber ungestört. Im November 1791 waren noch 4 Mitglieder vorhanden und im nächsten Jahre verschwand der Orden ganz, ist auch wahrscheinlich nicht wieder auferstanden.

In Mainz stiftete Laukhard selbst 1777 eine Amicistenloge, die allerdings nicht ganz „german" war, da bei der Errichtung die Grundgesetze von Jena nicht vorhanden waren. Sie bestand indeß ziemlich lange und blühte noch 1781.

In Erlangen wurde der Amicistenorden von Gießen aus eingeführt. Er blühte in hohem Maße, die halbe Universität gehörte ihm an. So fand ihn 1780 Laukhard. Hier soll niemals der Ordenseid üblich gewesen sein. 1779 und 1780 wurde der Orden arg bedrückt; im letzteren Jahr durch Professor Isenflamm, der die Gesetze (wohl auch ein quid pro quo?) in seine Gewalt bekam und drucken ließ. Trotz aller Drangsale blieb der Orden, wie auch die übrigen, bestehen und die Orden beherrschten (nach Schultheiß) die ganze Universität. Aus dem Amicistenorden bildeten sich nach Vorgang der Onoldia die Landsmannschaften der Guestphalen und der Helmianer, später Franken.

Nach Altdorf kamen die Amicisten von Erlangen aus.

Um 1779 war nach Laukhard der Amicistenorden noch nicht in Leipzig, Greifswald, Kiel, Rostock, Bützow, Duisburg, Ingolstadt, Köln, Heidelberg; er müßte demnach auf den übrigen Universitäten, nämlich außer auf den bereits genannten noch in Erfurt, Würzburg, Freiburg, Trier, Tübingen, Wittenberg, Frankfurt a. O., Königsberg, Dillingen, Helmstädt, Paderborn, Rinteln, Bamberg, (Herborn), Halle, Breslau, Fulda bestanden haben. Bei einigen dieser Universitäten ist wegen ihres geistlichen Charakters dies nicht wohl anzunehmen, so bei Freiburg, Trier, Dillingen, Fulda; bei Rinteln ebenfalls nicht, weil diese Universität, wenigstens in Göttingen, nicht „zog".

In Erfurt bestand eine Loge aus relegirten Jenensern ganz ungenirt. In Halle bestand ein Amicistenclub, niemals aber eine eigene Loge; 1782 wurde die Constituirung einer solchen angeregt, jedoch bald wieder aufgegeben, da die Unitisten und Constantisten zu sehr dominirten.

In Tübingen stifteten einige relegirte Jenenser (wahrscheinlich schon in den 70er Jahren) eine Amicistenloge, die aber bald an innerer Uneinigkeit zu Grunde ging. Im Sommer 1789 entstand durch einen

relegirten Gießener eine neue Loge. Sie hatte aber nur vier Mitglieder und kam schon drei Monate nach der Stiftung in Untersuchung. Jedenfalls ist sie bald wieder eingegangen und nicht wieder aufgelebt, da der Herzog Karl Eugen ein abgesagter Feind alles Verbindungswesens war.

Am 24. Juni 1790 wurde in Leipzig, wie bereits erwähnt, ein Indissolubilistenorden gestiftet. Derselbe — Näheres über ihn siehe im nächsten Abschnitt — schloß am 14. Mai 1792 ein Kartell mit den Amicisten in Jena, nach welchem sich die Leipziger ebenfalls Amicisten nannten und den (angeblichen) Stiftungstag des Amicistenordens (1. Mai 1746) neben dem ihrigen feierten. Auch behielten sie ihre ursprüngliche Ordensfarbe, blau, neben der orangegelben der Amicisten bei. Nach Andree haben diese Amicisten bis zum Anfang unseres Jahrhunderts existirt. —

Von Heidelberg besitze ich ein Stammbuchblatt mit dem Amicistenzeichen vom April 1799; möglicherweise aber war der Schreiber desselben ein vereinzelter, von auswärts gekommener Amicist, da sonst die Existenz des Amicistenordens an diesem Orte nirgends erwähnt wird.

In Würzburg wurde der Orden 1792 eingeführt. Man verlangte die Gesetze, Reden und Lieder von Jena. Anfangs waren vier, bald darauf acht Mitglieder aufgenommen; indessen kostete es große Mühe, den Orden zu halten, da keine Stimmung für geheime Gesellschaften unter der Würzburger Studentenschaft zu machen war. — Auch in Wien wurde eine Amicistenloge errichtet. 1791 hielt sich ein Jenenser Bruder dort auf, der die Wiener Commilitonen durch Vorzeigen seines Stammbuches neugierig und dem Orden geneigt machte. Am 1. Mai 1791 erhielt aber die Mutterloge in Jena auf ihre Briefe keine Antwort mehr von Wien.

Daß in Frankfurt a. O. um 1790 Amicisten vorhanden gewesen seien, wird von Laukhard kurz bemerkt.

Die letzten Spuren des Amicistenordens reichen nach dem mir vorliegenden Material bis 1811; in diesem Jahre wurden die Amicisten und Constantisten in Wittenberg von den Landsmannschaften zu Jena, Halle, Leipzig und Frankfurt a. O. in Verruf gethan.

Rückblick. Ein Ueberblick über das vom Amicistenorden Gesagte läßt zwei Stadien dieses Ordens erkennen.*)

Erstes Stadium: von der Entstehung des Ordens bis zur Erstarkung der litterarischen Winkelloge und deren Ausbreitung — 1771 bis um 1792. In diesem Stadium ist der Orden lediglich eine engere landsmannschaftliche Verbindung innerhalb der Mosellaner- und verwandter Landsmannschaften, die aber auf das landsmannschaftliche Princip zu Zeiten keinen großen Werth legt und sich auch hie und da davon emancipirt (Gießen). Die Ordensbrüder sind auch Mitglieder der Landsmannschaft; Orden und Landsmannschaft gehen parallel und einig neben einander her;

*) Wenn die Schrift Bibl. Nr. 4 von 1763 sich wirklich auf einen Amicistenorden bezieht, was ich sehr bezweifle, so war dieser Orden kein studentischer und kommt hier nicht in Betracht.

freilich sehen sich die Ordensbrüder stets als Auserwählte an und suchen die Landsmannschaft zu beherrschen. Der Orden hat überall nur einen Grad; die Landsmannschaft ist seine Pflanzschule. Ein Logennamen existirt noch nicht.

Zweites Stadium: von 1792 bis zum Untergang des Ordens. Der Orden nimmt, jedenfalls durch nichtstudentische Orden, speciell den Freimaurerorden, beeinflußt, bürgerliche und allgemein menschliche Tendenzen an und löst sich gleichzeitig von der Landsmannschaft los. Die spezielle Landsmannschaft der Mosellaner in Jena geht ein; die anderen Landsmannschaften treten dem Orden, weil er unstudentisch geworden, entgegen und vernichten ihn schließlich. In diesem Stadium besteht der Orden aus zwei Graden; die Annahme des Logennamens „Zu den zwei Schwertern", sowie das mitgetheilte Ritual beweisen die direkte Anlehnung an den Freimaurerorden. Die nach 1791 oder 92 gestifteten Logen gehören wahrscheinlich sämmtlich der neuen (litterarischen und freimaurerischen) Richtung an.

---

3. Der Harmonistenorden, Orden der „Schwarzen Brüder" oder Litteräriſche Harmonie.

Entstehung des Ordens. In der Einleitung ist bereits der Fabeln gedacht worden, welche die Harmonisten über den Ursprung ihres Ordens verbreitet haben. Ich brauche deshalb nicht mehr auf die Ableitung vom Pythagoräischen Bund und auf das angeblich erste Auftreten des Ordens in Deutschland im Jahre 1675 einzugehen, welches „Tyrtäus" erwähnt.

Die erste einigermaßen sichere Nennung des Harmonistenordens bieten die in Bibl. No. 5 und 6 angeführten Schriften. Nach den Titeln derselben hat 1764 in Jena eine Harmonistenloge „Zum rothen Stein" bestanden. Leider sind mir beide Schriften nicht zugänglich geworden; ich habe aber früher schon die Gründe auseinandergesetzt, die es mir verbieten, in diesem Orden einen Studentenorden zu sehen. Er muß vielmehr eine akademische — vielleicht auch nicht einmal das — Loge einer der freimaurerischen Secten, offenbar der sogenannten Schotten, gewesen sein.*) Wir brauchen deshalb nicht an der Angabe Laukhards zu zweifeln, daß es vor der Entstehung des Amicistenordens, d. h. vor 1771, in Jena und überhaupt keine Studentenorden, also auch keinen studentischen Harmonistenorden, gegeben habe. Daß freilich der Name „Harmonie" oder „Schwarze Brüder" von dem erwähnten Orden, bei dem vielleicht gar keine Studenten gewesen sind, auf den späteren studentischen Orden übergegangen ist, unterliegt wohl keinem Zweifel.

„Tyrtäus" gibt an, der Harmonistenorden sei 1785 zuerst auf deutschen Universitäten aufgetreten. Wir haben oben gesehen, daß nach der Unterdrückung des Amicistenordens in Jena 1781 die Reste dieses

---

*) Vergleiche die Note Seite 40.

Ordens zuerst mit dem Spitznamen, später mit dem officiellen Namen der „Schwarzen Brüder" weiterbestanden haben. Als nun 1784 der Amicistenorden unter dem alten Namen wieder erstand, haben sich wahrscheinlich die „Schwarzen Brüder" dem neuconstituirten Amicistenorden nicht angeschlossen, sondern ihren Orden beibehalten. Um dieselbe Zeit, um 1785, fand irgend welcher Einfluß von Braunschweig aus statt, wo damals, wie ebenfalls schon angedeutet, ein Hauptsitz der stricten Observanz der Freimaurerei war und einige Jahre vorher ein Kongreß der sogenannten altschottischen Logen stattgefunden hatte. Die Jenenser „Schwarzen Brüder" stellten sich unter den Braunschweigischen Einfluß und nahmen den alten Ordensnamen der „Harmonisten" an. Auf diese Weise wurde die Jenenser Loge die Quasi-Mutterloge aller studentischen Harmonistenlogen — die eigentliche Mutterloge war „Crotona zur Quelle" in Braunschweig, deren Großsecretär, Freiherr v. G., nach dem ausdrücklichen Zeugniß des „Tyrtäus" den Oberen der akademischen — besser studentischen — Logen des Ordens ihre Directiven gab.

Für diese meine Annahme sprechen folgende Gründe:

Was zunächst die bleibende Trennung der „Schwarzen Brüder" von den Amicisten in Jena betrifft, so bemerkt Keil a. a. O., daß in den 80er Jahren Amicisten und Schwarze mit einander rivalisirt hätten, woraus häufige Schlägereien (d. h. Duelle) entstanden seien. Beide müssen demnach nach der Reconstitution des Amicistenordens neben einander weiterbestanden haben. Da aber das Rivalisiren mit anderen Orden in der practischen Hauptmaxime aller Orden, sich die Hegemonie in der Studentenschaft zu verschaffen, implicite enthalten ist, so muß gerade die Rivalität zwischen den Schwarzen und den Amicisten besonders hervorgetreten sein, wenn sie eine eigene Erwähnung herausforderte. Wer mit den akademischen Verhältnissen vertraut ist, weiß, daß gerade solche Verbindungen sich am meisten zu befehden pflegen, welche früher eins waren oder wenigstens in einem näheren Zusammenhang mit einander standen. Im vorliegenden Fall mag nun die Rivalität noch dadurch verstärkt worden sein, daß beide Orden, ihrem Ursprung gemäß, dieselbe Landsmannschaft als Pflanzschule beanspruchten. Die Amicisten waren, wie wir wissen, Mosellaner; Pfitzner bemerkt aber, daß die Harmonisten in Jena „unter den Rheinländern entstanden und bestanden". Eine eigene Landsmannschaft der Rheinländer gab es in Jena vor 1769 nicht; damals entstanden die Oberrheiner, die sich aber 1771 den Mosellanern beziehungsweise Amicisten wieder anschlossen; später, 1792, werden wieder Rheinländer neben den Mosellanern genannt. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, fast zweifellos, daß um 1784 oder 1785 die Trennung der „Schwarzen Brüder" von den Amicisten auch die wiederholte Scheidung der Mosellanischen Landsmannschaft in Reichsländer (Mosellaner) und Rheinländer zur Folge hatte.

Daß die Jenenser Harmonistenloge die erste studentische Quasi-Mutterloge dieses Ordens war, bezeugen die Bemerkungen auf verschiedenen Ausfertigungen des Ordensrituals, die zufällig beide für Göttingen bestimmt waren.

Unter der ersten Ausfertigung heißt es:

„Daß diese Abschrift mit unserer von der Mutterloge*) ertheilten Abschrift wörtlich übereinstimmt, bezeuge ich hierdurch.

Creutzer ⊙ Jena, im Januar 1788."

Unter der zweiten:

„Ausgestellt von der rechtmäßigen Loge Christian zu den sieben goldnen Sternen für die rechtmäßige Loge Albertine zur Freundschaft in Göttingen, mit Genehmigung der hohen Oberen.**)

Jena, den 16. Amphion anno ordinis 2332 (1798)."

Ich glaube aus den angeführten Gründen meine Annahme bezüglich der ersten Entstehung des Harmonistenordens als studentischen Ordens in Jena aufrecht erhalten zu dürfen — freilich mit einer Einschränkung. Wenn ich den Harmonistenorden in der Gestalt von 1785 an einen studentischen Orden nenne, so bin ich nicht ganz consequent. Denn der Zusammenhang mit nichtstudentischen Ordenskreisen sollte nach meinen früheren Ausführungen die Einreihung dieses Ordens unter die rein studentischen Orden verbieten. Indessen darf hier die Grenze nicht zu scharf gezogen werden. Der Harmonistenorden hat sich, abgesehen von diesem Logenzusammenhang, bis in die 90er Jahre nach Außen hin durchaus studentisch gerirt; er hat ebenso wie die Amicisten Zusammenhang mit bestimmten Landsmannschaften gehabt, wenn er auch offenbar nicht so ausschließlich landsmannschaftlich war, wie zeitweilig der Amicistenorden, und gehört somit in den Rahmen dieser Betrachtung.

Auftreten und Einrichtung des Harmonistenordens von 1785 bis um 1800. Die bürgerlich-akademischen Harmonistenlogen — wenn wir die Jenenser Loge „zum rothen Stein" und gleichzeitige, wie die in Erlangen 1771 erwähnte so nennen wollen — mögen in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts verschwunden sein. Sie gehören in die Geschichte der Freimaurerei. Jedenfalls bestand die Jenenser Loge nicht mehr, als um 1781 die ehemaligen Amicisten scherzweise die „Schwarzen Brüder" genannt wurden. Dieser Beiname, sowie der Ordensname der Harmonie wurde bei der Constituirung des neuen Ordens angenommen, nicht aber der alte Logenname. Vielmehr hieß die Harmonistenloge in Jena schon in den 80er Jahren „Christian zu den sieben goldenen Sternen" — wenigstens fertigte sie im Januar 1788 unter diesem Namen, wie bemerkt, eine Abschrift der Statuten aus. Diese Loge bestand wahrscheinlich bis 1795, vielleicht auch länger, jedenfalls aber nicht bis 1798 ohne Unterbrechung. Die auf Seite 16ff wiedergegebene Convention der Jenenser Landsmannschaften und Orden von 1789 bis 1791 ist von den „Schwarzen" mitunterzeichnet und der Tumult von Pfingsten 1795 war durch die Inkarzerirung eines Harmonisten entstanden; auch beweisen Stammbuch-

---

*) In Braunschweig!
**) Wiederum in Braunschweig!

blätter von 1793 bis Frühjahr 1795 die damalige Existenz des schwarzen Ordens.

Aus den Statuten der damaligen Periode führe ich nach der für die Göttinger Loge „Albertine zur Freundschaft" von der Jenenser Loge „Christian zu den sieben goldenen Sternen" im Januar 1788 ausgefertigten Abschrift der Statuten des zweiten Grades, welche ich Herrn cand. Lueder in Erlangen verdanke, Nachstehendes an.

Die Brüder des ersten Grades hießen allgemeine, die des zweiten Grades geheime Brüder. Die Bezeichnung „Litteräriſche Harmonie" findet sich noch nicht. Die „Anrede des Meisters" im zweiten Grad entspricht fast wörtlich der etwas erweiterten Anrede in den Statuten des gleichen Grades von 1798, die „Tyrtäus" wiedergibt, die „geheimen Grundgesetze" des zweiten Grades den „Allgemeinen Gesetzen des Bundes" im späteren Ritual. Die „allgemeinen Statuten" des zweiten Grades bestimmen u. A., daß keiner in den zweiten Grad aufgenommen werden darf, der nicht schon zwei Jahre auf der Hochschule und wenigstens ein halbes Jahr im Orden ist. Die „Geheimnisse" bestehen in einer Geheimschrift und dem Ordenkreuz, welches auf der einen Seite das Zeichen des Harmonistenordens

T

d. h. Frater fidelis (sonst auch FF geschrieben) und die Devise des ersten Grades

C. F. T. S. M. (= ?)

auf der anderen die Devise des zweiten Grades F. N. Q. I. T. C., d. h. Felices nos, quos irrupta tenet copula trägt und an einem schwarz-rothen Band hängt; ferner aus den Erkennungszeichen: Der erste steckt die linke Hand in die Weste und legt den Zeigefinger der rechten Hand auf den Mund. Der Andere macht dies nach. Dann umarmen sich beide mit der Losung: Frage: Was ist der Lohn des allgemeinen Bruders? Antwort: Der geheime Ring. Frage: Wie gelangt man dazu? Antwort: Durch zweimal sieben. —

Es ist dazu zu bemerken, daß „sieben" die heilige Zahl des Ordens war — ein Anklang an die Zahlenmystik der Egypter. Deshalb wurde als Erkennungszeichen auch ein Strich mit sieben Punkten benützt:

· · ·
———
· · · ·

Die speziellen Statuten der Loge „Christian zu den sieben goldenen Sternen", d. h.

C ✲✲✲✲✲✲✲

setzen einen numerus clausus für den zweiten Grad fest; ist die allgemeine Loge achtzehn bis zwanzig Mann stark, so können zehn bis zwölf, ist sie aber nur zehn bis zwölf Mann stark, so können nur vier bis sechs

zum zweiten Grad gelangen. Ferner verbieten sie den Gebrauch der Devise in Stammbüchern, so lange der Bruder noch auf der Hochschule ist.

In diesen Ordensgesetzen ist bereits von dem „geheimen Gesetzbuch des alten Systems“ die Rede, welches jeder Bruder des 2. Grades durchlesen soll. Wenn darunter nicht das Gesetzbuch des Ordens von den 60er Jahren her verstanden ist, so wäre anzunehmen, daß schon seit 1785, also seit drei Jahren eine Statutenänderung eingetreten ist. Auch die Gesetze von 1788 müssen schnell veraltet gewesen sein, denn das Ritual ersten und zweiten Grades von 1798, welches als eine beträchtliche Erweiterung desjenigen von 1788 erscheint, wird von „Tyrtäus“ bereits das „alte“ genannt im Gegensatz zu dem ganz neuen Ritual, welches mit dem neuen Jahrhundert in Kraft trat.

Es soll später ein Auszug aus den Ritualen von 1798 und 1800 gegeben werden; einstweilen sei bemerkt, daß schon 1788 von den sieben Graden die Rede ist, aus denen der Orden bestanden haben soll.

Als „Tyrtäus“ um 1798 (?) nach Jena kam, fand er den Orden nicht mehr vor. „Gezwungen mußte ich der Landsmannschaft meines Kreises (zweifellos ist die Rhenania gemeint) beitreten. Bald jedoch sonderte sich ein engerer Kreis von der Masse ab, denen die Erfüllung ihrer Bestimmung, wissenschaftliche und sittliche Fortbildung in der That am Herzen lag; allein man wünschte, auch durch ein äußeres harmonisches Band innig verbunden zu sein und so entstand bei mehreren der Gedanke, den früher in Jena blühenden Orden der „Schwarzen Brüder“, welcher dort noch in dem rühmlichsten Andenken stand, zu erneuern.“ (Der Harmonistenorden, der übrigens schon anfangs der 90er Jahre als Orden der litterärischen Harmonie vorkommt, muß demnach zwischen 1795 und etwa 1797, vielleicht in Folge der Excesse vom Sommer 1795, aufgelöst worden sein. Die Reconstituirung beruhte nach dem vorstehenden Bericht auf den gleichen Strömungen, denen der Amicistenorden 1771, die erste Abzweigung der „Schwarzen Brüder“ 1781 und die litterarische Winkelloge*) der Amicisten 1790 ihre Entstehung verdankten). „Einige der Tüchtigsten wandten sich an einen damals sehr beliebten Privatdozenten, von dem man wußte, daß er diesem Orden angehöre. Man erhielt, nach ernster Prüfung der Suchenden und monatelangem Zögern, endlich Adressen an die Loge Jason zum silbernen Mond in Erlangen und in den Herbstferien des Jahres 179* (jedenfalls 1798) kam ein Freiherr von B. von Erlangen nach Jena als Deputirter der Loge Jason, mit allen nöthigen Papieren. Er trug diese in einem Packet auf der bloßen Brust und wir verehrten in diesem geistreichen jungen Manne, der sich später als Schriftsteller rühmlich ausgezeichnet hat, einen Hilfsengel aus seligen Höhen (!). Schon zwei Tage nach seiner Ankunft fuhren die Erwählten still nach dem drei Stunden von Jena entfernten Flecken Dornburg, wo in dem geräumigen oberen Saale des daselbst befindlichen Gasthofes Abends die Loge von ihm installirt, der Meister und die Beamten

*) Um 1790 scheint demnach ein „litterarischer“ Zug durch die reformbedürftige Studentenschaft gegangen zu sein.

ernannt wurden. Die Loge führte den Namen, den sie früher besaß, Christian zu den sieben goldenen Sternen, fort ... In Jena selbst wandten wir uns zu dem Sitze der früheren Glieder jener Verbindung, dem Gasthofe bei Hartung." Tyrtäus erzählt weiter, daß das Wiederauftreten des Ordens zu Reibereien und Duellen Veranlassung gegeben habe, in deren einem der Geforderte, ein Freund und Zimmernachbar von ihm, gefallen sei.*) — Bald gerieth der Orden in Untersuchung und suspendirte seine „Arbeiten" für geraume Zeit. Ueber die ferneren Schicksale des Ordens in Jena ist mir nichts bekannt geworden. Hier wie überall wurde er 1804 auf Anordnung der Oberen aufgelöst.

In Erlangen ist der Orden bis um 1798 jedenfalls nicht suspendirt gewesen. Er spielte bei weitem die erste Rolle unter der Studentenschaft und übte schließlich auch nach Innen eine derartige Tyrannei, daß im Mai 1798 etwa 30 Brüder austraten und das heute noch blühende Corps Onoldia stifteten; gleich darauf thaten andere Harmonisten die Landsmannschaft der Berliner auf. Von da an hörte man nichts mehr von dem Orden.

Nach Heidelberg kam der Orden 1799 durch „Tyrtäus selbst, welcher der neuen Loge den Namen „Aurora zu den sieben Rosen" gab. Logenmeister war ein Dr. O., in dessen Hause das Logenlokal sich befand. Aus dieser Thatsache geht hervor, daß zu dieser Zeit selbst die studentischen Logen des Harmonistenordens Nichtstudenten als Beamte haben konnten und daß somit der Orden aufgehört hatte, studentische Verbindung zu sein. Auch stand die Loge mit älteren Mitgliedern des Ordens in Mannheim in Verbindung, welche großen Einfluß auf die „Arbeiten" der Heidelberger Loge hatten. — Der Orden verschwand 1804.

In Gießen und Marburg wurde die Existenz des Ordens 1789 durch eine Untersuchung festgestellt. Beide Logen standen in lebhaftem Verkehr. In der Untersuchung erwiesen sich die „Schwarzen Brüder" besonders hartnäckig und ließen sich lieber relegiren, als daß sie irgend ein Zugeständniß machten. Es hieß damals, sie hätten einen strengen Eid der Verschwiegenheit nach Art der Freimaurer geleistet. Die Chargirten wurden relegirt und die Brüder mußten abschwören. Trotzdem traten in Marburg gleich darauf wieder die „Schwarzen Brüder" gemeinsam mit der fränkischen Landsmannschaft auf und ebenso ist es ohne Zweifel in Gießen gewesen, wo die fränkische Landsmannschaft ebenfalls mit

---

*) Dies ist jedenfalls stud. Daudistel aus der Pfalz gewesen, der am 12. oder 20. December 1798 von der Hand des stud. Wild aus Leiningen fiel. Ein ähnlicher Fall wird aus jener Zeit nicht berichtet. Dieses Ereigniß gibt demnach einen Anhaltspunkt für die Feststellung der Zeit der oben geschilderten Reconstitution — Herbst 1798 — und für die Berichtigung Laukhards, der, durch die Heimath der beiden Duellanten verleitet, sie als Mosellaner bezeichnet (S. 22). Beide waren vielmehr offenbar Rheinländer, Daudistel ging zum Orden über und wurde von seinem früheren Landsmann deshalb gefordert. Aus anderen Anzeichen geht ebenfalls hervor, daß sich um jene Zeit die Landsmannschaften den Orden schon feindlich gegenübergestellt haben, daß also die officielle Verbindung der Harmonisten mit den Rheinländern nicht mehr existirte. Man vergleiche die gleichzeitigen Ereignisse in Erlangen.

dem Orden als Pflanzschule verbunden war. An beiden Orten erlitt aber der Orden in den 90er Jahren eine Unterbrechung. 1799 wurde er von Jena aus (durch einen Baron von Neubronner) in Marburg wieder eingeführt. Die neue Loge hieß Wilhelmine zur Hoffnung. Bald gab es auch hier Reibungen, Duelle, Untersuchungen und Relegationen von Angehörigen verschiedener Verbindungen. Trotzdem bestand die Loge fort und errichtete auch (wohl um 1800) mit Genehmigung der Oberen eine neue Loge in Gießen: Camill zur Wahrheit.

In Göttingen bestand die Harmonistenloge Albertine zur Freundschaft wahrscheinlich seit Januar 1788 — vergl. das oben Gesagte. Fernerhin wurde die Existenz des Ordens nach Mejer 1791, 1793 und 1795 festgestellt. — Die Thatsache, daß der Göttinger Loge am 16. Amphion (?) 1798 eine Abschrift des Ordensrituals ausgestellt wurde, braucht nicht darauf schließen zu lassen, daß um diese Zeit der Orden in Göttingen reconstituirt worden sei; vielmehr ist es wahrscheinlich, daß jenes Ritual, in Braunschweig ausgearbeitet, damals neu eingeführt und seine Uebermittelung an die übrigen studentischen Logen der Jenenser Loge übertragen wurde. — In Göttingen bestand die Loge bis zur allgemeinen freiwilligen Auflösung des Ordens 1804.

Die Organisation des Harmonistenordens. Von Anfang an scheint behauptet worden zu sein, daß der Orden aus sieben Graden bestehe. Verbürgt ist nur die Existenz von drei Graden; jedenfalls aber erhielten Studenten, und auch nur die Verdientesten drei Grade. Die Meister der studentischen Logen mußten den dritten Grad haben, um das Ganze einigermaßen übersehen, anderen Brüdern bei ihrer Beförderung behilflich und den Oberen verantwortlich sein zu können. — Von dem vierten Grad erhielt „Tyrtäus" bei seinem Abgang von der Hochschule nur Bruchstücke. Von den übrigen Graden kann selbst er, der doch 6 Jahre hindurch eine Rolle im Orden gespielt hatte, die Existenz nicht verbürgen. Er gibt die Möglichkeit zu, daß sie nur „Theorien, reizende Ideale, psychologische Experimente eines oder einiger geist- und phantasiereicher Köpfe" gewesen seien.

Wie bereits bemerkt, ist das Ritual des ersten und zweiten Grades von 1798 eine wesentliche Erweiterung desjenigen von 1788. Ich gebe dasselbe, sowie die sonstigen Gesetze zum Theil auszugsweise, zum Theil wörtlich wieder, soweit es für den vorliegenden Zweck genügend erscheint; im Uebrigen verweise ich auf die Schrift Bibl. Nr. 24, die alle diese Dinge in extenso enthält.

I. Grad. Auszierung des Zimmers. Dasselbe ist roth behangen, mit sieben Wandleuchtern geziert. Altar. Ueber demselben eine schwarze Tafel mit silberner Schrift: „Was hier geredet und gelehrt wird, soll nicht über die Schwelle kommen." Im Osten die drei Teppiche dieses Grades. Auf dem ersten: Weltkugel, blühender Obstbaum, Melone, Berg-

werk, fruchtbares Land voll Unkraut. Auf dem zweiten bewölkter Himmel mit durchbrechender Sonne und der Beischrift

Post Nubila Phoebus (Bundesmotto; abgekürzt P. N. Ph.)

Auf dem dritten Hund, Fisch, Bienenschwarm, Pelikan, Löwe, Maus, Affe, der sein Junges erdrückt, Schlange, Taube, Pfau und Eule. Die Teppiche sind schwarz verdeckt. Vor ihnen zwei hohe schwarze Säulenleuchter mit großen weißen Wachskerzen. Davor der Meister mit dem Zeichen seiner Würde; der bloße Degen liegt zu seiner Rechten auf dem roth behangenen Altar. Auf diesem ferner ein Schädel mit zwei Armknochen, das Gesetzbuch und sieben Leuchter. Bei Receptionen auch eine aufgeschlagene Bibel (Matth. 5, Bergpredigt). Vor dem Altar ein schwarzes Kniepolster. Um den Altar herum sitzen die Brüder ihrem Rang gemäß, bekleidet mit dem Kreuz ihres Grades, mit Degen, weißen Handschuhen, Strümpfen und Schuhen, am Hut eine schwarz-rothe Schleife. Der Secretär sitzt an einem rothbehangenen Seitentisch und verfaßt ein genaues Protokoll. — Das Vorbereitungszimmer ist schwarz behangen, der Boden mit schwarzer Decke belegt. Auf einem schwarz behängten Tisch ein Todtenschädel, eine Sanduhr, ein schwachleuchtendes Lämpchen und ein Glas mit frischem Wasser. An der Wand hängt eine schwarze Tafel mit folgenden Worten in weißen Buchstaben: „Das Leben ist eine goldene Halskette, außen mit gleißendem Golde übertüncht. (!) Aber inwendig morsch und faulend, und am Ende dieser goldenen Halskette hängt statt des Kleinods — kalt und eisig der Tod.“ (!)

Der Eintritt in das Logenzimmer geschieht nach siebenmaligem Anklopfen mit gewissen Begrüßungsworten. Nach den Worten des Meisters: „Es ist Loge“ wird ein Lied gesungen. Soll eine Aufnahme erfolgen, so wird dem im Vorbereitungszimmer wartenden Kandidaten ein Fragebogen — Namen, Alter 2c. — überbracht. Bei dieser Gelegenheit wird der Kandidat auf den großen Moment mit den Worten aufmerksam gemacht: „Hören Sie, mein Herr! der große Augenblick der Entscheidung nähert sich mit Riesenschritten!“ Später wird der „Lehrling“ bis aufs Hemd entkleidet und mit verbundenen Augen nach dem Logenzimmer geführt, während des Weges aber von mehreren Marschällen mit rauher Stimme angerufen. U. A.: „Was suchst Du, Verwegener, hier im Vorhof?“ Antwort: „Arbeit, Stärke, Wahrheit!“ Wenn nun der Lehrling mit seinem Pathen endlich ins Logenzimmer eingetreten ist, spricht der Pathe: „Willkommen, Brüder, zur Feier des Bundes!“ Antwort: „Glück auf, Bruder!“ Pathe: „Ich habe diesen Irrenden gefunden, welcher die lichtvolle Straße der Wahrheit sucht. Weihet ihn in unsere Geheimnisse, um ihn zu führen in den Tempel der Harmonie!“ Antwort: „Harmonie wir verehren Dich!“ — Nun hält der Meister eine Anrede über geheime Verbindungen, in der es u. A. heißt: „Unser Tempel steht auf sieben unerschütterlichen Säulen. Ewigkeit ist sein Grund! und der Himmel seine Decke! Sechs Stufen führen zum Altar, auf dem ein ewiges Feuer der Eintracht lodert. Dunkel umhüllt dem Ungeweihten den Eingang in die Vorhöfe; näher tritt der Sohn der Weihe und sieht mit klarerem

Blick." — Die Teppiche werden enthüllt. Es folgen mehrere Fragen an den Recipienden, dann wird ihm der Zweck des Bundes mitgetheilt: Ewigkeit des Bundes; Glück der Brüder; Wahrheit, Tugend, Ehre, Freundschaft — und ein vorläufiger Schwur der Verschwiegenheit abgenommen. Es folgen die

Allgemeinen Gesetze des Bundes:

1. Liebe Gott, liebe dein Vaterland, sei der Obrigkeit deines Landes unterthan, und ehre die Religion, zu der du dich bekennst; denn sie gibt unsern Einsichten ihren Adel, ihre Richtung und Brauchbarkeit. Dieses ist der erste unserer Grundsätze, aus welchem alle nachfolgenden fließen. Gründe deine Freundschaft darauf; ohne sie ist selbst Bruderliebe, am Bundesaltar feierlich beschworen, Chimäre. An ihrer Hand ist sie stark wie die Ewigkeit; über den Gräbern finden sich die Edlen wieder, über den Gräbern blühen unsere Palmen.

2. Sei deines Freundes Freund! Liebe jeden rechtschaffenen Mann, am meisten deinen Bruder. Vermögen, Stand, Religion müssen keinen Unterschied machen, denn Harmonie vereinigt Menschen, ohne auf ihre äußere Verhältnisse zu sehen; der Weiseste sei der Beste!

3. Beweise bei allen Gelegenheiten, daß es dein höchstes Glück sei, die Würde eines Menschenfreundes zu erlangen, verzeihe daher deinem Feind, und thue ihm sogar wohl, wo du nur immer kannst.

4. Erhebe dich über die Schwachheit der Profanen und lasse dich vom Strom deiner Leidenschaften nie dahin reißen. Zeige dich groß, indem du dich selbst beherrschest.

5. Aber auch in deiner Größe mußt du nie den Schwächeren verachten. Es ist unedel, die Dummheit oder Schwäche eines Menschen zum Gegenstand deines Spottes zu machen.

6. Der Schöpfer gab dem Menschen zwei Augen, zwei Ohren und einen Mund, zum Zeichen, daß er mehr hören und sehen, als reden soll — zähme deine Zunge.

7. Macht dir es dein Amt nicht zum Gesetz, so rede auch nicht von den Fehlern der Menschen: der Weise schweigt, wo er nichts Gutes reden kann.

8. Sei treu in deinen Geschäften, redlich in deinen Verhandlungen. Dein freiwillig gegebenes Wort breche nie.

9. Drei Punkte müssen zusammentreffen bei dem, der für das gemeine Beste thätig sein will. — Gesundheit des Leibes, Heiterkeit der Seele und Wohlwollen gegen alles, was lebt.

10. Vermeide daher alles, was dein Gewissen belasten, deinen Blick in die Zukunft trüben, und dich in Gefahr stürzen möchte, die Heiterkeit deines Geistes zu verlieren.

11. Vermeide ferner alles, was deinen Körper schwächen, dich des so theueren Gutes, der Gesundheit, berauben und dein irdisches Leben verkürzen kann.

12. Stelle dir das Menschengeschlecht immer von der besseren Seite vor, und decke die Schwächen desselben im Ganzen und Einzeln mit dem Mantel der Liebe; erkenne dich selbst, so wird dein Herz zum Wohlwollen geneigt sein.

13. Aber dein festes Zutrauen verdiene nur der, dessen Treue du sattsam geprüft hast. Zu große Vertraulichkeit war von jeher eine gefährliche Klippe der Freundschaft und der guten Sitten, und hat die heiligsten Bande zerrissen.

14. Sei daher vorsichtig im Reden, bedachtsam im Handeln, und denke, daß jedes deiner Worte, sobald es einmal gesprochen, nicht mehr in deiner, sondern in der Gewalt des andern ist. Alle deine Handlungen müssen edel und lauter sein, dies erfordert dein Glück und die Achtung, welche dem Bunde gebührt, dem es zur Last fallen könnte, wenn ein Mitglied desselben dem Laster zu fröhnen sich nicht entblödete.

15. Vermeide eben daher allen Umgang mit unedlen und niederträchtigen Menschen. Stehst du aber mit solchen in Bekanntschaft, so reiße dich sogleich von ihnen los, um deinem eigenen guten Namen und der Ehre des Bundes nicht zu schaden.

16. Handle sowohl im Stillen als auch öffentlich als ein rechtschaffener Mann, damit Profane durch dein Beispiel gereizt, in unsern Vorhöfen erscheinen.

17. Gib dem Dürftigen gerne, auch wenn er dich nicht um eine Gabe bittet; nicht die Größe des Gegebenen macht den Werth der Wohlthat aus, sondern die Absicht des Gebers.

18. Fliehe den Müssiggang, er setzt dich in den Augen der Uebrigen tief herab, und wende deine Jahre so an, daß sie auf der Waage der Menschheit einst Jahrhunderte wägen. Belebe dich zu dieser Pflicht durch den Gedanken an die Zukunft. Wie schön ist der Blick des Weisen auf würdig genossene Tage, und wie groß der Gedanke, keiner von diesen wird dein Ankläger sein!

19. Rette die Ehre deines Bruders gegen Verläumdung und empfiehl ihn jedem rechtschaffenen Manne mit der wärmsten Freundschaft und Bruderliebe. Hast du daher Gelegenheit, ihm einen Freundschaftsdienst zu erweisen, es sei durch Beförderung zu Ehrenstellen, oder durch sonst auf sein zeitliches Glück abzweckende Dienste, so bist du schlechterdings dazu verbunden, und strafbar, wenn du es unterlässest. Daß die Rede hier von verdienstvollen Brüdern ist, die sich zu einem solchen Amte schicken, versteht sich von selbst.

20. Jeder Kranke, Nothleidende oder jeder hilflose Bruder hat den thätigsten Beistand und die schnellste Hilfe von dir zu fordern und zu erwarten.

21. Sei ehrerbietig und gehorsam gegen den Meister und die Vorsteher der Loge, und verehre vorzüglich die Obern des Ordens, und sieh die brüderlichen Ermahnungen der ersten nicht als Beleidigung, sondern als gute, zum Wohle des Ganzen und deines eigenen Privatglücks abzweckende Vorschriften an, und nimm die Befehle der letztern mit Ehrerbietung und Gehorsam an, solltest du auch für jetzt die guten Absichten

derselben noch nicht gehörig einsehen und beurtheilen können. Die Befehle der Obern haben immer die Vermuthung für sich, daß sie zum Zweck führen.

22. Endlich suche durch wahre Verdienste immer höher in unserm Heiligthum zu steigen, und studiere mit Fleiß die Hieroglyphen des Bundes, wozu du schon in diesem Grade Anleitung erhalten wirst. Sei verschwiegen, wie das Grab, und mache dich nie durch Offenherzigkeit der Liebe und des Zutrauens deiner Brüder unwürdig. —

Nach der Schlußrede des Meisters wird der Lehrling wieder in den „Vorhof" geführt und wiederholt gefragt, ob sein Entschluß fest sei. Nachdem er wieder mit verbundenen Augen in die Loge geführt worden, ermahnt ihn der Meister, die Wichtigkeit seines Schrittes zu bedenken; dann hört er die

Besonderen Gesetze und Pflichten eines Bruders der litterärischen Harmonie,

welche 40 Paragraphen umfassen. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Jeder muß die Logen besuchen, Fehlen ohne Entschuldigung wird mit einem Gulden bestraft. Keiner darf die Loge betreten ohne entsprechende Kleidung: Das Ordenszeichen seines Grades, am schwarzrothen Bande hangend, Schuhe und Strümpfe, weiße Handschuhe, Degen, Hut mit schwarzrother Bandschleife. Es muß siebenmal in bestimmtem Takte angeklopft werden. Die Begrüßungsworte sind schon erwähnt. Die Reihenfolge der Sitze richtet sich nach dem Receptionstag. Der Meister muß den dritten Grad haben. Wenn außer dem Meister und dem Sprecher ein Bruder sprechen will, so entblößt er sein Haupt, senkt die Degenspitze vorwärts zum Boden, macht das correspondirende Hauptzeichen und nähert sich dem Altar, worauf ihm der Meister nach Umständen das Wort ertheilt. — Von den Brüdern wird strengste Verschwiegenheit verlangt. Kleinere Uebertretungen werden vom Meister gerügt, größere müssen dem Orden angezeigt werden, damit dem Sünder die höheren Grade „ewig verschlossen bleiben". Aus der Loge darf nichts nach Außen dringen. Ein Bruder erfährt daher nichts von den Vorgängen, wenn er nicht selbst in der Loge anwesend war. Deßhalb wird in jeder Loge eine Parole ausgegeben. Nichts darf von Unberufenen aufgeschrieben werden. Das hie und da gebräuchliche Brudermahl nach der Loge soll einfach sein, keiner darf sich dabei berauschen. Streitigkeiten und heftiger Wortwechsel dürfen während der Loge bei Strafe der Degradation nicht stattfinden; außer der Loge müssen die Streitenden in die Armenbüchse zahlen. Selbstrache ist verboten, Beleidigungen müssen vom Meister geschlichtet werden; doch ist Recurs an die Hauptloge statthaft. Jeder muß die Vorgesetzten ehren und ihnen gehorchen und Zutrauen zu dem ihm vom Orden angewiesenen Patron haben. Zu zahlen ist: monatlich 12 Kreuzer, zu Neujahr ein Gulden. Wer ein Jahr lang im Rückstand bleibt, wird aus dem Register seiner Loge und aus dem der Hauptloge gestrichen. Abwesende Brüder zahlen weiter. — Brüder fremder Logen

müssen gegen Vorweis ihres Certifikats freundlich aufgenommen werden. „Bei allen Bemühungen der Oberen des Ordens, das einzig wahre System desselben wieder herzustellen, kann es doch nicht fehlen, daß nicht an dem einen oder anderen Orte noch Zusammkünfte gehalten werden sollten, die aus Mangel an Kenntniß oder an Trieb nach Wahrheit (!) noch im Finstern tappen.“ Solche Versammlungen darf der Bruder besuchen, muß aber seine Geheimnisse strengstens wahren, „weil jene mit dem Zweck des Ordens auf keine Weise bekannt, auch schon seit undenklichen (!) Jahren nicht mehr im Besitz der Teppiche und Hieroglyphen sind. Ein Afterbruder darf aber nicht in eine Loge des alten, wahren Systems zugelassen werden, wenn er nicht ordentlich beitritt.“ — Jeder Bruder muß zur Ausbreitung des Ordens beitragen, jedoch ohne Werben. „Ob wir zahlreich oder unserer nur Wenige sind: nicht wir machen den Orden, sondern der Orden macht uns groß.“ Die Verhältnisse jedes Kandidaten sind genau zu prüfen, auch zu erforschen, ob er die Kosten bestreiten kann. Bei der Abstimmung schließt ein Drittel der Stimmen aus, unter neun bis elf Mitgliedern drei, unter zwölf aber vier. Die Receptionsgelder betragen für jeden der drei ersten Grade fünfzehn Thaler, eine Kleinigkeit für das Ordenskreuz, einen Gulden für den dienenden Bruder und einen Beitrag in die Armenkasse. Vierteljährlich sind die Namen der Aufgenommenen der Hauptloge zu melden, damit sie in das General-Matrikelbuch vom Bruder Groß-Secretär eingetragen werden können. Die Schatzmeister legen vierteljährlich Rechnung ab, die von der Hauptloge revidirt wird. — In jedem Grad bleibt der Bruder mindestens ein Jahr; Dispensation ist zulässig. — Jeder Bruder der litterärischen Harmonie darf einem anderen Orden beitreten, muß es aber dem Meister anzeigen. Einen neuen Orden oder eine neue Loge darf aber niemand ohne Autorisation der Hauptloge stiften. Wenn eine Loge eingeht, müssen die Papiere, Geräthe 2c. an die Hauptloge geschickt werden.

Nachdem der Recipiend diese Gesetze angehört und wiederholt erklärt hat, daß sein Entschluß feststehe, kniet er nieder, legt die Hände auf den Todtenschädel und die Bibel, die Brüder stehen auf und entblößen die Häupter, die Beamten setzen dem Recipienden die Degen auf die Brust und derselbe spricht den Eid nach:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen, der erhabenen Gesellschaft des erlauchten Ordens der litterärischen Harmonie einen leibhaften und unwiderruflichen Eid, daß ich die Liebe und den Eifer für Wahrheit und Wohl des Staates und meiner Brüder bestmöglichst befördern, auch gegen die Obern und Vorgesetzten des Ordens und der Loge ehrerbietig, gehorsam, und gegen alle Brüder freundschaftlich und offenherzig sein will, soweit es mein Gewissen und meine Umstände erlauben, und den Statuten dieses Ordens gemäß mich betragen; das Gesetz der Mildthätigkeit sowohl an Fremden als vorzüglich an Brüdern, soviel es in meinen Kräften stehet, erfüllen, keinen neuen Orden stiften, noch ohne vorhergegangene Anzeige bei dem Meister meiner Loge in einen andern treten, nie ohne besondere Erlaubniß der hohen, auf Befehl unserer

erlauchten Ordens-Obern gegründeten Haupt-Loge zu Braunschweig, eine neue Loge errichten, die Geheimnisse, Chiffren, Winke, Worte, Lehren, Gebräuche, Gesetze und Vorschriften dieses Ordens niemals einem Profanen, es koste was es wolle, entdecken, sondern mich denselben willig unterwerfen, und sowohl jedem Mitglied des Ordens, als insonderheit seinen Obern, Vorstehern und Beamten mit steter unverbrüchlicher Treue ergeben sein; in Ordens-Sachen das tiefste Stillschweigen und zwar ein solches Stillschweigen beobachten will, das selbst der Furcht des gegenwärtigen Todes nicht unterliege, wie auch weder in Sprache, noch Zeichen, noch Sinnbildern, sie mögen bekannt oder nicht bekannt sein, weder in Reden und Ausdrücken, noch im Schreiben, oder Graben in Steine, Pflanzen und Metalle mich bedienen, alle zum Orden gehörige Schriften und Geräthschaften, wenn mir solche anvertraut werden sollten, wie meine Seele bewahren, mit einem Wort, weder mittelbar noch unmittelbar, daß etwas von den Gebräuchen, Lehren oder Geheimnissen dieser Gesellschaft, so man mir anvertraut hat, und heute oder in folgenden Zeiten anvertrauen wird, durch mich kund und ruchbar werden, Ursache sein will; alles bei meiner Ehre, bei meinen Worten, bei meinem Leben und bei meinem Tode und so wahr mir Gott helfe. Amen."

Die Binde fällt dem Recipienden von den Augen — kleine Pause — Schlußrede des Meisters: Es ist geschehen, hohe Bundesgöttin Harmonie! Er ist nun Dein Sohn! Euer Bruder! Ihr Unzertrennlichen, hinauf zu dem Throne Jehovas ist sein Eid gestiegen, ist dort aufgezeichnet worden und wenn er nun meineidig wird, so liegen die Donner des Rächers bereit . . . . u. s. w. in gleichem Bombast. Der neue Bruder wird hinausgeführt, angekleidet — bisher war er immer noch im Hemd — und dann wieder hereingebracht. Nun heftet ihm der Meister das Kreuz an die Brust, gibt ihm die Handschuhe, setzt ihm den Hut auf und gürtet ihm den Degen um. Dann wird er mit den Zeichen bekannt gemacht.

(Der Curiosität halber sei die Erkennungsscene zweier Harmonisten wiedergegeben.

A legt den Zeigefinger mitten auf den Mund, B steckt die Hand in den Busen.

Im Zimmer: A stellt die Füße, an der Ferse auswärts, zusammen, und rückt dann den rechten Fuß eine Hand breit zurück, B stellt den Fuß ebensoweit vor. Beide treten dann in die erste Stellung zurück.

Beim Trinken: A stößt mit niedergeschlagenen Augen mit dem unteren Theil seines Glases, welches er nur mit den drei ersten Fingern der rechten Hand hält, an den oberen Theil des Glases von B; B erwidert in derselben Weise, dann setzen sie gleichzeitig das Glas nieder und trinken aus.

Beim Essen: A nimmt das Messer in die rechte, die Gabel in die linke Hand, stößt beide zugleich zur Seite des Tellers nieder, beugt die Spitzen über dem Teller zusammen, stößt nochmals auf und legt sie nieder. B sagt: „Es kommt!" — nämlich das Hauptbruderzeichen: B zeigt mit dem Daumen und Mittelfinger der linken Hand ein V im

unteren Theil seines Gesichts und legt den Zeigefinger derselben Hand auf den Mund (dies soll das alte Zeichen der pythagoräischen Dreiheit gewesen sein). A legt die rechte Hand aufs Herz; dann umarmen und küssen sie sich. Alle diese Zeichen werden der Sicherheit halber mehrmals gewechselt. Es folgen noch die geheimen Fragen:

A Auf wieviel Säulen ruht der Tempel? B Auf Sieben.
A Haben Sie geopfert? B Ja, im Vorhof mit verbundenen Augen.
A Wie heißen Sie? B Bembo.) —

Nachdem der Meister geendet, wird der neue Bruder an seinen Platz geführt und es folgt eine Prüfung der Brüder über die Bedeutung der Bilder auf den Teppichen, eine läppische Farce, deren Wiedergabe mir der Leser gerne erläßt. — Auf die Frage: Wer unter Ihnen las noch weiter in dem Buche der Weisheit? antwortet der Sprecher: Hochwürdiger Meister, der Tag ist noch trübe, die Brüder harren eines heiteren Tages. Meister: Ihr Wunsch soll ihnen erfüllt werden. Lassen Sie die anwesenden Brüder durch das gewöhnliche Grüßen zu erkennen geben, daß ihnen diese Loge Freude gemacht hat. (Die Brüder klopfen im bewußten Takt siebenmal in die Hände). Dann sammelt der „Bruder Aumonier" für die Armen, der Secretär verliest das Protokoll und wenn nichts mehr vorzubringen ist, macht der Meister die Parole bekannt, läßt das Schlußlied singen, klopft siebenmal mit seinem Degen und schließt die Loge mit den Worten: die Loge ist geschlossen und die Weihe geendet (dies nur bei Receptionslogen), denkt täglich daran und liebt euch ewig! —

II. Grad. Die Auszierung des Zimmers ist dieselbe wie im ersten Grad, nur zeigt der mittelste Teppich etwas helleren Himmel mit halb sichtbarer Sonne und dem Bundesmotto:

Venit post multos una serena dies (abgekürzt V. P. M. U. S. D.)

Das Klopfen geschieht in diesem Grad immer zweimal siebenmal. Die Anrede des Meisters bezieht sich auf die Nothwendigkeit der Abstufung im Orden. Bei Receptionen folgt dann eine Prüfung des Aufzunehmenden über die Angelegenheiten des ersten Grades und nach einer zweiten Rede des Meisters über die Bedeutung der Ceremonien im ersten Grade sieben Fragen. Dann erhält der Recipiend das Ordenskreuz des zweiten Grades und die Erklärung des Zeichens: mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand wird ein Siebener auf der linken Brust gemacht. Hierauf wird der „Erhöhte" von Allen geküßt. Es folgt eine erweiterte Erklärung der Teppichbilder in Form eines Examens der älteren Brüder dieses Grades. Der Schluß erfolgt in ähnlicher Weise wie im ersten Grad, die Brüder schließen aber dabei eine Kette mit den Händen und sprechen: Unzertrennlich wie diese Kette sei unser Bund. —

Ueber die nächsten Grade im alten Ritual gibt Tyrtäus an, daß die Bundesmotti gewesen seien: im dritten Grad:

I. M. V. = In Medio Virtus und P. A. A. A. = Per Aspera Ad Astra,

im vierten Grad:

G. L. H. (Glaube, Liebe, Hoffnung) um ein Doppeltriangel geschrieben.

Nach dem neuesten Ritual von 1800 war die Ordenschiffre eine oben offene 8, in deren oberen Hälfte eine doppelt durchstrichene 7 (siehe Tafel I unten links). Die doppelte Durchstreichung der 7 deutet wohl das „zweimal sieben“ des zweiten Grades an.

Der erste Grad hieß Sternengrad. Die Aufnahme geschah ohne besondere Feierlichkeit durch den Meister im Beisein des Secretärs. Der Recipiend unterschreibt einen Revers, nachdem ihm in kurzen Worten das Wesentlichste über den Zweck des Ordens überhaupt und des ersten Grades: Sittlichkeit, gesagt worden ist. Die allgemeinen Gesetze entsprechen ziemlich den früheren; die Erkennungszeichen werden nicht mehr bekannt gemacht. Dann gibt der Recipiend Wort und Handschlag und erfährt den „Katechismus“, der sich wieder auf die bekannten Teppichbilder bezieht. Das Erkennungszeichen dieses Grades ist ein Kreis mit einem A und drei Sternen.

Im zweiten oder Mondengrad ist die Ausstattung der Loge etwas verändert. Den Recipienden wurde eine Parabel von der Schönheit, Weisheit und Stärke erzählt; dann sahen sie die drei Teppiche, die einen Bienenschwarm, ein Todtengerippe, den vollen Mond mit der Ueberschrift: Quod ratio nequivit, sanat mora; die drei Grazien am Baum des Lebens mit der Ueberschrift: Ubi Concordia, ibi sunt opes, ferner eine sternhelle Nacht und eine Schlange, die sich in den Schwanz beißt, aufweisen. Als Hauptzweck dieses Grades wurde reine, dauernde Freundschaft betont. Die besonderen Gesetze decken sich fast durchaus mit den auf Seite 78 angegebenen. Die Zeichen sind ähnlich wie früher; die Bildererklärung ist einfach. Die Chiffre ist ein Kreis mit einer Mondsichel. — Der Verlauf der Loge macht einen wesentlich vernünftigeren Eindruck.

Für den Zweck der vorliegenden Schrift kommt nur noch der dritte oder Sonnengrad in Betracht. Die Chiffre dieses Grades war eine strahlende Sonne; das Ordenszeichen hatte dieselbe Form und wurde an blau-schwarzem Band getragen. Die Ceremonien und Symbole waren sehr einfach; die Lehren umfaßten das Wirken der Brüder nach Außen hin — Wohlthätigkeit nach Innen, Veredlung der Brüder durch Rath und That.

Die Meisterinstruction im neuen Ritual enthält in der Einleitung Vorschriften über die Errichtung von Tochterlogen, über Beilegung von Streitigkeiten 2c. und bemerkt ausdrücklich, daß der Name „Schwarzer Orden“ oder „Schwarze Brüder“ unpassend sei. Ferner wird zum Logenfest der 15. Mai bestimmt und das Ceremoniell für Trauer- und Tafellogen festgesetzt, Anordnung über die Geheimschrift und die Gelder getroffen. Die Beamten sind: der Meister, der erste Vorsteher, der Censor, der Secretär, der Schatzmeister, der Redner, der Ceremonienmeister.*)

---

*) Ob bürgerliche Logen des Harmonistenordens bestanden haben, steht nicht fest, wenn auch Tyrtäus es für ausgemacht hält. Er will aber nur eine solche zu Nürnberg dem Namen nach gekannt haben. Der zweite und dritte Grad hießen Isis und Osiris, der vierte Grad habe die Tendenz „Verbreitung lichter Ideen im Vaterlande“ gehabt; seine Farbe wäre grün gewesen. Der fünfte Grad oder „Die Ritter und Geweihten des besseren Zeitalters“ soll von

Rückblick. Das vorstehend Wiedergegebene wird genügen, um den Leser zu überzeugen, daß es für ein Kind unserer Zeit schwer ist, sich durch die ganzen Alfanzereien hindurchzulesen, welche die verschiedenen Ritualbücher der Harmonisten füllen. Es mußte aber einigermaßen auf diese Dinge Rücksicht genommen werden, damit die Meinung des Verfassers über das Wesen des Harmonistenordens genügend gestützt werde. — Aus allem dem Gesagten können wir schließen, daß der Orden der Harmonie keine scharf trennbaren Entwickelungsperioden gehabt hat. Im ersten Stadium, während dessen die Existenz des Ordens wenigstens in Jena durch die beiden Schriften Bibl. No. 5 und 6 von 1764 bezeugt wird, war er sicherlich nicht studentisch, sondern höchstens bürgerlich-akademisch. Das zweite Stadium beginnt um 1785 und kann bis zum Anfang der 90er Jahre reichend gedacht werden. In ihm war der Orden, wie die wesentliche Uebereinstimmung der Gesetze von 1788 mit den späteren beweist, ebenfalls nicht so rein studentisch, wie der Amicistenorden; er trat aber doch durch seine akademischen Logen dem Studentenleben durchaus nahe und war auch mit Landsmannschaften verbunden — in Jena mit den Rhenanen, in Gießen und Marburg mit den Franken. Doch ist wahrscheinlich ausgeschlossen, daß er jemals so landsmannschaftlich war, wie der Amicistenorden. Im dritten Stadium, dem „litterarischen", kehrte der Orden, besonders durch das neue Ritual von 1800, wieder vollständig zu seiner früheren weltbürgerlichen Tendenz zurück und stand deshalb mit dem studentischen Geist in Widerspruch. In allen Stadien aber hatte der Orden bürgerliche, dem akademischen Leben fernstehende Oberen in Braunschweig.

---

4. Die übrigen Orden.

Ueber alle anderen Orden außer den Amicisten und Harmonisten sind die Nachrichten sehr spärlich. Jedenfalls hat es eine Unzahl solcher Verbindungen gegeben, die zum Theil wohl eine sehr ephemere Existenz fristeten. Es ist heute kaum mehr möglich festzustellen, welche von diesen Orden als studentische zu betrachten sind; vielleicht ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß alle Orden, die *vor* circa 1770 erwähnt werden, nicht in diese Kategorie gehören. Während der nächsten zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre mögen die meisten analog den Amicisten und Harmonisten die studentische Seite mehr hervorgekehrt haben, während in den 90er

---

seinen Gliedern verlangt haben, daß sie „den Menschen in sich erkennen und die Welt zur Erkenntniß der Menschheit bringen." „Dunklen Gerüchten gemäß" soll der *sechste* Grad die Häupter und Regenten des Ordens umfaßt haben; Zweck: Streben nach möglichster Veredelung der bürgerlichen Gesellschaft auf gesetzlichem Weg; Ideal: vollkommener Völker- und Staatenbund. „Der *siebente* Grad wird von den Magiern oder Priestern gebildet und umfaßt ein möglichst vollendetes theosophisches Lehrgebäude im edleren Sinn des Wortes;" Zweck: Vereinigung aller Menschen unter dem Panier der Liebe zu einer großen Heerde unter dem unsichtbaren Seelenhirten. Die beiden letzten Grade „sollen in Schweden kultivirt werden und daselbst sogar dem Throne befreundet sein."

Jahren wieder eigentlich ordensmäßige Tendenzen die Oberhand bekamen und zur Bekämpfung und Ausrottung seitens der Landsmannschaften führten.

Ich werde im Nachstehenden mich daher des weiteren Eingehens auf das vermuthliche Wesen der erwähnten Orden enthalten; die angeführten Jahreszahlen müssen als Anhaltspunkt für die Beurtheilung des dermaligen Characters dieser Verbindungen dienen. —

An Einfluß und Verbreitung kam den Amicisten und Harmonisten wohl am nächsten der

Constantistenorden. Dieser soll nach den Mittheilungen Mejers am 23. Februar 1777 in Halle gestiftet worden sein. Für die Angabe, daß die Mutterloge sich in Halle befunden habe, spricht die mehrfach bezeugte Thatsache, daß dort die Constantisten gemeinsam mit den Unitisten dominirten.

Als Ordenszeichen gibt Mejer an: Silbernes, vergoldetes Kreuz mit unvergoldetem Todtenkopf am unteren Ende, an blauem, weißgeränderten Band getragen. Als Chiffre sollen die Buchstaben F. C. C. d. h. Fratres Conjuncti Concordiae gedient haben, auch das früher schon angegebene Zeichen (zwei verschlungene C) soll ein Constantistenzeichen gewesen sein.

Ich muß dazu bemerken, daß ich in meinen zahlreichen, von Constantisten herrührenden Stammbuchblättern keine dieser Chiffren gefunden habe. Es mag sein, daß die Anwendung derselben in Stammbüchern verboten war — möglicherweise haben aber auch die Göttinger Inquisiten ihren Inquirenten etwas weisgemacht, um weiteren Entdeckungen aus Stammbüchern vorzubeugen. Die „heilige" Zahl der Constantisten war die 8, geschrieben

. . .
———
. . . . .

auch findet man um 1800 vielfach die Chiffre

21———23

und das auf Tafel III mehrfach wiederkehrende Zeichen, welches aus drei f mit darumgeschlungenem C besteht (fidelis frater fratrum Constantiae).

Die Hallenser Constantisten hatten ihre Exkneipe in Schlettau; ihr Ordensfest hielten sie gemeinsam mit den Jenenser Constantisten in Naumburg. — Von Halle aus kamen die Constantisten nach Jena, wo sie Laukhard 1783 vorfand. 1792 versuchte ein von Halle nach Jena gekommener Constantist, ein Grieche namens Politzow (Laukhard schreibt Polizzo), den Orden zu einer Loge der Bahrdtischen „Geheimen Union" zu machen. Aus Rache wegen des Mißlingens dieses Planes denuncirte Politzow die Constantisten in Weimar und achtzehn Ordensbrüder wurden relegirt. Die daraus entstandenen Unruhen sind schon früher erwähnt worden.

Im Jahre 1797 brach ein neues Gewitter über den Orden aus. Im Januar dieses Jahres war von der Jenenser Loge ein Brief mit der Mitgliederliste an einen auswärtigen Ordensbruder geschickt worden.

In Braunschweig ging der Brief auf; als der Postmeister ihn neu couvertiren wollte, bemerkte er, daß der Inhalt aus Ordenspapieren bestand und er schickte ihn deshalb an die Regierung in Weimar, die alsbald eine Untersuchung veranlaßte und von dem Fund auch den akademischen Behörden in Frankfurt a. O. und Göttingen Mittheilung machte. Am 17. April wurde allen Goldschmieden in Jena und Weimar befohlen, Anzeige zu erstatten, wenn Ordensinsignien bei ihnen bestellt würden und im Juli wurden neunzehn Constantisten relegirt. Nichtsdestoweniger hielt sich der Orden bis 1809. Schon 1805 waren mehrere seiner Mitglieder — Weimaraner und Altenburger — zu der neugestifteten Thuringia übergetreten; im erstgenannten Jahr aber wurde er von den Landsmannschaften in Verruf gesteckt und gänzlich verdrängt.*)

Das gleiche Schicksal hatte der Orden in W i t t e n b e r g 1811. In G ö t t i n g e n wurde die Existenz des Ordens 1791, 1793, 1795 und 1802 festgestellt; im letzteren Jahre allerdings nicht ganz zweifellos. Die Zahl der zur Untersuchung gekommenen Duelle hatte stark zugenommen und man gab die Schuld an dem erhöhten Kampfgeist dem Constantistenorden, der denn auch im August und September so weit eruirt wurde, daß man die Haupträdelsführer fortschicken konnte. Die angeblichen Constantisten hatten sich als Händelsucher schlimmster Sorte gezeigt; man warf ihnen sogar vor, daß sie den Comment (Meiners schreibt richtiger d a s Comment!) willkürlich geändert und sowohl ohne Mensur als ohne Secundanten gepaukt hätten. Auch hätten sie keine Beschränkung der Anzahl der Gänge dulden wollen. — Meiners gibt an, daß alle diejenigen, welche sich unter den Constantisten ausgezeichnet hätten, von auswärts nach Göttingen gekommen wären. Zwischen Weihnachten und Ostern 1802 hätten sie sich zusammengethan und von Ostern an für ihren Bund geworben. Darnach hätte der Orden also vor 1802 nicht bestanden und da auch nur ephemer; indeß stützen sich alle diese Angaben auf Untersuchungsresultate des Senats und sind demnach sehr anfechtbar. Mit Mejer, der die Entdeckung der Constantisten 1802 bestätigt, und nach Göttinger Stammbuchblättern von August 1801 dürfen wir wohl annehmen, daß seit den Untersuchungen von 1796 das Ordenswesen in Göttingen heimlich weiterbestanden habe. — Die Constantisten sind in Göttingen 1804 erloschen.

Ferner bestand der Orden in G i e ß e n (vielleicht bis 1805 nach einem Stammbuchblatt vom April dieses Jahres),**) M a r b u r g (unsicher, Stammblatt vom September 1801), E r l a n g e n (wahrscheinlich schon 1782), F r a n k f u r t a. O., L e i p z i g (noch 1801) und H e i d e l b e r g,

*) Im Sommer desselben Jahres sollen nach Keil bei der zeitweiligen Auflösung der Corps einige Sachsen die Absicht gehabt haben, den Constantistenorden zu reconstituiren, doch unterblieb die Ausführung dieser Absicht. Dafür wurde die Saxonia mit revidirten Statuten wieder aufgethan.

**) Ueber eine spätere Constantia daselbst siehe unten.

am letzteren Ort nach Stammbuchblättern vom März 1799 an.*) — Er wurde hier 1805 unterdrückt.

Heyck („Heidelberger Studentenleben") schildert die Kämpfe zwischen den damaligen Heidelberger Landsmannschaften und den Constantisten als sehr turbulent. Anfangs 1805 standen die Frankobadenser und Rheinländer den „vereinsamten Vertretern des Alten" gegenüber. Der Orden soll damals noch stark und angesehen gewesen sein; sein Senior war Mühlenbruch aus Rostock. Es gehörten ihm Norddeutsche, namentlich Mecklenburger, Rheinländer und Badenser an. — Wahrscheinlich hat, wie Heyck bemerkt, dieser Umstand besonders zur Verschärfung des Kampfes beigetragen, da die beiden Landsmannschaften dem Orden naturgemäß die letzteren Mitglieder streitig machen mußten. Anfangs gab es nur Duelle, später auch Schlägereien und jeden Abend „schallte durch die Straßen das Geheul der Badenser und Rheinländer: Pereat Constantia!" Am 30. Mai 1805 erging ein scharfes Verbot gegen den Orden, wie alle Verbindungen und bald darauf scheint er aufgeflogen zu sein.

Die Constantisten haben zwar, wie Pernwerth v. Bärnstein speciell von den Hallischen ausdrücklich bemerkt, in der Zeit von 1786 bis 1798 auch Nichtstudenten, namentlich Officiere aufgenommen, trotzdem aber nach anderen Anzeigen sich den studentischen Charakter ihrer Verbindung mehr gewahrt als die anderen Orden. Jedenfalls bestanden um 1800 zwischen den Constantisten und Rhenanen in Jena freundliche Beziehungen, wie aus gleichzeitigen Stammbüchern hervorgeht.

Die **Unitisten** sind offenbar auch in Halle entstanden, wo sie neben den Constantisten eine große Rolle spielten. Sie hatten ihre Exkneipe in Riebeburg. 1782 knüpften die Jenenser „Schwarzen Brüder" ein Verhältniß mit ihnen an, wie Laukhard umständlich erzählt. Durch diese Beziehung kamen sie 1783 auch nach Jena. Sie errichteten hier einen Klub, später eine Loge. Das Verhältniß zu den Amicisten blieb dauernd ein gutes und um 1790 schlossen beide Orden eine Art von Kartell, welches schon bei den Amicisten erwähnt worden ist. Das Abkommen zwischen den Landsmannschaften und Orden von 1789 bis 1791 ist von den Unitisten ebenfalls unterzeichnet gewesen. 1809 wurden sie wie die Constantisten verdrängt. In Göttingen wurde der Unitistenorden 1787

*) Diese Blätter enthalten u. A. nachstehende Denksprüche:

Wenn Alles zittert:
Constantia
Ruft unerschüttert
Victoria.

Nicht blos für unsere Jugendzeit
Ist unser Freundschaftsbund;
Es schwur auf die Beständigkeit
Nicht einzig unser Mund.

Mein Panier ist Treue,
Mein Schild Beständigkeit.

Constans usque ad finem.

von Halle aus eingeführt; 1791 und 1793 wurde seine Existenz festgestellt. Auch in Frankfurt a. O. hat er nach Laukhard, in Leipzig nach Andree bestanden.

In Halle gab es ferner um 1782 **Inviolabilisten** und **Desperatisten**, beide kamen aber gegen die Constantisten und Unitisten nicht recht auf, obgleich sich auch die beiden letzteren oft befehdeten. Die Desperatisten hatten als Ordenszeichen einen Todtenkopf mit daranhängendem Kreuz. Laukhard bemerkt ironisch, sie hätten „ein sehr desperates Ende genommen."

Der Orden der Hoffnung, Ordre de l'Espérance, bestand schon 1759 in Jena. Die Schriften Bibl. Nr. 1 bis 3 gingen von der dortigen „gerechten und vollkommenen Minervenloge Irene des Ordens der Hoffnung" 1759 und 1760 aus. Die Bezeichnung „Minervenloge" erinnert an den Minervalgrad (Abstufung des ersten Grades) des Illuminatenordens; da dieser jedoch erst 1776 gestiftet wurde, so scheint ein Zusammenhang zwischen den Esperanciers und Illuminaten ausgeschlossen. Ob aber nicht jene Bezeichnung auf Zusammenhang mit dem Freimaurerorden hinweist, muß ich einem der Freimaurerei Kundigen zum Nachweis überlassen. In Göttingen bestand der Orden 1765. Er scheint sich dort, wie Mejer bemerkt, wenn auch unter anderem Namen, bis 1788 gehalten zu haben und von 1775 bis 1785 von Bedeutung gewesen zu sein. Als sein Zeichen gibt Mejer an ZN oder ZV in Form eines Fünfecks geschrieben. Hiernach, sowie nach dem Titel der Schrift „fünf mal fünf Reden über fünf wichtige Pflichten u. s. w." scheint dem Orden die Zahl Fünf, wie den Harmonisten die Sieben, „heilig" gewesen zu sein. — Der Wahlspruch soll Sinceritate et Virtute conjuncti gewesen sein. — Die Angabe Mejers, daß der Orden möglicherweise seinen Namen geändert und bis 1788 bestanden habe, bringt mich auf die Vermuthung, daß die Esperanciers in Göttingen vielleicht 1788 den Namen und die Statuten der Harmonie angenommen und die Loge gebildet haben, für welche, wie früher ausgeführt, im Januar 1788 von der Jenenser Harmonistenloge die Statuten ausgefertigt worden sind. — Nach Dolch bestand der Orden auch in Jena, und Jenaische Stammbuchblätter vom September 1800 weisen die Fünf in dem Zeichen



auf, welches, analog den früher erwähnten ähnlichen Zeichen der Constantisten und Harmonisten, auf Esperanciers schließen läßt. Auch will ich nicht unerwähnt lassen, daß ein Gießener Stammbuchblatt von 1800 ein H combinirt mit 5 und dem Beisatz „Symbolum: Hoffnung" zeigt. Hiernach ist die Existenz des Ordens der Hoffnung um 1800 sehr wahrscheinlich.

Ueber die **Indissolubilisten** in Leipzig sind genauere Nachrichten vorhanden. Dieser Orden wurde am 24. Juni 1790, am Johannistag, von drei Freunden gestiftet. Zunächst blieben sie für sich; erst am 4. December 1791 erfolgte die Aufnahme mehrerer Mitglieder. In seinem Wesen hatte dieser Orden große Aehnlichkeit mit der „gelehrten" Amicistenloge in Jena. Aus seinen Gesetzen ist Folgendes hervorzuheben:

Zweck des Ordens: Freundschaft, gegenseitige Hilfe, Beistand mit Rath und That, Gut und Blut. Der Bruder muß jede Beleidigung eines anderen für seine eigene ansehen, lieber selbst unschuldig leiden, als den anderen verrathen, bei Besetzung von Aemtern oder wenn sonst ein Bruder mit einem Profanen in Collision kommt, dem Bruder den Vorzug geben. Das Versprechen auf Ehre muß jedem Bruder heilig sein. „Wer es das erstemal bricht, muß freundschaftlich, das zweitemal ernstlich vermahnet, das drittemal ausgeschlossen werden." (!!!) Wenn ein Bruder von einem Profanen gefordert wird, muß er sich stellen, bei 1 Thaler 8 Groschen Strafe. Kann er oder will er nicht, so sagt er es dem Logenmeister, der sich gegen Erlegung der Strafe für ihn schlagen muß. (!!!)

In den Bestimmungen wird das Tragen von Trauerkokarden erwähnt. Die Receptionsfeier war eine reine Theaterscene. — Die Ordensfarbe war blau; an den Hüten wurden himmelblaue Kokarden getragen. Der Logenmeister hatte einen weißen Federbusch am Hute und trug sein Abzeichen, ein doppeltes Triangel mit Sonnenstrahlen und Kleeblatt, an einem handbreiten blauen Band um die Schulter. Das allgemeine Ordensabzeichen war rund, von Silber und vergoldet. Die eine Seite zeigte ein doppeltes Triangel mit Strahlen umgeben; in den sechs Ecken die Buchstaben U. N. I. T. A. S., in der Mitte drei mit einer Schleife zusammengebundene Schwerter, aufgehende Sonne und in hebräischen Buchstaben den Namen Jehovah. Auf der anderen Seite war ebenfalls das Doppeltriangel mit den Buchstaben I. D. S. L. T. O. (Indissolutio); in der Mitte eine Schlange, welche die Buchstaben R. H. L., die Namen der Stifter, umschloß. — Am 12. Mai 1792 kamen zwei Indissolubilisten nach Jena und schlossen mit den Amicisten am 14. einen Vertrag, nach welchem die Indissolubilisten sich als Amicisten erklärten, wie schon früher erzählt worden ist. Es ist hier noch nachzutragen, daß in Folge dieses Abkommens das Wort Unitas auf dem Ordenskreuz durch Amicitia ersetzt wurde. —

Ueber die noch zu nennenden Orden sind die Nachrichten überaus dürftig. Das Jenenser Ordensmandat vom 13. Februar 1767*) nennt

---

*) „Wir (die Erhalter ꝛc.) fügen hiermit zu wissen, was maßen auf unserer gesammten Universität Jena unterschiedene Verbindungen unter dem Namen des Esperance-, Harmonie-, Concordien- oder Kreutz-, Faßbinder-, Lilien-Orden, oder wie sie sonst genennet oder erdacht werden, welche von anderen Akademieen nach Jena gebracht und zum Theil nach deren Beispiel errichtet worden, dergestalt erwachsen sind, daß in dieselben eine nicht geringe Zahl der daselbst Studirenden geflochten worden. Nachdem nun . . (Hinweis auf die dadurch entstehenden Ausgaben und Händel und den Mißbrauch des Namens Gottes beim Ordenseid) . . . Als finden wir uns bewogen, alle und jede auf unserer gesammten Akademie bis anhero im Schwange gewesene Ordensverbindung Kraft dieses gänzlich aufzuheben und zu vernichten." Insbesondere wird verboten, ein Ordenszeichen zu tragen, einer Ordenszusammenkunft beizuwohnen, ein Ordens-Missiv zu verfertigen oder darin zu votiren, einen Ordensmeister, Aufseher, Secretär, Beisitzer oder Anwerber abzugeben. „Im Fall sich Jemand betreten lassen würde, welcher gegen dieses ernstliche Verbot handelt; so sollen nicht nur diejenigen, welche in unsern gesammten oder Partikular-Diensten stehen,

außer den Esperanciers und Harmonisten einen **Concordien-, Kreuz-, Faßbinder- und Lilienorden.** Der in der Note theilweise wiedergegebene Wortlaut dieses Mandates macht es gewiß, daß alle diese Orden keine reine Studentenorden waren, sondern nur Logen bürgerlicher Orden, welche auch Studenten aufnahmen. Wie wären sonst die Landesherren dazu gekommen, in dem Mandat auch Beamte zu bedrohen?*) —

Der Kreuz-, Faßbinder- und Concordienorden werden auch in Erlangen, letzterer auch in Göttingen genannt. Dolch schreibt übrigens „Kreuz- oder Faßbinderorden", wonach also beide identisch gewesen wären. Sehr wahrscheinlich aber hat es überhaupt keinen eigenen Kreuzorden gegeben, da alle Orden ein Kreuz als Zeichen hatten und alle Ordensbrüder sich gerne „Kreuzbrüder" nannten. Der Concordienorden soll nach einer Bemerkung in Bibl. Nr. 9 „eine Branche des Mosellanerordens" gewesen sein; dies ist aber sicher, wenigstens was die Zeit vor 1771 betrifft, falsch. Später mag vielleicht irgendwo eine Verschmelzung stattgefunden haben, ähnlich der Vereinigung der Amicisten und Indissolubilisten.

In Jena stiftete nach Keil ein Renommist Namens Gifhorn eine Art Orden unter den von den „Kränzianern" mißachteten Convictoristen mit dem Zweck, diese Mißachtung abzuwehren. Er wurde aber von den Kränzianern „Schwefelbande" genannt und zerfiel bald. Vielleicht ist dieser Orden identisch in dem von Kindleben in seinem Studentenlexikon (1781) genannten **Defensionistenorden.**

Der in Gießen 1775 gestiftete **Fensterorden** ist schon früher (unter dem Amicistenorden) erwähnt, ebenso der **Hessenorden.** Ersterer erhielt nach Laukhard von den Amicisten u. A. den „Ekelnamen" Renommistenorden; wenn also in einem Aufsatz in der „Deutschen Vierteljahrsschrift 1855, IV." ein Renommistenorden als besonderer Orden genannt wird, so beruht dies auf Irrthum.

Laukhard bemerkt unter Gießen, daß die Amicisten zu schwach gewesen seien, um die Kränzchen zu stürzen, „wie sie kurz vorher, 1774 und 75, den Orden der Hessen und den der **Jukundisten** gestürzt hatten." Es ist nicht zu ersehen, ob dieser Jukundistenorden in Gießen oder anderwärts existirt hat oder ob er nicht vielleicht identisch mit dem Fensterorden ist, der viele Spitznamen hatte. Auch **Independisten** werden erwähnt und ein Erlanger Stammbuchblatt von 1782/83 zeigt die Worte Vive l'Indépendance. —

Ueber die Illuminaten ist zu bemerken, daß dieser Orden, von Professor Weishaupt in Ingolstadt 1776 in Gemeinschaft mit einem

---

ihrer Aemter und Würden, auch anderer Emolumenten verlustig sein, die Studiosi aber mit der sträcklichen und unabbittlichen Strafe der Relegation angesehen ꝛc. werden."

*) Riehl weist in „Amphion" („Kulturgeschichtliche Novellen") dem Faßbinder- und dem Lilienorden in Jena eine Rolle zu. Da aber die Zeit, in welcher die Novelle spielt, 1720, bezüglich der Orden zweifellos ein Anachronismus ist, so muß die Erwähnung beider Orden an citirter Stelle als dichterische Erfindung aufgefaßt werden.

stud. von Zwackh gestiftet, durchaus bürgerliche Tendenz hatte. Wahrscheinlich befanden sich zwar Studenten im ersten Grad (Novizen, Minervalen und kleine Illuminaten), aber von einer studentischen Form dieses Ordens ist nichts zu bemerken. In den 80er Jahren wurde er unterdrückt. —

---

5. Spicilegium.

Einige auf das gesammte Ordens- und Verbindungswesen bezügliche Notizen mögen an dieser Stelle noch Platz finden. — Meiners macht die ohne Zweifel zutreffende Bemerkung, daß sich Landsmannschaften und Orden in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts häufiger auf protestantischen, als auf katholischen, mehr auf kleinen und mittleren, als auf großen Universitäten gefunden hätten; unter den großen Universitäten seien diejenigen dem Verbindungswesen günstiger, wo viele Arme studirten und wo die Disciplin schlaff und ungleichmäßig wäre, als diejenigen, auf denen das Gegentheil statthätte. — Von der schlechten Meinung, die man über die Eideszuverlässigkeit der Ordensbrüder hatte, zeugt folgende Stelle bei Meiners: „Wenn falsche Eide von solchen, die sich selbst für schuldig halten, abgelegt werden, so geschieht es auf Universitäten, wo keine Orden im Schwange sind, fast ganz allein von solchen Studirenden, welche durch Anerkennung eines Fehltrittes ihr ganzes Glück zu verlieren glauben . . .“ (es handelt sich um Paternitäts- und Alimentenklagen bei Universitätsgerichten). — Ueber das Ordenswesen in Göttingen bemerkt derselbe Autor, daß die Orden in ihrer Blüthezeit nur den fünfzehnten Theil der Studentenschaft ausgemacht hätten. Nichtsdestoweniger mußte die Behörde mit ihnen Compromisse machen, wie daraus hervorgeht, daß im Jahre 1787 die Obrigkeit bei einem großen Feste dem mächtigsten Orden die Erhaltung der Ordnung übertragen hat. — Nach den großen Untersuchungen 1795 und 96 sollen die Orden ganz verschwunden sein und höchstens ganz im Geheimen existirt haben. Nur von auswärts gekommene Ordensbrüder und Landsmannschafter hätten zusammengehalten. Dagegen hätten sich in jedem Semester lose Clubs von Studenten gebildet, die mit einander rivalisirten. Was die Orden betrifft, so ist, wie früher schon angedeutet, diese Nachricht billig zu bezweifeln. —

Ein Buch von 1793 („Briefe über Jena“) charakterisirt die damaligen Jenenser Orden. Die schwarzen Brüder „sollen eine Branche eines größeren Ordens sein“, sie werden als artig und fleißig geschildert. Auch bei den Constantisten sind sehr artige Leute. Die Unitisten zeichnen sich durch gute Kleider und das Bestreben aus, reiche und angesehene Leute an sich zu fesseln. Die Mosellaner oder Amicisten werden dagegen als äußerst wüst geschildert. Im Ganzen heißt es von den Orden, „sie leisten der Civilisirung unserer Akademie wichtige Dienste“. Doch ist diese Charakteristik mit Vorsicht aufzunehmen.

Stephani, der um 1791 als Hofmeister in Jena war und damals eine Agitation gegen das Duellwesen in Szene setzte,*) rühmt ebenfalls einigen Orden nach, daß sie zu Zeiten wenigstens gute Sitte und edle Denkweise gehabt („Ueber die Abschaffung der Duelle," Leipzig 1828); dieses günstige Urtheil ist aber sicherlich durch den Umstand beeinflußt, daß bei der erwähnten Reformbewegung die Ordenssenioren erklärt hatten, sie könnten zwar die circulirende Antiduell-Liste nicht unterschreiben, würden sich aber anschließen, wenn die Sache zu Stande käme. —

Bemerkenswerth ist, daß Fichte, welcher nach „Tyrtäus" als Student selbst dem Harmonistenorden angehört hatte, später ein enragirter Gegner des Ordenswesens war, welches er für die Hauptursache der studentischen Verwilderung hielt. Im Sommer 1794 hielt er als Jenaischer Professor mehrere fulminante Reden gegen das Ordenswesen; einmal verstieg er sich sogar zu der Anzüglichkeit: „Die Muthlosigkeit und Feigheit, mit der Sie sich jetzt Dingen hingeben, die Sie innerlich verabscheuen, werden Sie einst mit in die Welt nehmen" 2c. — Es ist kaum glaublich, aber wahr, daß er damit mehrere Orden zum freiwilligen Entschluß der Auflösung brachte! Bald aber besannen sie sich eines Besseren; Orden und Landsmannschaften wurden dem bekehrungseifrigen Professor so aufsässig, daß er im Sommer 1795 sich nach Osmannstädt bei Weimar zurückzog, um seine Nachtruhe zu haben.

Meiners erwähnt mehrere Mandate gegen die Orden, aus denen hervorgeht, daß meistens die Orden für gefährlicher als die Landsmannschaften gehalten wurden.

Ein Edict von Göttingen 1762 verbietet die Landsmannschaften ohne bestimmte Strafe, die Orden bei Strafe der Relegation. In Erfurt werden 1794 Landsmannschaften und Orden, namentlich aber letztere mit ewiger Relegation bedroht, ebenso in Kiel 1774. Die preußischen und Altdorfischen Gesetze bestimmen gegen die geheimen Verbindungen immerwährende Relegation, mit der Folge, daß derartige Relegirte weder auf den übrigen preußischen, noch auf einer anderen deutschen Universität Aufnahme finden sollen. In Rostock werden 1750 Landsmannschaften und Orden bei Strafe der Verweisung untersagt. Die Dorpater Gesetze waren noch milder als die Göttingischen; nach ihnen

*) Diese Bestrebungen scheinen des guten Mannes Steckenpferd geblieben zu sein. Er war, wie Weigl im Gedenkbuch des Corps Bavaria zu München erzählt, später Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer zu Gunzenhausen und Abgeordneter zur zweiten Kammer der bayerischen Stände. 1819 schlug er in der Ständeversammlung vor, die Studirenden in Landsmannschaften einzutheilen, deren Vorstände vom Senat die Vollmacht erhalten sollten, unter Vorsitz eines Professors nach einem eigenen Codex alle Ehrenfälle und Ehrenstreitigkeiten abzumachen. Er erklärte bei dieser Gelegenheit, die geheimen Verbindungen seien die Quelle der Renommisterei, Saufgelage und Ausschweifungen. — Dieser Vorschlag deckt sich fast ganz genau mit dem fast dreißig Jahre früher von ihm in Jena betriebenen. Damals wurden die Anhänger der Stephani'schen Reform von den honorigen Studenten mit dem „Ekelnamen" der Chokoladisten bezeichnet. Die Vorschläge Stephanis wurden 1792 in Weimar unter den Acten begraben, da Göthe ein Gegner derselben war.

waren nur die Senioren der Landsmannschaften und Orden mit dem Consilium abeundi bedroht. — Die Statuten der verbesserten Hochschule in Mainz von 1784 erwähnen dagegen die Orden und Landsmannschaften überhaupt gar nicht.

Eine Verordnung von Jena (8. April 1778) setzt gegen diejenigen, welche Ordensfestlichkeiten oder Fechtkränzchen halten oder dieselben besuchen, oder einen Busch und Strauß, ein Band oder eine Schleife tragen, kürzere oder längere Karzerstrafen fest. Was unter diesen Fechtkränzchen zu verstehen ist, geht aus der früher erwähnten Mittheilung Laukhards über die sonntäglichen Kränzchen der Ordensbrüder hervor. (s. S. 12.)

Am 15. August 1795 wurde gemäß dem Regensburger Reichstagsbeschluß von 1794 das Verbot der Orden wiederholt. —

Keil behauptet, einige der Jenenser Orden hätten sich zu Zeiten der Verfolgungen zum Schein landsmannschaftliche Institutionen gegeben. Diese Angabe findet nirgends sonst eine Bestätigung; sie beruht offenbar auf einer Verwechselung, die dadurch bewirkt ist, daß sich einzelne Orden zu Zeiten in ihre Rekrutirungslandsmannschaften zurückgezogen haben, wie die Amicisten 1779 in Jena in die Mosellanerlandsmannschaft, 1777 in Gießen ins Pfälzerkränzchen, 1789 die „Schwarzen Brüder“ in Marburg und Gießen in die fränkische Landsmannschaft.

In Gießen wurde nach Wildberg (Jahrbuch der Universitäten Deutschlands, Neustrelitz 1810—12) noch 1809 eine Untersuchung über die Orden verhängt, in Folge deren fünf Chargirte relegirt, zwei consiliirt wurden. Doch sei diese Nachricht mit aller Reserve wiedergegeben, da sie keine weitere Stütze hat.

Für die badischen Universitäten Freiburg und Heidelberg kam am 4. Juni 1810 noch ein Ordensedikt heraus, in welchem strenge Strafen angedroht waren. Ob speciell für Freiburg ein Grund für dieses Verbot vorlag, ist nicht zu ersehen; Laukhard fand dort in den 90er Jahren keinerlei Anzeichen von studentischem Verbindungswesen; in Heidelberg aber hatte unzweifelhaft das Ordenswesen mit 1805 aufgehört. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß im Frühjahr 1810 in Heidelberg Differenzen zwischen den Corps bestanden und mehrere Corps sich neu aufthaten, so liegt die Annahme nahe, daß die Ursache des erwähnten Ordensediktes diese lebhaftere Bewegung in der Corpsstudentenschaft war, — ein Beweis, wie schwerfällig damals die Behörden waren und wie sie immer hinter den wirklichen Ereignissen und Verhältnissen zurückblieben. Ein anderes Beispiel dieser Art liefert die Thatsache, daß in Jena und auch anderwärts noch in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Student bei seiner Immatrikulation versprechen mußte, daß er sich des Pennalismus und Nationalismus gänzlich enthalten wolle — des Pennalismus, der schon seit vielen Jahren begraben war! Diese Schwerfälligkeit ist auch Ursache davon gewesen, daß alle die unzähligen Ordensmandate keinen wesentlichen Erfolg hatten. Ueberhaupt aber lehrt die Geschichte des studentischen Ordenswesens ebenso wie die Erfahrungen aus neuerer Zeit, daß der Versuch, die Gestaltung des Studentenlebens behördlich zu beeinflussen, stets fehlschlagen muß. Der Lauf von über vier Jahrhunderten hat gezeigt,

daß das landsmannschaftliche Princip, solange es überhaupt aufrecht zu erhalten war, stets das herrschende geblieben ist; in ihm lag auch stets das Correctiv gegen Auswüchse des studentischen Verbindungslebens. Am schlagendsten ist dies bewiesen durch das Verfahren der Hallischen Behörden um 1790, die Landsmannschaften zu dulden und sogar zu protegiren, um die Orden zu unterdrücken; ein Verfahren, das vollständigen Erfolg hatte. — Die Gegensätze im Studentenleben werden sich stets ausgleichen, wenn wirklich existenzberechtigte Bestrebungen in Frage kommen; nicht-existenzberechtigte, wie die Orden in ihrer Ausartung, werden erbarmungslos abgestoßen. Dieser Heilungsprozeß kann durch Einmischung der Herren vom grünen Tisch nie gefördert, sondern nur gehemmt werden und was im letzten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts gegolten hat, das gilt mutatis mutandis auch im letzten Jahrzehnt des neunzehnten. —

---

6. Nachklänge des Ordenswesens.

Daß die Erinnerung an die alten Orden mit deren Aufhören 1810/11 auf einzelnen Universitäten nicht erloschen ist, soll zum Schlusse ausgeführt werden.

Während der anfangs der 20er Jahre gegen die Demagogen geführten Untersuchungen gab Gustav Asverus aus Jena an, er habe auf dem Gymnasium zu Weimar einer den Landsmannschaften nachgeahmten Schülerverbindung, dann als Student in Jena von Ostern 1816 an erst der Burschenschaft, dann dem schwarzen Orden bis Ostern 1818, und nachher in Heidelberg wieder der Burschenschaft angehört. Dieser Orden habe engere Freundschaft und näheren Umgang der Mitglieder, späterhin auch Opposition gegen die Landsmannschaften, aber keine politischen Tendenzen bezweckt.*)

Diese Angabe wird sonst nirgends bestätigt, selbst Gebrüder Keil, die in ihrer Geschichte des Jenaischen Studentenlebens gerade die Burschenschaft sehr eingehend behandeln, erwähnen nichts von einem aus ehemaligen Burschenschaftern bestehenden Orden um jene Zeit. Nur Hase („Ideale und Irrthümer") bemerkt, nach der Auflösung der Burschenschaft — also 1819, nicht 1816 — hätten sich in Jena sofort wieder Landsmannschaften und Orden gebildet, denen gegenüber bald auch die burschenschaftliche Form wieder erneut worden sei. Hase, der übrigens selbst nicht in Jena studirt hat, sonst aber ein hervorragender burschenschaftlicher Agitator war, zählte bei der Abfassung des genannten Buches 71 Jahre und könnte deßhalb wohl den vorerwähnten Orden im Sinn gehabt, ihm aber aus Mangel an genauer Erinnerung ein späteres Datum und eine entgegengesetzte — antiburschenschaftliche — Tendenz zugeschrieben haben. — Im Uebrigen getraue ich mir nicht, aus diesen

*) Vergleiche: Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit, Leipzig, 1831—33; 6. Heft: Die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften. Fortsetzung der Centraluntersuchungscommission in Mainz. Von Rudolf Hug.

spärlichen Nachrichten weitergehende Schlüsse zu ziehen und will sie hier nur der Vollständigkeit halber registrirt haben.

Ebenso muß nur der Vollständigkeit halber der Jünglingsbund erwähnt werden. In einem Roman, „Die Schwarzen von Gießen," einem überaus traurigen Machwerk von 1831, wird ausgeführt, die alte Burschenschaft lasse sich als eine Verbindung von drei Graden bezeichnen. Der erste (höchste) Grad seien die Schwarzen von Gießen, Heidelberg, Darmstadt und Freiburg gewesen. Es wäre kein Geheimniß mehr, daß sie das Maurerthum in ihre Verbindung aufgenommen und daß sie mit Logen in Verbindung gestanden hätten. Dieser engere Kreis der deutschen Burschenschaft hätte das politisch Mystische in die deutsche Verbindung übertragen, welche, nicht weit ausgedehnt, die Vermittelung oder den zweiten Grad der allgemeinen deutschen Burschenschaft ausgemacht hätte, deren Einzelne (im dritten Grad) meistens nur das schwarz-roth-goldene Band, das Kommersbuch, das vierfache Losungswort, die deutsche Tracht und den Schläger gekannt hätten, ohne sich um wichtigere Dinge zu bekümmern.

In dieser Darstellung ist Wahrheit und Dichtung vermischt. Von Anfang an haben sich in der Burschenschaft Cliquen gebildet, denen die Burschenschaft zu harmlos war und die revolutionäre Tendenzen verbreiteten. Dies gilt namentlich von den sog. „Schwarzen" in Gießen, Heidelberg, Darmstadt (wo auch ältere Männer, z. B. ein Advokat Hoffmann sich an den Wühlereien betheiligten) und Freiburg. Daß diese aber eine wirkliche maurerische Form beobachtet und diese auf die studentischen Burschenschaften zu übertragen versucht hätten, ist durchaus unerwiesen. Später (1820) regte aber der berüchtigte Karl Follen, ein Gießener Schwarzer, der sich als Flüchtling in der Schweiz aufhielt, die Errichtung eines revolutionären Bundes an, der aus einem Männerbund und einem Jünglingsbund bestehen sollte. Die Sache kam auch auf den Universitäten durch einen exaltirten Studenten v. Sprewitz in Gang. Dem Männerbund gehörte u. A. der pflichtvergessene und verrätherische Commandant von Erfurt, Major v. X. (ich unterdrücke den Namen mit Rücksicht auf die noch blühende Familie), und ein Erfurter Mühlenbesitzer Salomon, ein ehemaliger Schulmeister, an. Der Jünglingsbund fand auf mehreren Universitäten Anhänger. Es steht fest, daß Follen mit den italienischen Carbonaris, einem revolutionären Orden, in Verbindung gestanden hat (Scherr) und v. Sprewitz war gerade im Begriff, sich an dem von den Carbonaris angezettelten Piemontesischen Aufstand zu betheiligen, als er auf die Nachricht von dessen Unterdrückung hin den Anreizungen Follens, Snells und Geßners Gehör gab und alsdann seinem revolutionären Thatendrang in der erwähnten Weise Luft machte. Die Einrichtung des Männer- und Jünglingsbundes läßt denn auch unschwer den Zusammenhang mit dem Carbonariorden erkennen; die Art der Aufnahme, die Erkennungszeichen, die „unbekannten Oberen" — dies Alles weist darauf hin. Im Uebrigen geht aber aus alledem hervor, daß dieser politische Orden — dem leider viele junge Leute schweres Unglück zu verdanken hatten — hier nur als Curiosum Erwähnung verdient.

Daß auch nach der Unterdrückung des Jünglingsbundes noch Ordenstendenzen innerhalb der Burschenschaft auftraten, wird von Gebr. Keil bemerkt. Nach ihnen soll die um 1826 aufgetretene Richtung der „Germanen" (im Gegensatz zu den „Arminen") im Ordenswesen gewurzelt haben, welches sich auf den bayerischen Universitäten, wenn auch in modificirter Form, länger erhalten hätte. Diese Richtung habe aus der Burschenschaft einen Geheimbund nach Ordensart machen wollen. — Für die behauptete Forterxistenz des Ordenswesens in Bayern über das Jahr 1800 hinaus fehlt jeder weitere Anhalt; es müßte denn das von den damals in Bayern durchaus dominirenden Landsmannschaften angenommene Ordensprinzip der „Lebensverbindung" gemeint sein. Dieses Princip haben allerdings z. B. die Jenenser Germanen ebenfalls angenommen. Im Uebrigen mögen die von Gebr. Keil erwähnten Ordenstendenzen eine Erneuerung des politischen Jünglingsbundes bezweckt haben. —

Die einzige posthume Ordensverbindung, die wirklich eine studentische Verbindung war, ist in Gießen in der Zeit von 1815—22 nachzuweisen.

Nach Flegler (die Anfänge des Gießener SC) wurde in Gießen am 29. Juli 1815 ein Orden „Constantia" mit den Farben schwarz-weiß-orange gegründet. Er hatte 31 Mitglieder; ein Stammbuchblatt zeigt innerhalb gekreuzter Schläger die Buchstaben V. E. V. A. und einen Zirkel mit den Buchstaben T. E. F. V. F. W.

Dieser Orden lebte in gutem Verhältniß mit den gleichzeitigen Landsmannschaften; er hatte sich mit ihnen ganz brüderlich in die vorhandenen Recrutirungsbezirke getheilt und opponirte auch, wie der Gießener Vertreter beim Wartburgfest 1817 berichtete, gemeinschaftlich mit der Hassia energisch gegen die Gründung der Burschenschaft und die Einführung des Follen'schen „Ehrenspiegels". — Ob er bis 1820 ununterbrochen bestanden hat, ist nicht erwiesen; um diese Zeit muß aber eine Unterbrechung eingetreten sein, denn ein Stammbuchblatt von 1821 zeigt als neues Stiftungsdatum den 10. Dezember 1820; der Zirkel ist der gleiche wie 1815, die Farben aber sind blau-roth-weiß. Diese neuen Constantisten, die sich ausdrücklich als „Ordensbrüder" bezeichneten, standen anfangs mit dem Corps nicht schlecht und bei einem Skandal, dem sog. „Batzenskandal" am 4|5 März 1821 eilten die Corpsstudenten einem von den Soldaten hart bedrängten Constantisten zu Hilfe. Später aber nahm der Orden burschenschaftliche Tendenzen an und scheint bald eingegangen zu sein.

Ueber das innere Wesen dieses Ordens fehlt nähere Nachricht. Ich glaube aber nicht weit fehlzugehen, wenn ich annehme, daß er sich bis zu seinem Uebergang zur Burschenschaft nicht wesentlich von den Corps unterschieden habe und daß sein Name lediglich als Reminiscenz aufzufassen ist.

Ausblick und Schlußwort.

Das Bild, welches ich von dem studentischen Ordenswesen entworfen habe, konnte leider kein vollständiges sein. Es fehlen zu viele Züge, die zum Erkennen des Ganzen nothwendig sind; es fehlt vor Allem der genaue Nachweis über das Auftreten der Ordensbrüder in den verschiedenen Epochen, namentlich in der letzten, den übrigen Studenten gegenüber. Wir müßten wissen, ob es wirklich Studenten gegeben hat, die ihr Leben nach den hochtönenden Phrasen der jüngsten Ordensgesetze eingerichtet haben.

So viel aber läßt das Mitgetheilte zweifellos ersehen, daß in der Zeit, in welcher die Orden wirklich als studentische Verbindungen zu betrachten sind, das heißt etwa von 1770 bis 1790 oder gegen 1800, sie auch einen bleibenden Einfluß auf die Gestaltung des Studentenlebens geübt haben. Im eigentlichen Wesen freilich wurde die herrschend gebliebene studentische Corporationsform, die Landsmannschaft, nicht geändert, wohl aber in der Form, und diese Formänderungen, die sich auf den Einfluß des Ordenswesens zurückführen lassen, sind so durchgreifend, daß sie an Wesensänderungen streifen. Näher auf dieses Thema hier einzugehen, verbietet der Raum dieser Schrift, ich muß mir dies für später vorbehalten. Einiges sei hier angedeutet.

Die Orden der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten sich als festgeschlossene Zirkel innerhalb der viel loseren Landsmannschaften gebildet — zweifellos ruht hierauf die spätere Eintheilung der Landsmannschaften in eine engere und eine weitere Verbindung. Das Princip der Lebensverbindung, d. h. der Verbindung, welche Freundschaft für das ganze Leben zur ersten Pflicht der Bundesangehörigen macht, war in jenen Jahren ein unterscheidendes Merkmal für die Orden innerhalb der Landsmannschaften, welche an eine Fortsetzung ihrer Verbindung über die Universitätsjahre hinaus nicht dachten, ja sogar, wie die Wetterauer in Jena, sie ausdrücklich ausschlossen. Dieses Prinzip ging auf die um die Wende unseres Jahrhunders neuentstandenen süddeutschen Corps direkt über, während die meisten norddeutschen Corps sich das Lebensprinzip — wenn auch nicht als solches ausdrücklich bezeichnet — erst im Lauf der nächsten Jahrzehnte zu eigen machten und damit die ursprünglichen Lebenscorps veranlaßten, ihr unterscheidendes Merkmal darein zu setzen, daß ihre Mitglieder keinem andern Corps angehören durften, ein Merkmal, welches

den Lebenscorps früher durchaus nicht in dem strengen Sinne eigen war, wie jetzt. — Die Symbole der Corps, Zirkel und Wahlsprüche, haben ihren Ursprung in den Orden, wie aus dem beigefügten Stammbuchzeichen auf Tafel III und IV zu erkennen ist. Ich hoffe, darüber nächstens eingehender berichten zu können. —

Es ist nicht selten der Versuch gemacht worden, die Orden in Zusammenhang mit der späteren Burschenschaft zu bringen. Nichts ist verkehrter als dies. Niemals — dies muß besonders betont werden — haben die Orden politische Tendenzen gehabt; niemals haben sie — und das ist doch die am meisten hervortretende Tendenz der ersten Burschenschaft — beabsichtigt, alle Verbindungen, die gesammte Studentenschaft zu einem großen Bund zu vereinigen. Sie haben im Gegentheil stets sich bestrebt, eine auserlesene Schaar Auserwählter zu sein und in dieser Beziehung haben sie sich nicht von den „partikularistischen" Landsmannschaften unterschieden. Freilich haben sie wohl in den letzten Jahren den studentischen Boden theilweise verlassen, aber nicht um realpolitischen oder nationalen, sondern weltbürgerlichen Tendenzen Raum zu gewähren. Wenn man ihnen in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts den Vorwurf machte, sie „bildeten einen Staat im Staate", so theilten sie denselben mit dem Freimaurerorden; ihnen den Vorwurf der Demagogie zu machen, ist aber gewiß niemandem eingefallen. —

Mit dem Betreten des weltbürgerlichen Standpunktes war das Schicksal der Orden als studentische Verbindungsform besiegelt und sie, die früher unter einander und mit den nicht ordensverbundenen Landsmannschaften gewetteifert hatten, das alte studentische Prinzip — „sich in solche Positur zu setzen, daß jedermann, Studenten, Professoren und Philister, Furcht und Respekt vor ihnen hätten" — zur Geltung zu bringen, sie mußten den Landsmannschaften weichen, nachdem diese, durch das Beispiel der Orden erstarkt, ihre frühere den Orden gegenüber zweifellos inferiore Stellung mit Erfolg in die Aggressive verwandelt hatten. Bald war die Machtfrage entschieden und so konnte das Landsmannschaftswesen neu gestärkt das neunzehnte Jahrhundert antreten, um nach wenigen Jahren einen neuen, kritischen Kampf zu führen und zu bestehen.

Anhang.

Bibliographie des studentischen Ordenswesens.

Eine Anzahl von Schriften über das studentische Ordenswesen führt G. Kloß in seiner „Bibliographie der Freimaurerei und der mit ihr in Verbindung gesetzten geheimen Gesellschaften" (Frankfurt a. M. 1844) unter Nummer 2779 bis 2806 auf. Die wichtigsten derselben sind in der nachstehenden Aufzeichnung mit enthalten. Einige davon führt auch Pernwerth v. Bärnstein in seinen „Beiträgen zur Geschichte und Litteratur des deutschen Studententhums" (Würzburg 1882) unter Nummer 104, 105, 109, 110 an. — Die Schriften, welche ich mir verschaffen konnte, sind mit * bezeichnet.

---

1. Fünf mal fünf Reden über fünf wichtige Pflichten derer, die da hoffen, in der gerechten und vollkommenen Minervenloge (Irene) des Ordens der Hoffnung gehalten von dem Bruder Redner. 3 Bände, Jena, Gollner, 1759.

2. Dem E. Br. (Ehrenbruder?) R. B. M. (Balthasar Münter) bei seinem Abschied von der g. u. v. Minervenloge (der Esperanciers) gewidmet. Jena 1760.

3. Der ehelichen Verbindung Brs. B. M. von der g. u. v. Minervenloge gewidmet. Jena 1760.

4. Der Mensch, ein moralisches Gedicht in fünf Abschnitten, verfaßt und in der Loge** (Kloß setzt hinzu: der Amicisten, was aber sicher falsch ist) regelmäßig vorgetragen von derselben Mitglied C. G. v. K. (Ketelhodt). Rudolstadt, gedruckt zum Gebrauch der Mitglieder 1763. (Merkwürdiger Titelkupfer und Schlußvignette v. Bernigeroth 1762.)

5. Die wahre Harmonie, als der einzige Grund der Vollkommenheit in der physikalischen und moralischen Welt; in einer Rede in der g. u. v. Loge zum rothen Stein des Ordens der Harmonie am Tage der Stiftung vorgestellet von dem Bruder Redner. Jena 1764.

6. Die Glückseligkeit eines Staates, dessen Regent ein Harmonist ist (!!), in dem großen Beispiel Heinrichs IV., Königs von Frankreich, in einer Rede geschildert und abgelesen in der g. u. v. Loge zum rothen Stein des Ordens der Harmonie, von dem Bruder Redner. 1764.

7. Vortheile geheimer Gesellschaften für die Welt. Von einem Unzertrennlichen in der A.*** (Amicitia?) Halle, 1772. (Der Verfasser zeichnet mit D. Nach ihm hat der Orden ein Buch: „Versuch über eine patriotische Freundschaft, worinnen unfehlbare Mittel vorgeschlagen werden, die Menschen tugendhafter und zu besseren Bürgern zu machen", aus dem Französischen übersetzt und herausgegeben. Er erwähnt mehrere akademische Orden.)

Alle diese Schriften scheinen nichts Wesentliches über die Geschichte der Orden zu enthalten. Vielleicht sind sie z. Th. apogryph. — Werthvolle Anhaltspunkte liefern dagegen die kurzen Mittheilungen in

*8. Journal von und für Deutschland. (Herausgeg. v. Freih. v. Bibra) 1789, pag. 203 und 297.

*9. Neue Litteratur- und Völkerkunde (herausgeg. v. Archenholtz) 1789, Octoberheft pag. 385 ff.

Gegen die hier enthaltenen Angriffe wenden sich 10 und 11:

10. Auch etwas über Orden, vornehmlich über die sog. „Schwarzen Brüder" E. F. T. S. M. (Braunschweig, Schröder) Frankfurt und Leipzig 1790 — und

11. Apologie einer geheimen Gesellschaft edlerer Art gegen die Angriffe eines Ungenannten. Nebst einigen Bemerkungen über geheime Verbindungen überhaupt und die sog. „Schwarzen Brüder" insbesondere. Von J. Z. S. M. (Wahrscheinlich von Andreas Rebmann.) (Erlangen, Walther.) Frankfurt und Leipzig 1792.

12. Letztes Wort über Göttingen. Anonym. 1791. Soll sich auf die Orden beziehen.

13. Die „Schwarzen Brüder", eine abenteuerliche Geschichte. Von M. J. R., Berlin und Frankfurt 1793—95.

14. Bemerkungen eines Akademikers über Halle und dessen Bewohner. Germanien, 1795.

Soll mannigfache Notizen über akademische Orden enthalten.

15. Ein Tafelgemälde aus dem Schwarzen Orden, als Memento für die Schüler des heil. Lazarus von Bethanien. 1795.

16. Zeichnung der Universität Jena. Leipzig, Mittler, 1798. Vertheidigung der Orden.

*17. Laukhards, vormaligen Magisters der Philosophie 2c., Leben und Schicksale. Von ihm selbst beschrieben. 6 Theile. Halle und Leipzig 1792—1802.

*18. Annalen der Universität Schilda, oder Bocksstreiche und Harlekinaden der gelehrten Handwerksinnungen in Deutschland. Von Magister Laukhard. 3 Theile. 1798—99.

Diese beiden Werke enthalten zahlreiche zerstreute Notizen über die Orden, speciell über die Amicisten, denen der Verfasser selbst angehörte.

*19. Graf Guido von Taufkirchen oder Darstellung des zu Jena aufgehobenen Mosellaner- oder Amicistenordens in historischer, psychologischer und rechtlicher Hinsicht zur Beherzigung für Staat und Ordensbrüder. Anonym. Weißenfels und Leipzig, bei Severin. 1799.

Enthält neben viel Ueberflüssigem werthvolles Material zur Geschichte des Amicistenordens. Die Angaben dieses Buches werden von Laukhard zum Theil widerlegt, zum Theil berichtigt, ergänzt oder bestätigt in der Schrift:

*20. Der Mosellaner- oder Amicistenorden nach seiner Entstehung, inneren Verfassung und Verbreitung auf den deutschen Universitäten und zur Zurechtweisung der Schrift „Graf Guido v. Taufkirchen 2c." herausgegeben von Fr. Chr. Laukhard, der Fr. K. M. Halle, bei Cramer, 1799.

21. Rechtskritik des Amicistenordens nach der historischen Anleitung (?) zu Graf G. v. Taufkirchen und allgemein gültige Rechtsgrundsätze für alle geheimen Ordensgesellschaften. Chemnitz, Tasché 1800. Extract aus 19 und 20.

22. Mittel gegen die geheimen Ordensverbindungen unter den Studirenden. Von einem Akademiker. Dresden bei Hilscher.

23. Ueber das hallische Karzer und über Studentenorden. Ein Montagsblatt. 1801. (Unterzeichnet mit Ph.)

*24. Der geheime Bund der „Schwarzen Brüder". Urquell der vorzüglichsten akademischen Verbindungen. In einer Reihe verbürgter Originalurkunden mitgetheilt von Tyrtäus, einem ehemaligen Oberen dieses Ordens. (Gerhard Friedrich?) Mit 2 lithographirten Tafeln. Mainz 1834.

Gibt ein vollständiges Bild von dem Harmonistenorden in seiner Gestalt als „litterärische Harmonie" in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zu seiner freiwilligen Auflösung 1804.

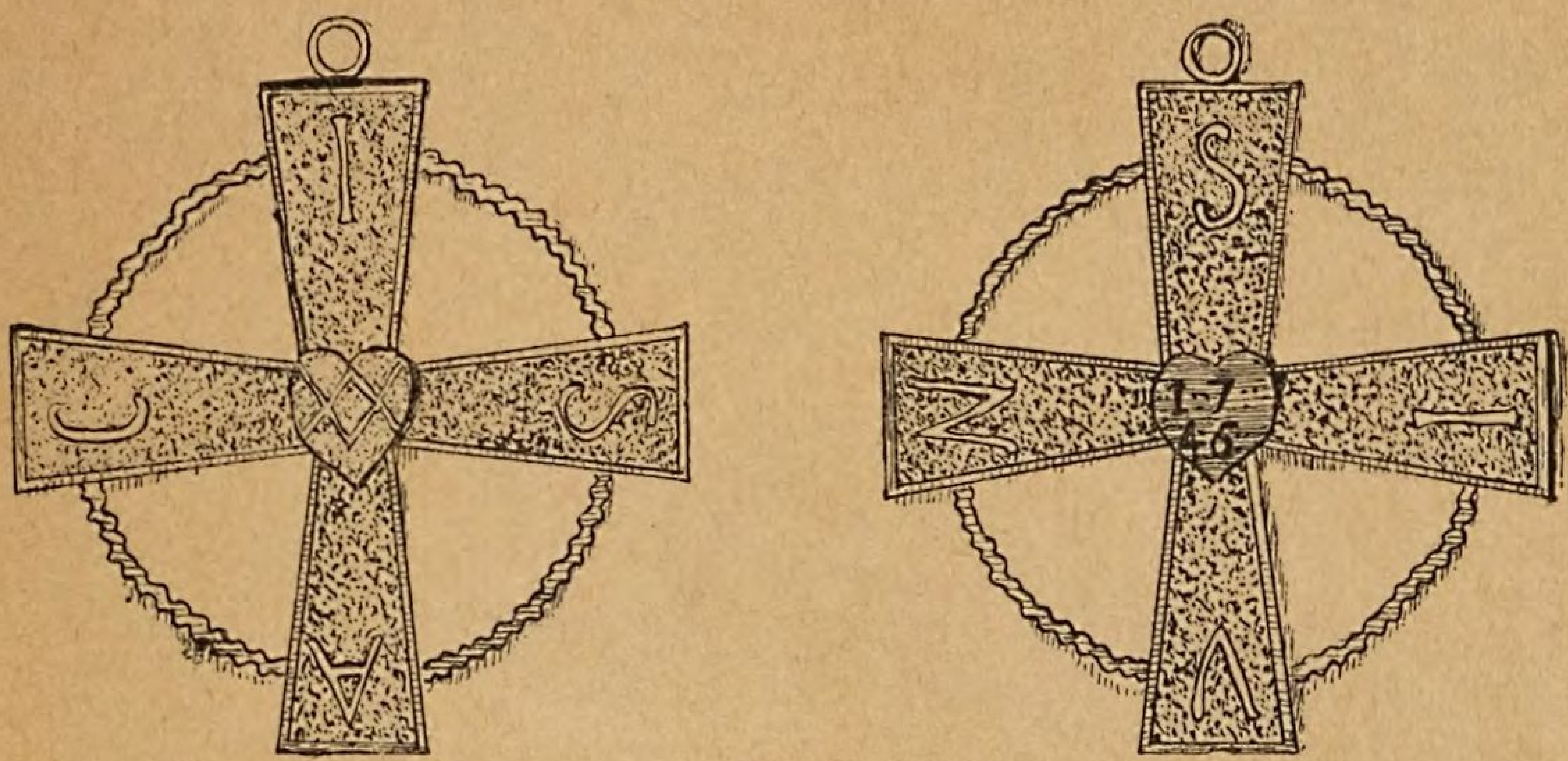
*25. Meiners, C. Ueber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Göttingen, 1801—02. 2. Band.
*26. — Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Göttingen 1802—05. 4. B.
*27. — Göttingische akademische Annalen. Hanover 1804.
28. — Betrachtungen über deutsche Universitäten.

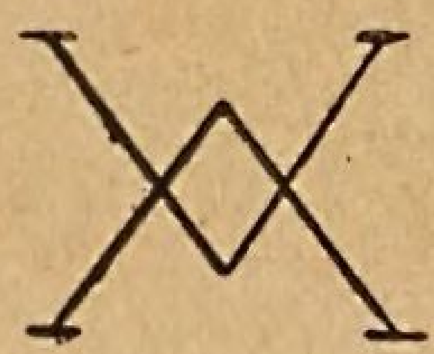
Die Werke von Meiners bieten ziemliches Material, besonders über Göttingen. Die im vorigen Jahrhundert erlassenen Ordensmandate und dergleichen sind meist in extenso wiedergegeben, eine Anzahl anderer, hierhergehöriger Schriften sind dort citirt.

Alle mir sonst noch bekannt gewordenen späteren Schriften, welche das Ordenswesen berühren, bieten nichts, was nicht schon in den vorher aufgeführten Schriften zu finden wäre. Dahin gehören z. B. Haupt, Landsmannschaften und Burschenschaften (ist aber für die Zeit von 1810—20 wichtig); Dolch, Geschichte des deutschen Studententhumes, 1858; Gebr. Keil, Geschichte des jenaischen Studentenlebens, 1858; Bechstein, Berthold der Student, 1850; Basch, Die gute alte Zeit, Bd. I, 5. Bechstein schließt sich wesentlich an Bibl. 19, Busch an 20 an, letzterer mit mehrfachen Mißverständnissen.

Tafel I

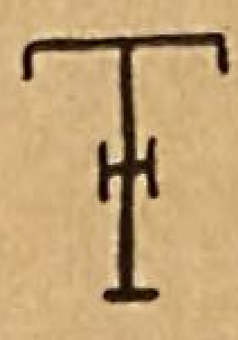
Das Amicisten=Ordenskreuz.

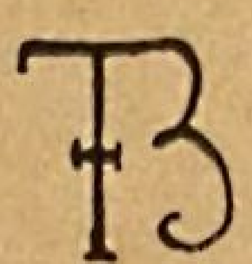




Zeichen der Harmonisten

Allgemeines Erkennungszeichen
im alten Ritual:

 Ff =  = Frater fidelis.

 Brüder des Ordens. T, Π, erster, zweiter Grad.

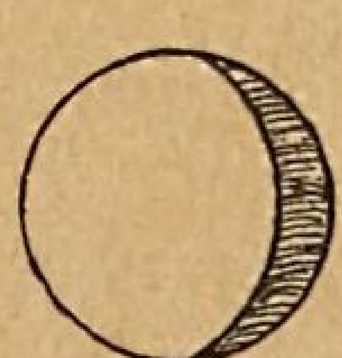
Ordenschiffres im neuen Ritual:



Litterär. Harmonie



Sternengrad



Mondengrad

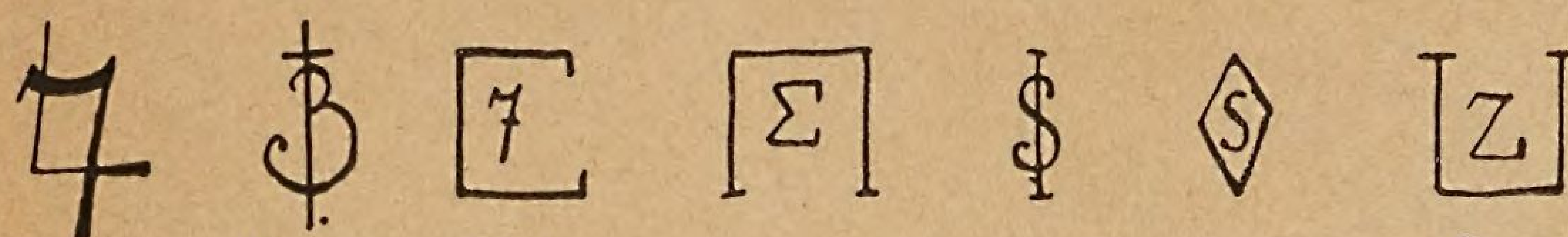


Sonnengrad

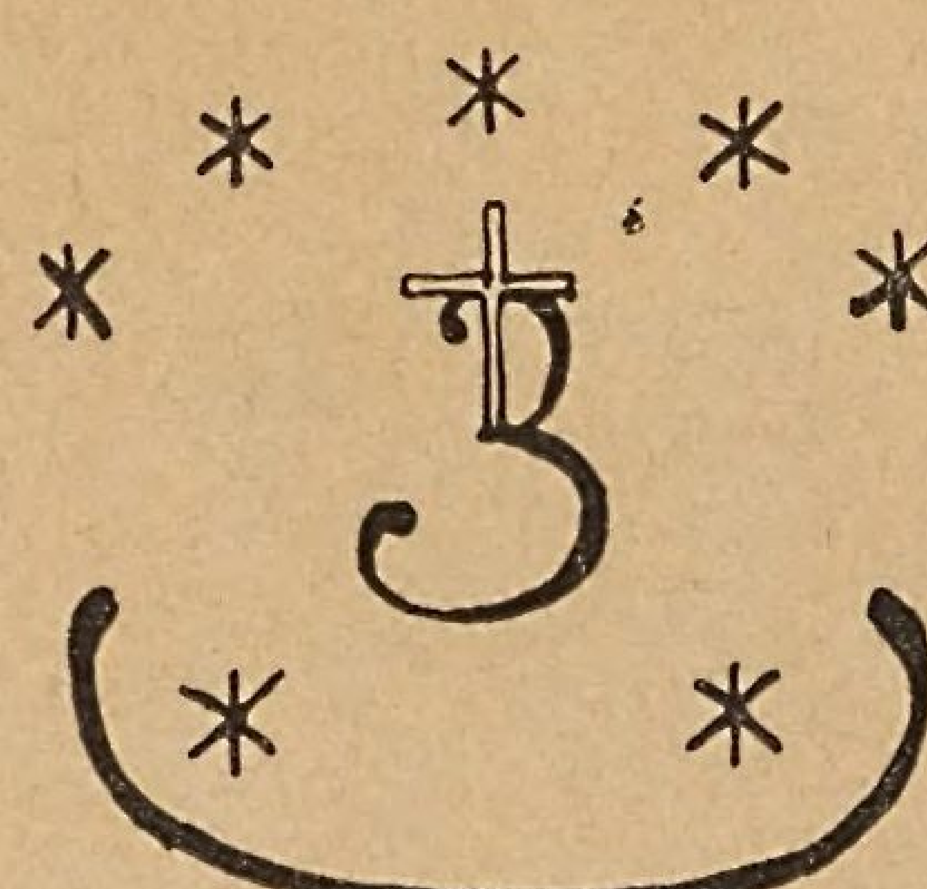
W.F. fc.

Tafel II

Sonst. Chiffres der litterärischen Harmonie

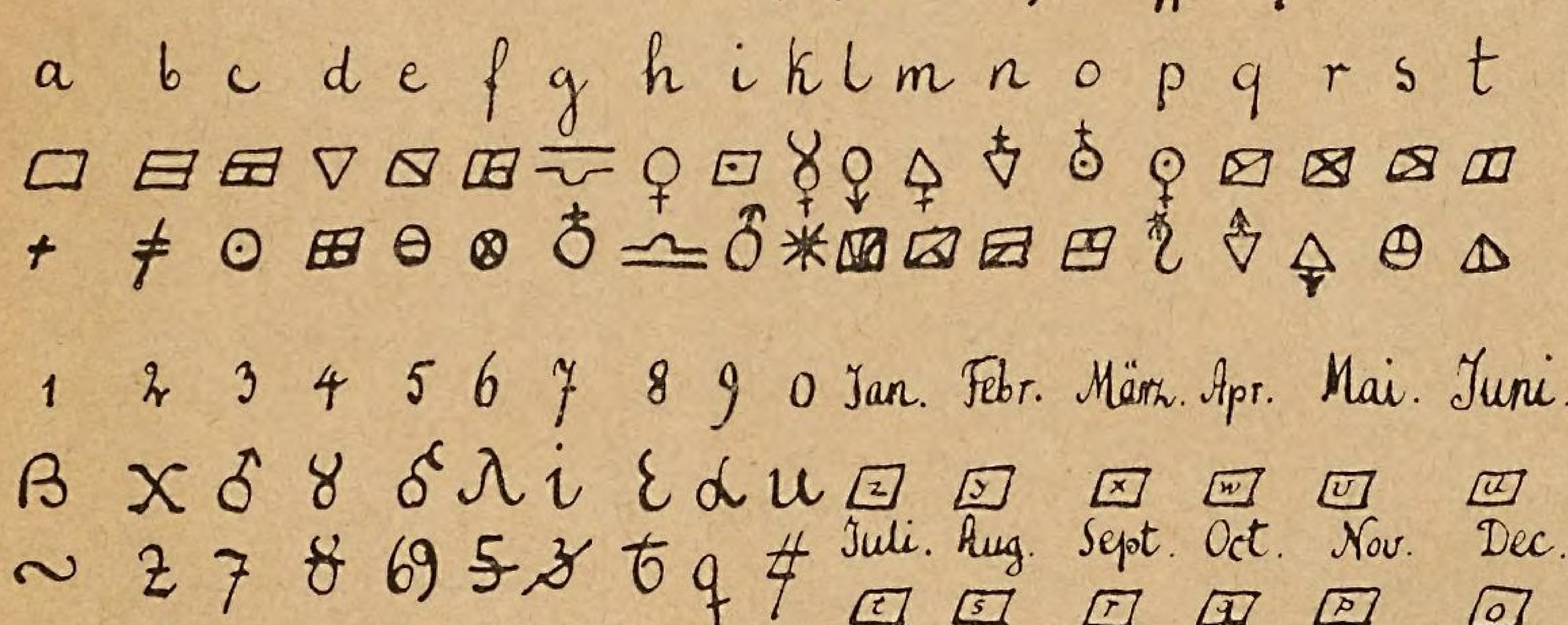


Loge — Meister der Loge — Erster Vorsteher — Censor — Secretär — Redner — Ceremonien-Meister



Das kleine Meistersiegel.

Proben aus dem (doppelten) Chiffrealphabet.



Loge Christian z. d. 7 gold. Sternen. Loge Albertine z. Freundschft.



W E

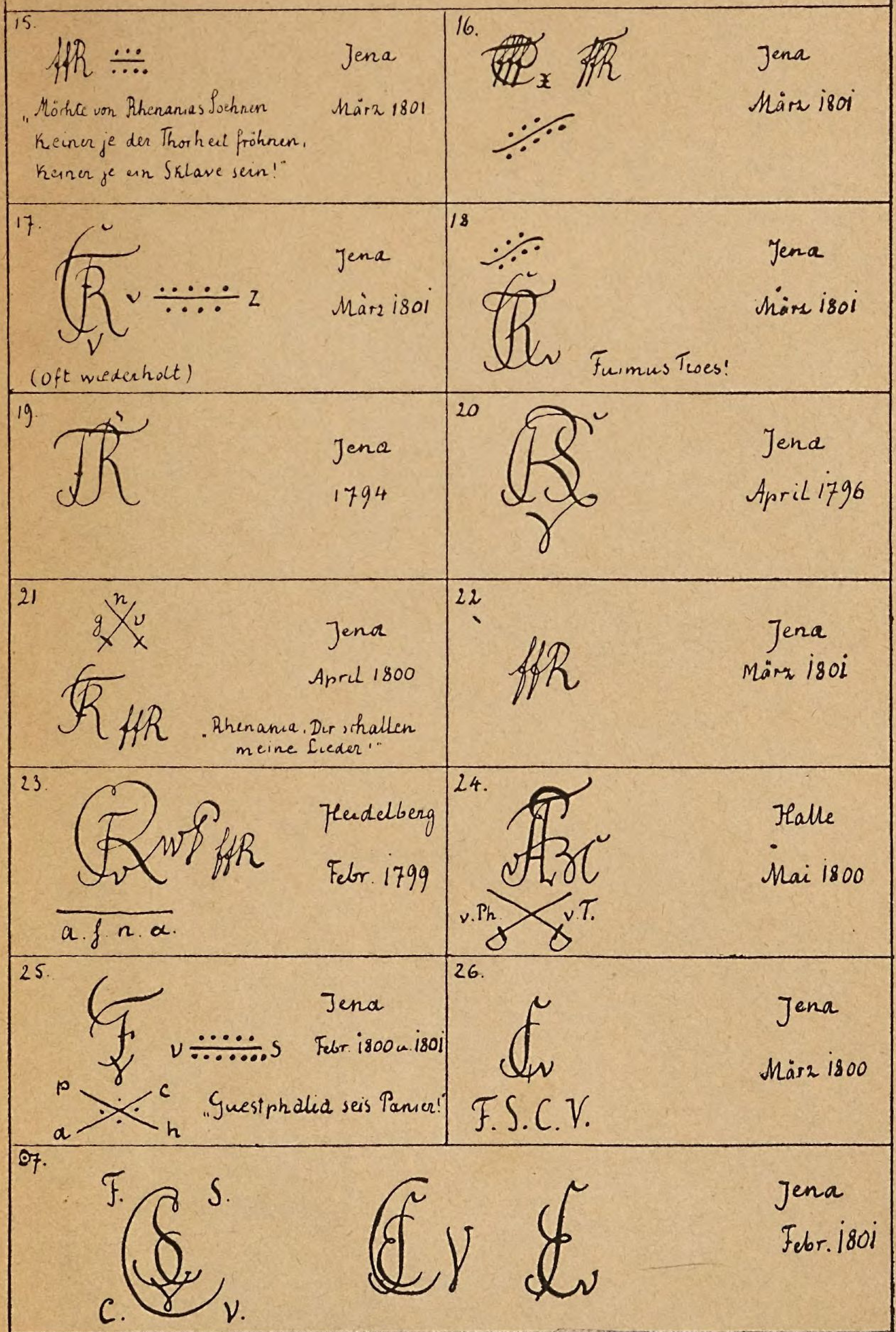
Tafel III

Aus Stammbüchern.

Nr.	Inschrift	Ort	Datum
1	V: D: / N: S:	Giessen	Aug. 1790
2.		Jena	Dec. 1794
3.		Giessen	Aug 1804.
4.		Heidelberg	Sept. 1799
5.		Heidelberg	Sept. 1799
6.		Marburg	Sept. 1801
7.		Marburg	Sept. 1801
8.		Jena	März 1801
9		Jena u. Leipzig	April u. Mai 1801
10		Jena	Sept 1800
11.		Jena u. Göttingen	1800 u. 1801.
12.	„Fuimus Troes!"	Jena	1800
13		Jena	Sept. 1800
14.	„Fuimus Troes!	Jena	c. 1800

Tafel IV

Aus Stammbüchern.



Bemerkungen zu den Tafeln.

Tafel I.

Die Buchstaben in den Ecken des Amicisten-Kreuzes bedeuten den Wahlspruch Jungimur Sancto Animorum Consensu, Sit Indissolubile Vinculum Nostrum.

Tafel II.

Die Form des großen Sigels war den einzelnen Logen überlassen. Die Siegelung geschah nur mit schwarzer Farbe, nicht mit Siegellack, um Nachbildungen zu erschweren. Loge „Christian zu den sieben goldenen Sternen" war in Jena, „Albertine zur Freundschaft" in Göttingen.

Tafel III. und IV.*)

1. Entweder von einem Constantisten, oder einem Harmonisten und Franken, wahrscheinlich ersteres wegen Uebereinstimmung des Zirkels mit 2 und 5, die von Constantisten herrühren.

3 zeigt die Umwandlung des Harmonistenzeichens in den Frankenzirkel.

4—9 Constantistenzeichen, bei 4 und 5 mit dem aus acht Punkten bestehenden Erkennungszeichen combinirt. Bei 6, 8 und 9, wie es scheint, mit Chargenzeichen. 8 rührt offenbar von einem Angehörigen zweier Logen her, also nach heutiger Bezeichnung von einem „Zweibändermann".

10. Vermuthlich von einem Unitisten.

11. Findet sich in der angegebenen Zeit häufig in Jena und Göttingen. Welchem Orden die drei Punkte eigenthümlich waren, habe ich nicht eruiren können. Auffallend ist der Umstand, daß fast Alle, welche sich dieses Zeichens bedienen, Mecklenburger und Westfalen sind.

12—18. Jenenser Rhenanen aus der Zeit 1800—1801. Die Worte „Fuimus Troes" werden oft von Rhenanen und nur von solchen beigesetzt. Die 4 + 5 Punkte mit V und Z sind offenbar speciell Rhenanenzeichen und bedeuten vivat Z. (Stifter) und die Anzahl der Stifter. Die Combination mit Ordenszeichen (12, 14, 15 und 18 Harmonisten, 13 Amicist, 16 Constantist) beweist, daß der Landsmannschaft der Rhenanen auch Ordensbrüder angehörten.

19—22. Rhenanenzeichen ohne Ordenszeichen aus Jena 1794—1801. 19 und 20 enthalten auch ein S, wahrscheinlich auf „Rhenania Superior", Landsmannschaft der Oberrheiner, hindeutend.

23. Heidelberger Rhenanenzirkel von 1799.

24. Hallenser Pommernzirkel. Die Buchstaben v. Ph. und v. T. kehren öfter wieder und bedeuten offenbar die Namen der Stifter.

25. Jenenser Guestphalenzirkel. In ähnlicher Form oft wiederholt, auch meist mit dem Zeichen v(ivat) S. (Name des Stifters) und den 5 + 7 Punkten (Anzahl der Stifter). a. p. h. c. = amico pectus, hosti cuspidem.

26 und 27. Jenenser Sachsenzirkel. F. S. C. V. = fide, sed cui vide.

---

*) Die unter einer Ziffer vereinigten Zeichen sind auch in den Originalen auf einem Blatt vereinigt.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 28. Zu Königsberg: Die von der Universitätsbehörde begünstigte Eintheilung der Studentenschaft in vier Nationen — Pommern, Schlesier, Preußen, Westphalen — bestand schon 1683, also lange vor dem Verbot seitens der Staatsregierung. Die vier Nationen wechselten quartalsweise im Vorsitz („Generaldirection") ab.

Seite 33. Fußnote. Hinter „Stiftungsfest" ist einzuschalten: 1742.

Seite 42. Fußnote. Statt „diese Gesetze" lies „die Gesetze".

Seite 45, Zeile 12 v. O. Hinter „überlebt" ist einzuschalten: Nach dem Auszug 1791 wurden, wie Laukhard bemerkt, viele von der Mutterloge der Amicisten relegirt. Wahrscheinlich hat sich dieselbe von dieser Decimirung nicht mehr erholt.

Seite 81. Busch bemerkt, in Halle sei der Orden der Independisten mit der Schlesierlandsmannschaft verbunden gewesen. Diese Notiz ist mit Reserve aufzunehmen, da Independisten in Halle sonst nirgends genannt werden.

Druck von G. Schuh & Cie. in München.

Fabricius, Wilhelm,

Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts und ihr Verhältniß zu den gleichzeitigen Landsmannschaften ein kulturgeschichtlicher Versuch

Jena 1891